



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Dienstag, dem 04.06.2019 um 17:00 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 10.04.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Änderung der Wettbürosteuersatzung
Vorlage: 2019/0105
5. Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
Vorlage: 2019/0053
6. Erlass der Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen
Vorlage: 2019/0094
7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“
Vorlage: 2019/0082
8. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“
Vorlage: 2019/0097
9. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme von Förderschülern (früher: der Sonderschulkinder) der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Beckum
Vorlage: 2019/0076
10. Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Vorlage: 2019/0073
11. Vorzeitiger Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule
Vorlage: 2019/0109

12. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule
Vorlage: 2019/0091
13. Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
Vorlage: 2019/0074
14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“
– Abschluss des Durchführungsvertrages
Vorlage: 2019/0092/1
Vorlage: 2019/0092
15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“
– Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken
(Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss
Vorlage: 2019/0089
16. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“
Vorlage: 2019/0093
17. Ansichziehung der Entscheidung über die Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke "Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"
Vorlage: 2019/0115
18. Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke "Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"
Vorlage: 2019/0116
19. Resolution zum Thema "Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel – Grundsteuerreform endlich verabschieden"
– Antrag der SPD-Fraktion vom 17. Mai 2019
Vorlage: 2019/0114
20. Freiwillige Selbstverpflichtung von Politik und Rat zur bevorzugten Nutzung von Rad und ÖPNV zu Dienst- und Sitzungsterminen
Vorlage: 2019/0107
21. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 10.04.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 22.05.2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0105

öffentlich

Änderung der Wettbürosteuersatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Wettbürosteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Steuern sollen nur dann erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KAG). Nach Artikel 105 Absatz 2 a Satz 1 Grundgesetz dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichzeitig sind.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20. September 2018 wurde der Erlass der aktuellen Wettbürosteuersatzung beschlossen (siehe Vorlage 2018/0184 – Erlass einer

Wettbürosteuersatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Sie ist mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Es wurde festgestellt, dass in der Satzung bei der Definition des Steuergegenstandes versehentlich eine abweichende Begrifflichkeit verwendet wurde. Ausweislich der vorgenannten Vorlage war ausdrücklich vorgesehen, die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wetterereignissen in Wettbüros als Voraussetzung festzulegen: („Eine Wettbürosteuer besteuert das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Das Mitverfolgen der Wettereignisse hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 13. März 2018 konkretisiert. Eine Mitverfolgungsmöglichkeit setzt voraus, dass Wettereignisse im Rahmen einer Fernsehübertragung beobachtet werden können. Dies kann durch Live-Übertragungen oder eine zeitlich verzögert Präsentation der Wettereignisse geschehen. Eine bloße Ergebnismitteilung oder eine reine Radioübertragung genügt hingegen nicht.“).

Im damaligen Satzungsentwurf wurde die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wetterergebnissen als Voraussetzung formuliert. Auf dieser Basis ist die Erhebung einer Wettbürosteuer nicht möglich. Als Voraussetzung ist die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wettereignissen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Wettbürosteuersatzung entsprechend zu ändern.

Die Änderung kann aufgrund der offensichtlichen Unrichtigkeit, die zur Rechtswidrigkeit der Regelung führt, rückwirkend zum 1. Januar 2019 erfolgen. Das Vertrauen der Abgabepflichtigen in die derzeitige Regelung ist nicht schutzwürdig, weil ihre Steuerpflicht schon vor der rückwirkenden Änderung vorhersehbar war.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden von 23. März 2019 hingewiesen, mit dem die Wettbürosteuersatzung der Stadt Bielefeld für nichtig erklärt wurde. Die dortige Definition des streitigen Umfangs von Wetteinsätzen, welchen die Stadt Bielefeld nach Auffassung des Verwaltungsgerichts unzulässigerweise Umsätze über Kundenkarten hinzugerechnet hat, weicht von der bei der Stadt Beckum ab. Daher ergibt sich kein offensichtlicher weiterer Änderungsbedarf. Eine Bewertung des Beschlusses durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen steht jedoch noch aus.

Anlage(n):

1. Satzung zur Änderung der Wettbürosteuersatzung

TOP Ö 4

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Wettbürosteuersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum vom 24. September 2018 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Wettergebnisse“ durch das Wort „Wettereignisse“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0053

öffentlich

Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2019 und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Gebührenkalkulation und die Änderungssatzung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Jahr 2019 sind insgesamt 3.377.000,00 Euro veranschlagt. Dies entspricht in etwa den in der Gebührenkalkulation eingestellten Kosten in Höhe von 3.378.432,91 Euro.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Allgemeines zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2019

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Die letztmalige Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte nach positivem Abschluss des offiziellen Beteiligungsverfahrens mit den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften mit Wirkung zum 23. Mai 2015.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation, die in Form eines Betriebsabrechnungsbogens aufgestellt wird. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2019 ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2017, der die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge vergleicht, weist eine Überdeckung in Höhe von 6.035,68 Euro auf. Das aus Vorjahren bestehende Defizit verringert sich somit zum 31. Dezember 2017 von 29.636,10 Euro auf 23.600,42 Euro. Das Haushaltsjahr 2018 ist aktuell noch nicht abgerechnet.

Darüber hinaus wird die Gebührenkalkulation mit Mehraufwendungen belastet, die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 noch keine Berücksichtigung fanden, da sie zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung nicht im vollen Maße absehbar oder gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ansatzfähig waren. Diese Mehraufwendungen resultieren aus personellen und organisatorischen Veränderungen innerhalb des Rettungsdienstes der Stadt Beckum und dienen in ihrer Gesamtheit der Aufrechterhaltung eines zeitgemäßen, funktionellen und qualitätsorientierten kommunalen Rettungsdienstes. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 spiegelt weiterhin die Auswirkungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf, der im Oktober 2018 letztmalig angepasst wurde, in Planung und Wert wieder.

Aufwendungen für das Berufsbild „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“

Zu den ausschlaggebendsten Veränderungen im städtischen Rettungsdienst zählen die Einführung des neuen Berufsbilds „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“ und die entsprechende Ausbildung von Kräften. Die Aneignung der Qualifikation kann bis zum Jahr 2021 – soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – in Form von Fortbildungen (sogenannte Ergänzungsprüfungen und Crash-Kurse) erfolgen. Darüber hinaus können 3-jährige Vollausbildungen zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter absolviert werden.

Seit dem Jahre 2016 werden alle personell in Betracht kommenden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten entsprechend fortgebildet. Zusätzlich werden seit Oktober 2018 Kräfte in die Vollausbildung entsandt. Die Gesamtanzahl der notwendigen ausgebildeten Personen für den Rettungsdienst der Stadt Beckum gibt die Personalbedarfsplanung des Kreises Warendorf wieder.

Die Finanzierung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter führte zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen den Institutionen der gesetzlichen Krankenversicherung und einigen Kommunen, die die Ausbildungskosten bereits vollumfänglich in ihre rettungsdienstlichen Benutzungsgebühren einkalkuliert hatten. Mit gemeinsamer Presserklärung vom 26. Februar 2019 wurde offiziell bestätigt, dass die Klagen gegen die betroffenen Kommunen zurückgezogen wurden und Widerspruchsverfahren nicht weiter verfolgt werden. Bei Vorliegen einer anerkannten Bedarfsplanung werden nun alle notwendigen und anererkennungsfähigen Ausbildungskosten des Berufsbildes „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“ durch die Krankenversicherungsträgerinnen und -träger getragen.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 werden im Vergleich zu den veranschlagten Haushaltsmitteln aus den Vorjahren 10.000,00 Euro Mehraufwendungen für das Produktkonto „Fortbildung einschließlich Reisekosten“ und 150.000,00 Euro Mehraufwendungen für das Produktkonto „Ausbildung einschließlich Reisekosten“ zur Erreichung der entsprechenden Personalbedarfsplanung angesetzt.

Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungen

Des Weiteren sind insbesondere die Personalaufwendungen der Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zu den in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 angesetzten Werten deutlich angestiegen. Dies ist unter anderem auf die ab dem Jahr 2016 eingeführte Rückdeckungsversicherung zur nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionsansprüche für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Beckum zurückzuführen. Die Problematik der unzureichenden Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte ist auch auf Kreisebene thematisiert worden. Die seitens des Kreises Warendorf auf die kreisangehörigen Rettungswachen heruntergebrochenen Kosten der Leitstelle – dargestellt unter dem Konto „Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden“ – sind im Jahre 2018 deutlich höher ausgefallen, als in den Jahren zuvor. Für die Stadt Beckum sind im Jahr 2018, verglichen mit der Abrechnung der Leitstellenkosten aus dem Jahr 2017, rund 71.000,00 Euro mehr veranschlagt und letztlich zur Auszahlung gebracht worden. Bei den Mehrkosten handelt es sich unter anderem um pensionssichernde Versicherungen auf Kreisebene.

Aufwendungen für die Sicherstellung des Notarztdienstes

Als weiteren Punkt für die Steigerung der Gesamtaufwendungen des Rettungsdienstes sind die gestiegenen Kosten für die Aufrechterhaltung des Notarztdienstes durch das St. Elisabeth-Hospital Beckum anzuführen.

Das Krankenhaus initiierte im Jahr 2018 Neuverhandlungen über die Höhe der Erstattungssumme, da die Gestellung einer Notärztin beziehungsweise eines Notarztes mit den bisherigen Pauschalen nicht aufrechterhalten werden kann. Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wurde ein Nachtragsvertrag über die Gestellung von Notärztinnen und Notärzten für den Rettungsdienst der Stadt Beckum geschlossen (siehe Vorlage 2018/0149 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Juli 2018).

Anstelle von circa 314.000,00 Euro, die noch im Jahre 2017 im Rahmen der einsatzbezogenen Abrechnung zur Auszahlung gebracht wurden, wurde nun eine Jahrespauschale in Höhe von 398.000,00 Euro mit zusätzlicher jährlicher Erhöhung um 2 Prozent vereinbart. Diese Mehraufwendungen dürfen im Rahmen der Gebührenkalkulation vollumfänglich in die Benutzungsgebühren eingerechnet werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen

Letztendlich bleiben auch die Sach- und Dienstaufwendungen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Rettungsdienstes durch insgesamt gestiegene Einsatzzahlen im Bereich des Rettungswagens und Notarzteeinsatzfahrzeuges inklusive Notärztin beziehungsweise Notarzt nicht konstant, sondern steigen zum Einsatzvolumen an. Dies ist dadurch begründet, dass durch ein höheres Einsatzaufkommen ein höherer Anteil an zum Beispiel Medikamenten, Einmalartikeln, Kraftstoffe verbraucht werden. Auch eine schnellere Abnutzung von Gerätschaften und Fahrzeugen und somit ein höherer Wartungs- und Instandhaltungsaufwand sind Auswirkungen der gestiegenen Einsatzzahlen.

Gesamtaufwendungen und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehraufwendungen des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31. Dezember 2017 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Gebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kranken-, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften nach dem RettG NRW einzuleiten. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern der vorgenannten Institutionen die beurteilungsfähigen Kalkulationsunterlagen zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt. Gemäß der Kommentierung zum RettG NRW sind für die Bewertung von Kalkulationsunterlagen mindestens 6 bis 8 Wochen einzuräumen. Auf Wunsch der vorgenannten Beteiligten konnte unter Berücksichtigung dessen frühestens Anfang Februar 2019 eine Zusammenkunft aller Verhandlungsparteien veranlasst werden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 schließt unter vollständigem Einbezug der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2019, des bereits bezifferten, bestehenden Defizits zum 31. Dezember 2017 und kalkulatorischer Größen mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen, in Höhe von 3.378.432,91 Euro ab. Diese Aufwendungen werden verursachungsgerecht auf die einzelnen Rettungsmittel aufgeteilt, sodass die gesamten kalkulatorischen Aufwendungen der einzelnen Fahrzeuge und der Notärztin beziehungsweise des Notarztes innerhalb des Kalkulationszeitraumes dargestellt werden. Die Werte werden dann den gebührenrelevanten Einsätzen gegenüber gestellt, um die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und somit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebühren – zu ermitteln.

Unter Zugrundelegung der aus dem Jahre 2018 hochgerechneten Einsatzzahlen sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erträge in Höhe von insgesamt 3.374.764,00 Euro erwartet. Somit schließt die Gebührenkalkulation mit einer geringfügigen Unterdeckung von 3.668,91 Euro ab, die auf die pflichtige Abrundung auf volle Cent-Beträge zurückzuführen ist.

Für die einzelnen Gebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungstransportwagen	465,00 Euro	483,00 Euro	+ 18,00 Euro
Krankentransportwagen	301,00 Euro	300,00 Euro	- 1,00 Euro
Notarzteeinsatzfahrzeug	375,00 Euro	365,00 Euro	- 10,00 Euro
Notärztin/Notarzt	232,00 Euro	284,00 Euro	+ 52,00 Euro

Im Rahmen eines abschließenden, persönlichen Erörterungsgesprächs mit den beteiligten Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften sowie den involvierten Beschäftigten der Stadt Beckum am 11. Februar 2019 wurde grundsätzlich Einvernehmen über die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 erzielt. Die abschließende schriftliche Zustimmung wurde am 28. März 2019 erteilt.

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Diese ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2019 wurde davon ausgegangen, dass ein Inkrafttreten der erhöhten Rettungsdienstgebühren bereits zu Beginn des Jahres erreicht werden kann. Unter anderem durch das erforderliche Beteiligungsverfahren der Krankenkassen verzögerte sich dies jedoch. Daher ist aktuell von Mindererträgen für das Jahr 2019 in Höhe von rund 62.000,00 Euro auszugehen. Diese Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in folgenden Jahren wieder ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst für das Jahr 2019 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Anteil Rettungswagen (RTW)	Anteil Notärztin bzw. Notarzt (NA)	Anteil Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Anteil Krankentransportwagen (KTW)	Aufteilung	Kontrollsumme:
	Personalaufwendungen	1.797.457,97 €	1.830.950,00 €	1.959.167,55 €						
501100	Dienstaufwendungen Beamte	772.213,51 €	885.100,00 €	1.204.558,06 €	893.975,15 €		310.582,91 €		direkte Zuordnung	1.204.558,06 €
501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	385.469,06 €	372.750,00 €	451.996,44 €	338.293,41 €			113.703,03 €	direkte Zuordnung	451.996,44 €
	Fachdienstoverhead-Kosten (FD-intern)			301.413,05 €	148.170,34 €	61.439,97 €	61.439,97 €	30.362,77 €	% Einsätze mit NA	301.413,05 €
	Versorgungsaufwendungen	564.249,29 €	497.750,00 €	inbegriffen						
503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Besch.	74.715,63 €	74.200,00 €	inbegriffen						
503201	Gesetzliche Unfallversicherung Tariflich Beschäftigte	810,48 €	850,00 €	900,00 €	555,70 €		230,43 €	113,87 €	% Einsätze	900,00 €
504103	Schutzimpfung der Rettungssanitäter	0,00 €	300,00 €	300,00 €	185,23 €		76,81 €	37,96 €	% Einsätze	300,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	318.701,58 €	357.200,00 €	425.600,00 €						
523200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Gemeinden	170.410,75 €	206.000,00 €	260.000,00 €	160.535,87 €		66.567,43 €	32.896,70 €	% Einsätze	260.000,00 €
524110	Unterh. und Bewirtschaftung d. Grundstücke und baul. Anlagen durch den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)	0,00 €	100,00 €	100,00 €	61,74 €		25,60 €	12,65 €	% Einsätze	100,00 €
525100	Haltung von Fahrzeugen	65.510,61 €	63.400,00 €	70.000,00 €	43.221,20 €		17.922,00 €	8.856,80 €	% Einsätze	70.000,00 €
525103	Haltung von Fahrzeugen durch den EB SBB	6.610,65 €	11.000,00 €	11.300,00 €	6.977,14 €		2.893,12 €	1.429,74 €	% Einsätze	11.300,00 €
525101	Versicherungen für Dienstfahrzeuge	9.708,16 €	10.500,00 €	12.000,00 €	7.409,35 €		3.072,34 €	1.518,31 €	% Einsätze	12.000,00 €
525500	Unterhaltung u. Beschaffungen des bewegl. Vermögens bis 60 €	123,99 €	1.100,00 €	1.100,00 €	679,19 €		281,63 €	139,18 €	% Einsätze	1.100,00 €
525502	Unterhaltung v. Inventar u. Ersatzbeschaffung durch den EB SBB	0,00 €	100,00 €	100,00 €	61,74 €		25,60 €	12,65 €	% Einsätze	100,00 €
525509	Unterhaltung v. Inventar, Geräten und Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (60 €)	20.540,34 €	23.500,00 €	28.000,00 €	17.288,48 €		7.168,80 €	3.542,72 €	% Einsätze	28.000,00 €
528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	45.797,08 €	41.500,00 €	43.000,00 €	26.550,16 €	11.009,23 €		5.440,61 €	% Einsätze	43.000,00 €
	Kalkulatorische Kosten	122.936,07 €	138.400,00 €	221.000,80 €						
	Abschreibungen Sachanlagen	121.456,66 €	138.400,00 €	191.287,90 €	118.109,88 €		48.975,17 €	24.202,85 €	% Einsätze	191.287,90 €
	kalkulatorische Zinsen für Sachanlagen	1.479,41 €	0,00 €	29.712,90 €	18.346,10 €		7.607,35 €	3.759,45 €	% Einsätze	29.712,90 €
	Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
531700	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €					direkte Zuordnung	0,00 €
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	417.868,74 €	421.350,00 €	647.950,00 €						
541201	Ausbildung einschließlich Reisekosten (NotfallSan)	21.403,64 €	10.000,00 €	150.000,00 €	106.032,72 €		43.967,28 €	0,00 €	% Einsätze	150.000,00 €
541202	Fortbildung einschließlich Reisekosten	14.993,86 €	10.000,00 €	20.000,00 €	12.348,91 €		5.120,57 €	2.530,52 €	% Einsätze	20.000,00 €
541203	Anschaffung und Unterhaltung von Dienst und Schutzkleidung	46.198,84 €	37.000,00 €	46.000,00 €	28.402,50 €		11.777,31 €	5.820,18 €	% Einsätze	46.000,00 €
541204	Reise und Fahrtkosten, Auslagenersatz	4,24 €	100,00 €	100,00 €	61,74 €		25,60 €	12,65 €	% Einsätze	100,00 €
542100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	51,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €				direkte Zuordnung	50,00 €
542104	Kosten für Notarzteinsätze	314.100,00 €	338.000,00 €	400.000,00 €		400.000,00 €			direkte Zuordnung	400.000,00 €
542202	Mieten für Druck- und Kopiergeräte	2.978,59 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.234,89 €		512,06 €	253,05 €	% Einsätze	2.000,00 €
542208	Miete Rettungsfahrzeuge	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.234,89 €		512,06 €	253,05 €	% Einsätze	2.000,00 €
543101	Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	152,60 €	1.000,00 €	1.000,00 €	617,45 €		256,03 €	126,53 €	% Einsätze	1.000,00 €
543102	Gebühren für Funktelefone	1.819,95 €	1.700,00 €	1.900,00 €	1.173,15 €		486,45 €	240,40 €	% Einsätze	1.900,00 €
543103	Bekanntmachungen	0,00 €	200,00 €	200,00 €	123,49 €		51,21 €	25,31 €	% Einsätze	200,00 €
543104	Rundfunk- und Fernsehgebühren	122,52 €	300,00 €	300,00 €	185,23 €		76,81 €	37,96 €	% Einsätze	300,00 €
543110	Beschaffung von Informationsmaterial	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
543112	Vordrucke	3.401,97 €	3.200,00 €	3.400,00 €	2.099,32 €		870,50 €	430,19 €	% Einsätze	3.400,00 €
543113	Kosten der Notrufabfrage	853,68 €	1.000,00 €	1.000,00 €	617,45 €		256,03 €	126,53 €	% Einsätze	1.000,00 €
543126	Portogebühren	6.404,90 €	7.100,00 €	7.100,00 €	4.383,86 €		1.817,80 €	898,33 €	% Einsätze	7.100,00 €
543127	Papierbedarf	1.402,09 €	2.300,00 €	2.300,00 €	1.420,13 €		588,87 €	291,01 €	% Einsätze	2.300,00 €
544101	Haftpflicht- und sonstige Versicherungen	3.028,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
543128	Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	952,24 €	1.200,00 €	1.200,00 €	740,93 €		307,23 €	151,83 €	% Einsätze	1.200,00 €
544600	Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	0,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	1.975,83 €		819,29 €	404,88 €	% Einsätze	3.200,00 €
549966	Funkmeldeempfänger (Festwert)	0,00 €	1.000,00 €	6.200,00 €	3.382,10 €	1.127,16 €	563,58 €	1.127,16 €	Aufteilung nach Funktionen	6.200,00 €
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	98.751,22 €	97.572,25 €	125.264,14 €						
581102	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD 65)	18.605,64 €	18.200,00 €	19.000,00 €	11.731,47 €		4.864,54 €	2.403,99 €	% Einsätze	19.000,00 €
	IT-Kosten	8.573,58 €	7.800,00 €	29.325,00 €	18.106,59 €		7.508,04 €	3.710,37 €	% Einsätze	29.325,00 €
	Verwaltungsoverheadkosten	71.572,00 €	71.572,25 €	76.939,14 €	37.822,18 €	15.683,26 €	15.683,26 €	7.750,45 €	% Einsätze mit NA	76.939,14 €
	Gesamtaufwendungen	2.755.715,58 €	2.845.472,25 €	3.378.982,49 €	2.014.165,53 €	489.259,61 €	622.933,69 €	252.623,66 €		3.378.982,49 €

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Anteil Rettungswagen (RTW)	Anteil Notärztin bzw. Notarzt (NA)	Anteil Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Anteil Krankentransportwagen (KTW)	Aufteilung	Kontrollsumme:
	Erträge	1.930.165,97 €	1.713.100,00 €	24.150,00 €						
432103	Krankentransportgebühren (Krankenkassen)	1.625.141,99 €	1.605.000,00 €							
432104	Krankentransportgebühren (Übrige)	113.414,36 €	102.500,00 €							
459106	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	234,17 €	0,00 €							
459100	vermischte Einnahmen	6,00 €	0,00 €							
454200	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.599,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
458201	Erträge aus d. Auflösung der Rückstellung f. Altersteilzeit	0,00 €	5.550,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
	Kostenersatz Feuerwehreinsätze 50 Einsätze x Grundgebühr RTW (483,00 Euro)			24.150,00 €	24.150,00 €				direkte Zuordnung	24.150,00 €
	Zuführung aus der Sonderrücklage	189.770,45 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €
	Bereinigte Gesamtaufwendungen			3.354.832,49 €	1.990.015,53 €	489.259,61 €	622.933,69 €	252.623,66 €		3.354.832,49 €
	Ausgleich Defizit aus 2017			23.600,42 €	14.571,98 €		6.042,38 €	2.986,06 €	% Einsätze	23.600,42 €
	Gesamtunterdeckung Vorjahre			23.600,42 €	14.571,98 €	0,00 €	6.042,38 €	2.986,06 €		23.600,42 €

Berechnung des Gebührenbedarfs

	ansatzfähige Kosten 2019	3.378.432,91 €	2.004.587,50 €	489.259,61 €	628.976,07 €	255.609,72 €	Einsätze
gebührenrelevante Einsätze in 2018			4.148	1.720	1.720	850	
% Aufteilung Einsätze			61,74%	20,38%	20,38%	12,65%	100%
% Aufteilung Einsätze mit Notarzt			49,16%	20,38%	20,38%	10,07%	100%
ungeddeckte Kosten/Einsatz			483,26 €	284,45 €	365,68 €	300,71 €	
Gebühr pro Einsatz			483,00 €	284,00 €	365,00 €	300,00 €	
Gebühren aktuell			465,00 €	232,00 €	375,00 €	301,00 €	

Folgende ansatzfähige Kosten sind durch die Gebühren abzudecken:

3.378.432,91 € ansatzfähige Kosten für RTW, NA, NEF und KTW

	Einsätze:	neue Gebühr:	Gesamt:
RTW	4.148	483,00 €	2.003.484,00 €
Notarzt	1.720	284,00 €	488.480,00 €
NEF	1.720	365,00 €	627.800,00 €
KTW	850	300,00 €	255.000,00 €
			3.374.764,00 €
		Differenzen durch Rundungen	- 3.668,91 €

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert**
 - a) **Erster Spiegelstrich „Krankentransportwagen“**
Die Angabe „301,00 Euro“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
 - b) **Zweiter Spiegelstrich „Rettungswagen“**
Die Angabe „465,00 Euro“ durch die Angabe „483,00 Euro“ ersetzt.
2. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „375,00 Euro“ wird durch die Angabe „365,00 Euro“ ersetzt.
3. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „232,00 Euro“ wird durch die Angabe „284,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0094

öffentlich

Erlass der Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Es entstehen Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro.

Finanzierung

Die Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro entstehen beim Produktkonto 080105.432110/632110 – Benutzungsgebühren Vereine.

Den Mindererträgen/-einzahlungen stehen Minderaufwendungen/-auszahlungen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes für die Gebührenabrechnung gegenüber.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

BgA Sportstätten

Nach Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 13. April 2011 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein Betrieb gewerblicher Art – als Steuersubjekt – für die im Eigentum der Stadt Beckum befindlichen Sporthallen und Sportplätze, kurz „BgA Sportstätten“, errichtet. Hintergrund war der geplante Bau des Kunstrasenplatzes im Ortsteil Vellern.

Dem BgA Sportstätten wurde zunächst nur der Kunstrasenplatz Vellern zugeordnet. Die Erweiterung des BgA Sportstätten um alle übrigen städtischen Sporthallen und -plätze sollte in der Zukunft entwickelt werden.

Zwischenzeitlich wurde – unter anderem durch die Finanzverwaltung – festgestellt, dass die Begründung eines derartigen Betriebes gewerblicher Art nicht möglich war.

In diesem Zusammenhang wäre die Anpassung von 2 Satzungen erforderlich gewesen.

Aus Vereinfachungsgründen und zum besseren Verständnis für die Nutzerinnen und Nutzer sollen die noch erforderlichen Regelungen in einer Satzung zusammengefasst werden.

Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Voraussetzung für einen Betrieb gewerblicher Art ist zwingend die Erzielung von Einnahmen. Daher wurde für die Nutzung des Kunstrasenplatzes Vellern eine Nutzungsgebühr erhoben. Grundlage war die Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren, die im Zuge der Errichtung des BgA Sportstätten erlassen wurde. Die Regelungen und die Gebührenpflicht im Rahmen des BgA Sportstätten sind aus der Satzung zu entfernen.

Die Nutzungsgebühren für den Sportplatz Vellern werden bei dem Produktkonto 080105.432110/632110 – Benutzungsgebühren Vereine – vereinnahmt. Es entstehen Mindererträge /-einzahlungen von insgesamt rund 2.000 Euro. Bisheriger Gebührenzahler ist fast ausschließlich der Verein Rot-Weiß Vellern als hauptnutzender Verein.

Die Gebühreneinnahmen bei dem Produktkonto 080105.432109/632109 – Benutzungsgebühren Trägerkörperschaft – liegen im unteren einstelligen Eurobereich und können hier vernachlässigt werden. Eine Nutzung des Kunstrasenplatzes durch die Kardinal-von-Galen Schule, die gebührenpflichtig gewesen wäre, fand kaum statt.

Den Mindererträgen/-einzahlungen stehen Minderaufwendungen/-auszahlungen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes für die Gebührenabrechnung gegenüber.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer

Im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Betriebes gewerblicher Art Sportstätten (BgA Sportstätten) wäre auch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer zu ändern.

Grundsätzlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen gebührenfrei.

Die Stadt Beckum erhebt von freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern eine Nutzungsgebühr. Diese wird für alle städtischen Sportanlagen erhoben. Ausgenommen war bisher der Kunstrasenplatz in Vellern, der dem BgA Sportstätten zugeord-

net war. Auch für den Kunstrasenplatz in Vellern werden künftig Nutzungsgebühren im Sinne der neuen Satzung für die Nutzung durch freie Sportgemeinschaften erhoben.

Die Nutzungsgebühren freier Sportgemeinschaften werden bei dem Produktkonto 080102.432105/632105 – Benutzungsgebühren für Sporthallen – vereinnahmt.

Mehrerträge /-einzahlungen sind hier jedoch nicht zu erwarten, da der Sportplatz in Vellern bislang nicht oder nur in sehr geringem Umfang von freien Sportgemeinschaften genutzt wurde.

Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen“

Die noch erforderlichen Regelungen aus den oben genannten Satzungen wurden zusammengeführt. Eine Gebührenerhöhung erfolgt nicht.

Gleichzeitig erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung, zum Beispiel Wegfall nicht mehr existierender Schulbezeichnungen und Einfügung eines Datenschutzhinweises.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung werden die Ursprungssatzungen aufgehoben.

Anlage(n):

Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)

Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzungsberechtigung, -genehmigung	2
§ 3 Nutzungsordnung	3
§ 4 Nutzungszeiten	3
§ 5 Haftung	4
§ 6 Hausrecht, Zuwiderhandlungen	5
§ 7 Gebührenfreiheit	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Gebührentarif	6
§ 10 Fälligkeit	6
§ 11 Ordnungswidrigkeit	6
§ 12 Datenschutzhinweis	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum unterhält städtische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Außenanlagen (Kampfbahnen und Spielfelder) – nachfolgend Sportanlagen genannt – und deren Ausstattung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Stadt Beckum für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Soweit die städtischen Belange es zulassen, werden die Sportanlagen Nutzerinnen und Nutzern für sportliche Zwecke unter den in § 2 genannten Voraussetzungen unter Beachtung der städtischen Sportförderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Sportanlagen und deren Ausstattung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zu unterlassen, die geeignet sind, ein gutnachbarliches Verhältnis zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen und den Bewohnerinnen und Bewohnern benachbarter Grundstücke zu gefährden. Das Abbrennen von Pyrotechnik in den Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (4) Über Nutzungen, die über die Regelungen in dieser Satzung hinausgehen, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 2

Nutzungsberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Nutzung ist durch folgende Personenvereinigungen und Einrichtungen mit Sitz in Beckum möglich:
 - Beckumer Schulen,
 - Sportvereine und -verbände,
 - Weiterbildungseinrichtungen und
 - sonstige Gruppen.
- (2) Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch. Nutzerinnen und Nutzer können aus der erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Nutzung ist schriftlich bei der Stadt Beckum zu beantragen. Dabei ist die Person zu bezeichnen, die für die Erfüllung aller – sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergebenden – Verpflichtungen verantwortlich ist (zum Beispiel Aufsichts- oder Lehrperson, Übungsleitung).
- (4) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt schriftlich. Sie soll mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden und kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.

- (5) Der Widerruf erfolgt insbesondere wenn:
- dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - Nutzerinnen oder Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen verstoßen haben oder
 - Nutzerinnen oder Nutzer die aufgrund dieser Satzung zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt haben.
- (6) Die Nutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Nutzungsaufgaben und dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (7) Bei der Vergabe der Nutzung und der Nutzungszeiten gilt folgende Reihenfolge:
1. Schulsport,
 2. Jugendsport in den Sportvereinen,
 3. Sport der dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossenen Sportvereine,
 4. Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh,
 5. sonstige Gruppen.
- (8) Ferner gilt die Reihenfolge:
1. überregionale Veranstaltungen,
 2. Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgestellt worden sind,
 3. Turniere und Freundschaftsspiele,
 4. Trainings- und Übungsbetrieb.
- Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter Nummern 1 bis 3 genannten Veranstaltungen müssen der Stadt Beckum 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (9) Personenvereinigungen und Einrichtungen, die dieselbe Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 3

Nutzungsordnung

Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann allgemeine Nutzungsordnungen und Nutzungsordnungen für einzelne Sportanlagen erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind an diese Nutzungsordnungen gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucherinnen und Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Für das Sportzentrum Harberg gelten die Nutzungszeiten

werktätlich von 07:00 bis 21:15 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 bis 18:00 Uhr. Eine Nutzung außerhalb dieser Nutzungszeiten ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Stadt Beckum bestimmt werden. Nutzerinnen und Nutzer können hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und des Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum sind zu beachten.
- (4) Für die Überschreitung der Nutzungszeiten bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Durchführung besonderer Veranstaltungen durch die zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer ist rechtzeitig mit der Stadt Beckum abzustimmen.

§ 5 Haftung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haften im gesetzlichen Umfang für alle Schäden an den Sportanlagen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Beckum von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage und der Ausstattung entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Beckum, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattung haftet die Stadt Beckum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht. Unberührt bleibt insbesondere die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch „Haftung des Grundstücksbesitzers“.
- (5) Die Stadt Beckum übernimmt für vereinseigene Ausstattung keine Haftung.

§ 6

Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht in den Sportanlagen wird durch das mit der Aufsicht beauftragte Personal und während genehmigter Nutzungszeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer beziehungsweise die verantwortliche Aufsichts- oder Lehrperson oder die Übungsleitung ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die dieser Satzung oder auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von beziehungsweise aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung oder die Nutzungsordnungen verstoßen, kann von der Stadt Beckum ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 7

Gebührenfreiheit

Im Rahmen der städtischen Sportförderung ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der Ausstattungen zu sportlichen Zwecken für folgende Nutzerinnen und Nutzer gebührenfrei:

- a) städtische Einrichtungen,
- b) Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- c) Sportvereine, die einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossenen Fachverband angehören und Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind oder ihren Sitz in Beckum haben,
- d) Sportverbände:
 - Stadtsportverband Beckum e. V.,
 - Kreissportbund Warendorf e. V. oder
 - dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossene Fachverbände,
- e) Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
- f) sonstige Einrichtungen, Vereine etc., die Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben.

§ 8

Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzung der Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für alle freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter § 7 fallen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 9.

- (3) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die Sportanlage benutzt oder durch sie begünstigt wird oder wer ihre Nutzung beantragt oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat. Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften gesamtsuldnerisch.

§ 9

Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

1 Hallen

- 1.1 Gymnastikhallen.....2,00 Euro/Stunde
1.2 Turn- und Sporthallen bis 530 Quadratmeter3,00 Euro/Stunde
Zweifachsporthallen je Hallenhälfte; Dreifachsporthallen je Hallendrittel
1.3 Sporthallen bis 960 Quadratmeter.....6,00 Euro/Stunde
1.4 Sporthallen größer als 960 Quadratmeter9,00 Euro/Stunde

2 Außensportanlagen

- 2.1 Kampfbahnen (Jahnstadion, Sportzentrum Harberg)7,50 Euro/Stunde
2.2 Kunstrasenspielfeld7,50 Euro/Stunde
2.3 Rasenspielfeld7,50 Euro/Stunde
2.4 Tennenspielfeld5,00 Euro/Stunde

3 Umkleide- und Duschräume ohne gleichzeitige Nutzung der Sportanlagen

je Einheit.....2,00 Euro/Stunde.

- (2) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, beispielsweise bei Vorliegen persönlicher oder sachlicher Härten.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebührenfestsetzung erfolgt bei Einzelveranstaltungen im Regelfall mit der Nutzungsgenehmigung, bei Dauernutzung nach Inanspruchnahme der Sportanlagen. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Satzung oder die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen festgesetzten Bestimmungen über

- allgemeine Verhaltensregelungen (§ 1 Absatz 3),
- die Nutzungszeiten der Sportanlagen (§ 4) oder
- Zuwiderhandlung gegen Anweisungen (§ 6)

missachtet.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, bei strafrechtswidrigem Verhalten Strafantrag zu stellen.

§ 12 Datenschutzhinweis

Soweit Daten für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erhoben und verarbeitet werden, erfolgt dieses auf Grundlage von Artikel 6 und 13 Datenschutz-Grundverordnung. Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren vom 15. April 2011 und die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer vom 22. Juli 2011 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0082

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird hiermit beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung. Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt demnach einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Die City Initiative Beckum e. V. beantragt die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtzentrums von Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe wird am Sonntag, dem 23. Juni 2019 die 4. Ausgabe der Veranstaltungsreihe „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ durchgeführt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2018/0074 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte-StadtOASEN“ – verwiesen.

Hintergrund und Programm der Veranstaltung sind dem als Anlage 2 zur Vorlage beige-fügten Antrag der City Initiative Beckum e. V. zu entnehmen.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Nordstraße ab Einmündung Markt bis Einmündung Neubeckumer Straße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Weststraße,
- Oststraße.

Die Ladenöffnung ist für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Durch die City Initiative Beckum e. V. wurde insbesondere der seitens des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Die Ladenöffnung soll demnach für Verkaufsstellen gelten, die sich unmittelbar an den nachfolgend genannten Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Nach abschließender Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 20. März 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 5. April 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. sowie die Industrie- und Handelskammer Münster erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages, weist gleichwohl auch auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Stellungnahmen, der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum, der Katholischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sowie durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum beabsichtigten Aktionstag sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Antrag der City Initiative

Anlage 3 – Rückmeldungen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 23. Juni 2019, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 7

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“
am 23. Juni 2019

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Weststraße, Nordstraße, Oststraße).
Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der 4. Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ die
Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 23. Juni 2019
von 13 bis 18 Uhr.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Cityinitiative Beckum e. V.



Konzept StadtGESTALTEN

Im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 konnte die Stadt Beckum mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den ersten Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen. Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz des Gewerbevereins Beckum e. V. (jetzt Cityinitiative Beckum e. V.) zurück, der sich auch ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte. Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury. Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den drei darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate werden gemeinsam mit der Cityinitiative Beckum und der Immobilien- und Standortgemeinschaft Oststraße entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt. Nach dem erfolgreichen Auftakt in 2016 mit der Abendveranstaltung „StadtGESICHTER“ und der Weiterführung der Veranstaltungsreihe mit dem Aktionstag „StadtOASEN“ und 2018 der Aktionstag „StadtGESTALTEN“ folgen und damit den Abschluss der Veranstaltungsreihe aus dem Gewinn des Landeswettbewerbs zur Stärkung der Innenstadt bilden. Das Motto „Beckum hat viele Gesichter“ wird erneut aufgegriffen. Eindrucksvolle, lebende Gestalten bevölkern die Stadt. Diese ungewöhnlichen, menschlichen Statuen geben sorgen für eine andere Wahrnehmung des öffentlichen Raumes in der Innenstadt. Um sie herum entstehen kleine Arenen für die Besucherinnen und Besucher. Die Innenstadt als Ort für Begegnung und Kommunikation wird durch die StadtGESTALTEN wiederbelebt.

Dieses außergewöhnliche, in Deutschland einzigartige Event wollen wir auch in diesem Jahr weiterführen. Zusätzlich sollen 8-10 Foodtrucks für das leibliche Wohl der Besucher sorgen und als zusätzliches Besuchermagnet dienen.

Umsetzung

Der Aktionstag soll ganz im Zeichen von Kunst, Kultur und Begegnung stehen. Durch die „lebendigen Statuen“ werden die entsprechenden Standorte, an denen die Statuen in der Innenstadt platziert werden, bewusst anders in Szene gesetzt, außergewöhnlich bespielt und dadurch Begegnungs- und Kommunikationspunkt für die Bevölkerung. Die „lebendigen Statuen“ sollen auf den Straßen West-, Nord- und Oststraße verteilt werden und dadurch die belebtesten Straßen der Innenstadt bewusst ungewöhnlich in den Fokus der Besucherinnen und Besucher rücken.

Als zentrale Anlauf- und Kommunikationsfläche wird der Marktplatz dienen, auf den die Straßen Nord-, West- und Oststraße zulaufen. Hier wird es verschiedene Verpflegungsangebote geben, die die Besucherinnen und Besucher zum Verweilen und zum Austausch sowie zur Kommunikation einladen. Die Foodtrucks werden zusätzlich auf die drei Straßen verteilt, so daß abwechselnd zur Kultur und Kunst auch der Gaumen nicht zu kurz kommt.

Als zusätzliches kulturelles Highlight versuchen wir wieder die Stadtführung „Der Steinkühler wird lebendig“ für alle interessierten Besucherinnen und Besucher anzubieten. Der Steinkühler gilt als Symbolfigur des Beckumer Kalksteinabbaus. Er führt sein Publikum während der Stadtführung zu verschiedenen Orten in der Innenstadt an denen die goldenen Zeiten des Zementabbaus noch heute sicht- und spürbar werden. Auf außergewöhnliche Art und Weise wird die Geschichte der Stadt Beckum erlebbar und gewährt Groß und Klein Einblicke in die Vergangenheit. Diese besondere Stadtführung wird während des Aktionstages zweimal angeboten und ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos.

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Da die Veranstaltung StadtGESTALTEN in ihrer Form einmalig ist und eine Fortsetzung der Reihe „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Mitte“ darstellt, ziehen wir als Vergleichsveranstaltung die Veranstaltung StadtOASEN 2017 und StadtGestalten 2018 aus dem letzten Jahr heran. Bei dieser Veranstaltung belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher schätzungsweise auf insgesamt ca. 5000 Personen. Von diesen Personen haben geschätzt rund 1500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Diese Zahlen ergeben sich aus einer Befragung diverser Einzelhändlerinnen und Einzelhändler wie zum Beispiel: TUI Reisecenter, Lorant Herrenmoden, Rusche Sportive Mode, Die2, West3, Anton Holtmann, Th. Holtmann.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 24.000 qm stehen nur etwa 13.400 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Annahmen, Prognosen und einen Flächenvergleich handelt, zeigen diese Werte recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „StadtGESTALTEN“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

Einmaligkeit (Förderprojekt und Bedeutung für die Innenstadt)

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Veranstaltungsformat „StadtGESTALTEN“ um eine Folgeveranstaltung aus dem Gewinn des ersten Platzes beim Fassadenwettbewerb des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“. Der Innenstadthandel im zentralen und erweiterten Versorgungsgebiet hat sich im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages in besonderer Weise eingesetzt und durch das hohe Engagement zum Erhalt des Preises beigetragen.

Im Rahmen der Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ soll die Innenstadt in die Wahrnehmung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen sowie der Bevölkerung aus den Umlandgemeinden gerückt werden. Die Beckumer Innenstadt präsentiert sich mit ihren vielen attraktiven Gesichtern, indem bewusst ungewöhnliche Perspektiven eingenommen werden. Die Beckumer Innenstadt als Raum für Handel und Dienstleistung sowie als attraktiver Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten wird ins Bewusstsein gerückt. Am Aktionstag präsentiert sie sich gezielt als Ort für Kunst und Kultur sowie der Begegnung und Kommunikation.

Der Aktionstag, der im Rahmen der Kampagne durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Wertschätzung für die Beckumer Innenstadt zu steigern und ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu zeigen und zu fördern. Sympathien für die Beckumer Innenstadt sollen geweckt, die Identifikation mit der Innenstadt gestärkt und ihr Image gefördert werden. An dem Aktionstag werden Besucherinnen und Besucher aus Beckum und dem Umkreis durch ein besonderes Programm in die Innenstadt gelockt, um die Attraktivität der Innenstadt und ihre Besonderheiten in außergewöhnlicher Weise zu präsentieren.

Impressionen Vergleichsveranstaltung „StadtOASEN“ / StadtGestalten





Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

03. April 2019
32 ab /

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der
Stadt Beckum aus besonderem Anlass**

Datum 01.04.2019

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/mü

0251-93300-58

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.03.2019 teilen Sie mir mit, dass die Stadt Beckum die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus bestimmtem Anlass neu erlassen möchte. Der verkaufsoffene Sonntag für die Stadt Beckum ist geplant am

**23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung
„Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ von 13 bis 18 Uhr**

Zu der beabsichtigten Ladenöffnung für 2019 nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution 1918 wie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Als wenige Monate später die erste demokratische Verfassung für Deutschland verabschiedet wurde war klar: der arbeitsfreie Sonntag soll auch durch die Verfassung geschützt werden. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Erst in der Weimarer Reichsverfassung, jetzt in unserem Grundgesetz. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

Internetadressen.
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

TOP Ö 7

Wenn Andere am Samstagnachmittag schon Fußballspiele verfolgen können, müssen die Beschäftigten des Einzelhandels häufig noch arbeiten. Deshalb hat die Bezirkskonferenz des ver.di Bezirks Münsterland die beiliegende Resolution verabschiedet, mit der wir uns einmütig gegen weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung am Sonntag aus politischen Gründen aussprechen.

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Abschließend gehe ich davon aus, dass mir die ordnungsbehördliche Verordnung unverzüglich nach Beschluss zugesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtumsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid vor zwei Jahren, den der ver.di Bezirk Münsterland gemeinsam mit der Initiative „Freier Sonntag Münster“ durchgeführt hat, haben die Münsteranerinnen und Münsteraner erreicht, dass sie diese Kirchturmpolitik ablehnen.

Deshalb werden wir den freien Sonntag verteidigen. Wir rufen die Städte und Gemeinden auf, diese kurzsichtige ideologische Politik nicht mitzumachen. Wir fordern den Landtag auf, das neue LÖG zurück zu nehmen.

Diese Resolution geht an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland.



Münster den 28.10.2018

V.i.S.d.P.:

Jutta Schultz, Bezirksgeschäftsführerin ver.di Bezirk Münsterland, Johann-Krane-Weg 16,
48149 Münster

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

22. März 2019

Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 20.03.2019

Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Hier: 23.06.2019 Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Münster, 21.03.2019
vkoSO 200319-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 20.03.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Bisher wurden uns für 2019 3 verkaufsoffene Sonntage zur Stellungnahme genannt, von denen 2 in Neubeckum sind. Ein verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der „Ab in die Mitte“-Veranstaltung am 23.06.2019 wäre somit vom Kontingent her noch möglich.

Die Initiative „Ab in die Mitte!“ war ursprünglich ein Förderprojekt, um die Attraktivität der Innenstädte auch gerade als Einkaufsort in das Bewusstsein der Bürger zu rücken. Es ist erfreulich, dass der Gedanke in Beckum auch über die Förderphase hinausgehend verfolgt wird, hat er doch nichts an Aktualität und Relevanz eingebüßt.

Die beabsichtigte Verkaufsoffnung aus Anlass des Ab in die Mitte-Festes ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Sie knüpft an ein bewährtes Veranstaltungsformat an und stellt sich auch lediglich als Annex zu der Veranstaltung dar. Die Verkaufsoffnung ist auf den

Bereich rund um die Veranstaltung begrenzt, so dass der Zusammenhang klar ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

L

STADT BECKUM
28. März 2019

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

26. März 2019

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ am 23. Juni 2019
Ihre Schreiben vom 20. 03. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe beantragt:

- **„Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 23. 06. 2019

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0097

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen in der zu derselben Beratungsfolge erstellten Vorlage 2018/0074 – Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 7. Oktober 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ – verwiesen.

Hintergrund und Programm der Veranstaltung sind dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Antrag der City Initiative Beckum e. V. zu entnehmen. Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum beabsichtigten Aktionstag „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“, wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 28. März 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23. April 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert ebenso wie die IHK Nord Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Stellungnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde sowie der Katholischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche noch folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – wir sind die Vereine!“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Antrag der City Initiative

Anlage 3 – Rückmeldungen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Stadtteil Beckum
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die
Vereine!“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 6. Oktober 2019, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 8 **Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte**

im Rahmen der 3. Veranstaltung:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

Aktionszeitraum: 06.10.2019 13:00 – 18:00 Uhr

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Weststraße, Nordstraße, Oststraße, Neubeckumer Straße). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantragen wir anlässlich der 3. Veranstaltung:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am **06. Oktober 2019 von 13 bis 18 Uhr.**

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

Entsprechend dem bisher von uns neu entwickeltem Konzept „Beckum hat viele Gesichter“ werden innerhalb der Innenstadt erneut diverse unterschiedliche lokale Vereine präsentiert.

Dieses ist eine Folgeveranstaltung unseres Konzeptes:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte !

Beckum schmückt sich – gefördert vom Land NRW innerhalb der Cityinitiative

„ Ab in die Mitte“ - Die City-Offensive NRW 2015

Bei diesem Wettbewerb im September 2015 unter 85 Städten ist es Beckum gelungen , in einer Co Produktion aus Gewerbeverein und Stadt Beckum, als erster Landes Sieger hervor zu treten. Da bisher unsere neue Konzeptidee auch bezüglich der Besonderheit der Anlässe bei den beteiligten und Bürgern aus nah und fern sehr gut ankam möchten wir nun daran anknüpfen.

Ferner wurde die erstmalige Veranstaltung am 15.10.2017 sehr gut angenommen und durch die positiven Rückmeldungen der Vereine wurde der Wunsch einer Wiederholung deutlich gemacht.

Sehr viele Vereine haben sich dort präsentiert und konnten so u.a. neue Mitglieder gewinnen.

Im März werden wieder über 300 Vereine angeschrieben.

Den Ausgangspunkt der Veranstaltung bildet der Marktplatz mit den drei Achsen Weststraße, Nordstraße und Oststraße, die sich durch unterschiedliche thematische Schwerpunkte auszeichnen

Es soll deutlich herausgestellt werden, dass die Vereine, Ehrenamt und Kirche, maßgeblich zum Erhalt der Traditionen, der Werte und der Gemeinschaft unserer Stadt beitragen, soziale Kontakte, sowie Austausch der Gemeinschaft, Mitglieder und Neugewinnung. Förderung des Sports und der Gesundheit stehen im Fokus.

Durch den Demografischen Wandel und auch das ansteigende Durchschnittsalter, fehlen den Vereinen und dem Ehrenamt oft der Nachwuchs. Daher wird im Rahmen des Konzeptes, den Vereinen eine Plattform geboten um allen Interessierten Rede und Antwort zu stehen.

Das erklärte Ziel hierbei soll die Erneuerung des Bewusstseins für unsere Traditionen sowie des Ehrenamtes und des Vereinslebens sein. Neue Bereiche des Ehrenamtes durch die jüngsten Ereignisse wie der Flüchtlingskrise, soll hier ein positives Bewusstsein für das Miteinander der Kulturen geschaffen werden.

Nicht zuletzt die Stadt selbst hat die Themen des Ehrenamtes in jüngerer Vergangenheit in den Focus gerückt.

Beispiele finden sich in den Aktionen:

Feuer und Flamme für die Feuerwehr

Dank ist Ehrensache.

Das Fest der Kulturen

Die Ehrenamtskarte

Hilfsorganisationen // Marktplatz,

Der Marktplatz selbst bildet nicht nur geografisch den Mittelpunkt des Veranstaltungsgeländes, sondern soll auch im Rahmen des Veranstaltungskonzeptes als Ausgangspunkt der Aktionen dienen. .

Der genaue Rahmen des Programms rund um Marktplatz wird sich erst nach weiterer Planung ergeben. Das erklärte Ziel hierbei ist, dass sich die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen unserer Stadt eindrucksvoll präsentieren können.

Traditionen

Die Nordstraße soll, ausgehend vom Marktplatz bis einschließlich Rusche von den Themen Tradition und der Geschichte zum Anfassen geprägt sein. In Zusammenarbeit mit dem Beckumer Gewerbeverein wird hier ein buntes Erlebnis- und Mitmachprogramm geboten, welches die Besucherinnen und Besucher dazu einladen soll, die Traditionen der Stadt und der Kultur neu kennenzulernen und aktiv mitzuwirken. Hier sind im Besonderen unseren Zahlreichen Karnevals und Schützenvereine im Fokus. Brauchtum und dessen Pflege wird eindrucksvoll demonstriert.

Hierbei werden die verschiedenen Einzelhändler mit Ihrer Hilfsbereitschaft, zur Unterstützung eingebunden. Ein Beispiel dafür ist Elektro Pelkmann, hier voraussichtlich wieder der Schützenverein Norden die Möglichkeit gegeben sich auf angemessener Fläche zu Präsentieren.

Sport und Gesellschaft

Die Oststraße steht am Aktionstag ganz im Zeichen des Sportes und der Ertüchtigung. Diverse Vereine, die sich über die gesamte Straße vom Marktplatz aus bis zur Kreuzung Lippborger/Straße erstrecken, laden dazu ein, mitten im städtischen Trubel Ihren Sport kennen zu lernen. Dabei werden alle Muskeln gefordert und angeregt.

Besonders hervorgehoben werden hier die vielen ehrenamtliche Tätigen der Mitglieder, ohne die eine Gemeinschaft wie die unsere nicht fortwähren würde

Die konkrete Programmgestaltung an den einzelnen Aktivitäten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit diversen Beckumer Vereinen und Initiativen wie zum Beispiel Sportvereinen sowie den Akteuren der Innenstadt wie dem Einzelhandel und der Apotheken.

Kleinvereine

Die Weststraße, vom Marktplatz bis zum Rathaus, dient den vielen kleinen, oft ungenannten Vereinen in denen sich die Mitglieder in Liebevoller Kleinarbeit Ihrer Leidenschaft widmen.

Längst nur noch spärlich wahrgenommene Hobbys wie Imkern oder auch die Bauknechte, Männer und Frauenchöre, Handarbeitsgruppen, Schachclubs, Taubenzüchter, Tierschützer, Modellbauern und viele mehr stellen sich hier vor. Gerade in Zeiten des medialen Überflusses, bieten Sie ein urbanes und erholsames Gegengewicht, welches sich neu präsentiert und ins Bewusstsein unser Bürger erneuert. Angedacht ist hier ein enger Zusammenschluss mit den Geschäften, um eine reibungslose Präsentation und auch Versorgung der kleinen Vereine zu gewährleisten. Denn nur so ist ein gerechter Focus auf alle möglich.

Angeregt werden soll auch, das Einzelhändler / sowie lehrstehende Ladenlokale unsere Aktion durch Präsentation von historischen Beispielen der Vereine, in Form von Fotos und Gestaltung zu unterstützen und somit zur Belebung der Veranstaltung beitragen.

Einige Beispiele der teilgenommen Vereine sind:

- Technische Hilfswerk Beckum
- DRK + JRK Beckum
- DRK Hausnotruf
- DLRG Beckum
- Schäferhundverein Beckum
- Bruderschaft der Bauknechte
- Arbeitskreis Familienforschung östliches Münsterland e. V
- Bürgerschützenverein e.V
- Schützenverein Beckumer Norden
- Tennis-Sport-Gemeinschaft
- Alpenverein e. V.
- etc.

Vereine die vorbehaltlich Interesse haben:

- Spielmannszug der Feuerwehr
- Europa Union Kreisverband Warendorf
- Schützenverein Unterberg e.V.
- Frauengemeinschaft Gruppe St. Martin
- SKI Club Beckum
- Freunde und Förderer des Krankenhauses

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Da die Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ erstmalig ist und eine Fortsetzung der Reihe „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte“ darstellt, gibt es keine direkten Vergleichswerte zu Besucherzahlen und zum Einkaufsverhalten am verkaufsoffenen Sonntag aus voran gegangenen Jahren. Da der Veranstaltungscharakter sehr ähnlich ist, wurde als Vergleichsveranstaltung die Veranstaltung „Beckum echt offen“ und „Stadtoasen“ herangezogen. Bei diesen Veranstaltungen belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf insgesamt ca. 5000 Personen. Davon haben schätzungsweise insgesamt rund 1500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Die Schätzungen sind Rückschlüsse, die sich aus der Befragung diverser Einzelhändler ergeben haben. Unter anderem wurden hierzu viele Geschäfte exemplarisch befragt z.B.: Tui Reisecenter, Lorant Herrenmode, Rusche Sportive Mode, West 3, Anton Holtmann GmbH, Die2 u.v.m.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 24.000 qm stehen nur etwa 13.400 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte

gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Weitere Recherchen des Gewerbevereins ergaben, dass der verkaufsoffene Sonntag während des traditionellen Stadtfestes „Pütt-Tage“ sowie der verkaufsoffene Sonntag im Dezember bezogen auf die Einkaufsfrequenz ähnlich waren und im Vergleich zu ganz normalen Samstagen, an denen gleichzeitig der Wochenmarkt stattfindet, deutlich schlechter besucht wurden. Ergänzend dazu ein Hinweis auf die regulären Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte : Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr (inklusive 1 bis 2 Stunden Mittagspause) und samstags maximal 9 bis 14 Uhr. Somit schöpft der Handel die gesetzlich möglichen Ladenöffnungszeiten bei weitem nicht voll aus.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Annahmen, Prognosen und einen Flächenvergleich handelt, zeigen diese Werte recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

§3_7_

Bedeutung für die Innenstadt

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Veranstaltungsformat „Wir sind die Vereine“ um eine Folgeveranstaltung aus dem Gewinn des ersten Platzes beim Fassadenwettbewerb des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte Die City-Offensive NRW 2015“. Der Innenstadthandel im zentralen und erweiterten Versorgungsgebiet hat sich im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages in besonderer Weise eingesetzt und durch das hohe Engagement zum Erhalt des Preises beigetragen.

Im Rahmen der Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ soll die Innenstadt in die Wahrnehmung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen sowie der Bevölkerung aus den Umlandgemeinden gerückt werden. Die Beckumer Innenstadt präsentiert sich mit ihren vielen attraktiven Gesichtern, indem bewusst ungewöhnliche Perspektiven eingenommen werden. Die Beckumer Innenstadt als Raum für Handel und Dienstleistung sowie als attraktiver Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten wird ins Bewusstsein gerückt, und sie präsentiert sich gezielt als Ort der Begegnung und Kommunikation.

Der Aktionstag, der im Rahmen der Kampagne durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Wertschätzung für die Beckumer Innenstadt zu steigern und ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu zeigen und zu fördern. Sympathien für die Beckumer Innenstadt sollen geweckt, die Identifikation mit der Innenstadt gestärkt und ihr Image gefördert werden. An dem Aktionstag werden Besucherinnen und Besucher aus Beckum und dem Umkreis für dieses besondere Programm in die Innenstadt kommen.



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

34 08. April 2019

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt
Beckum aus besonderem Anlass
hier: „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind Vereine!“ am
06. Oktober 2019**

Datum	05.04.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 28.März 2019 teilen Sie uns mit, dass die City Initiative Beckum in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum für Sonntag, den 06. Oktober 2019, in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind Vereine!“, die Ladenöffnung beantragt hat. Zu der beabsichtigten Ladenöffnung für den 06. Oktober 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte die Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution von 1918 sowie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

An unserer politischen Haltung gegenüber jeglicher Sonntagsöffnung halten wir auch weiterhin fest, so dass wir den Antrag der City Initiative Beckum, die Geschäfte in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum am Sonntag, den 06. Oktober 2019 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen, aus politischen Gründen ablehnen.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Abschließend gehe ich davon aus, dass mir nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den 06. Oktober 2019 diese unverzüglich zugesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

10. April 2019

Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Hier: 06.10.2019 „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Münster, 07.04.2019
vkoSO 280319-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 28.03.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Bisher wurden uns für 2019 vier verkaufsoffene Sonntage zur Stellungnahme genannt, von denen 2 in Neubeckum sind. Ein verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ ist vom Kontingent her noch möglich.

Nach diesseitiger Kenntnis hat sich die Veranstaltung, bei der sich die Vereine präsentieren und von daher auch mit einem großen Besucherandrang der jeweiligen Vereinszugehörigen gerechnet werden kann, in der Vergangenheit schon bewährt. Es passt nach diesseitiger Einschätzung auch sehr gut, die Geschäfte einzubinden, wenn sich die örtlichen Vereine präsentieren, denn vielfach sind die Vereine auch Nutznießer der Unterstützung durch örtliche Gewerbetreibende. Gleichwohl sehen wir die Ladenöffnung nur als Annex zu der geplanten Veranstaltung.

Der räumliche Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung ist gegeben, indem nur im Umfeld der Aktivitäten des Festes auch die Geschäfte öffnen dürfen.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum



STADT BECKUM

08. April 2019

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

03. April 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Ihre Schreiben vom 27. 03. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe beantragt:

- **„Beckum hat Gesichter – Wir sind die Vereine!“**
am Sonntag 06.10.2019, von 13:00 bis 18:00 Uhr

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0076

öffentlich

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme von Förderschülern (früher: der Sonderschulkinder) der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.05.2019 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh vom 16. April 1980 und 26. März 1980 über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufhebungsvereinbarung mit der Gemeinde Wadersloh zu schließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen keine Kosten oder Folgekosten. Der Kreis Warendorf übernimmt bereits aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kreistages vom 6. Juli 2018 freiwillig seit dem Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Fahrtkosten aller Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet, die die Overbergschule in Beckum besuchen. Damit sollte eine unverhältnismäßige Belastung der Stadt Beckum durch Schülerfahrkosten wegen der Aufnahme von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf aus dem gesamten Kreisgebiet vermieden werden. Ab dem Schuljahr 2019/2020 liegt die Zuständigkeit für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim Kreis Warendorf als zuständiger Schulträger.

Finanzierung

Eine Finanzierung erübrigt sich.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

§ 24 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein Westfalen (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Jahr 1980 wurde zwischen der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Beckum die als Anlage 2 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Mit der Vereinbarung verpflichtete sich die Stadt Beckum, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Gemeinde Wadersloh in der Overbergschule (frühere Bezeichnung: Sonderschulkinder in der Sonderschule für Lernbehinderte) zu beschulen. Die Gemeinde Wadersloh hat sich im Gegenzug dazu verpflichtet, 1/3 der Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler aus Wadersloh zu übernehmen.

Mit der Auflösung der Overbergschule als städtische Förderschule in der Trägerschaft der Stadt Beckum entfällt mit Ende des Schuljahres 2018/2019 die Grundlage für diese Vereinbarung (auf die Vorlage 2019/0017 – Auflösung der Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – wird verwiesen).

Die Auflösung der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wurde durch die Bezirksregierung Münster mit Bescheid vom 19. März 2019 genehmigt. Der Kreis Warendorf übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 die Trägerschaft.

Die Vereinbarung ist somit aufzuheben. Die Aufhebung ist der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 5 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW anzuzeigen.

Anlage(n):

1. Aufhebungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum aus dem Jahr 1980

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum vom 16. April 1980 und 26. März 1980

Zwischen der

Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Karl-Uwe Strothmann,
und der

Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Thegelkamp,
wird folgende Aufhebungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum vom 16. April 1980 und 26. März 1980 wird aufgehoben.

§ 2

Abrechnung der Kostenbeiträge

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh erklären, dass mit der Endabrechnung der Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2017/2018 sämtliche Ansprüche aus der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abgegolten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft

Beckum, den 2019

Wadersloh, den 2019

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

z w i s c h e n

der Stadt Beckum,

vertreten durch Stadtdirektor Bückmann und Beigeordneter Dr. Possel-Dölken

u n d

der Gemeinde Wadersloh,

vertreten durch Gemeindedirektor Kleinhans und Verwaltungsrat Ross

über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh
in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum.

Zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh wird aufgrund des § 10
Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3.6.1958 (GV.NW. S.241/
SGV.NW.223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8.1978 (GV.NW.S.516/SGV.
NW.223) gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
vom 26.4.1961 (GV.NW.S.190/SGV.NW.202) in der Fassung der Bekanntmachung vom
1.10.1979 (GV.NW.S.621/SGV.NW.202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Beckum verpflichtet sich, die der allgemeinen Schulpflicht
(Pflicht zum Besuch der Primar- und Sekundarstufe I) unterliegenden
Sonderschüler der Schuljahrgänge 1 - 9 bzw. 10, die in der Gemeinde
Wadersloh wohnen, in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte,
aufzunehmen.
- (2) Die Stadt Beckum verpflichtet sich damit zur Durchführung der der
Gemeinde Wadersloh obliegenden Pflichtaufgabe, für die Beschulung
der in Absatz 1 genannten zum Besuch der Primar- und Sekundarstufe I
verpflichteten Sonderschulkinder zu sorgen.

§ 2

Die Stadt Beckum als Schulträgerin wird ermächtigt, in den Schuleinzugsbereich der Sonderschule für Lernbehinderte, die auch von Sonderschülern aus der Gemeinde Wadersloh besucht wird, durch Rechtsverordnung gemäß § 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3.6.1958 (GV.NW.S.241/SCV. NW.223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8.1978 (GV.NW.S.516/SCV. NW.223) das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wadersloh einzubeziehen.

§ 3

- (1) Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh werden die durch die Aufnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Sonderschüler entstehenden Schülerfahrkosten gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) vom 3.6.1958 (GV.NW.S.246) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.4.1970 (GV.NW.S.288), geändert durch Gesetz vom 18.4.1973 (GV.NW.S.240) und durch Gesetz vom 31.7.1974 (GV.NW.S.769) sowie durch Gesetz vom 4.7.1979 (GV.NW.S.479), im Verhältnis 2/3 (Stadt Beckum) und 1/3 (Gemeinde Wadersloh) tragen.

Die Beförderung der Sonderschulkinder aus der Gemeinde Wadersloh erfolgt gemäß den §§ 13 ff der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz NW vom 30.4.1970 (GV.NW.S.294) im Wege des Schülerspezialverkehrs.

Die Stadt Beckum beauftragt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wadersloh den Regionalverkehr Münsterland mit der Beförderung der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh zur Sonderschule Beckum. Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh werden gemeinsam Art und Umfang der Schülerbeförderung, insbesondere die wirtschaftlichste Beförderung, mit dem Regionalverkehr Münsterland jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres abstimmen, um die relativ hohen Beförderungskosten möglichst gering zu halten.

- (2) Auf den von der Gemeinde Wadersloh an die Stadt Beckum zu zahlenden Anteil an den Schülerbeförderungskosten der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh zahlt die Gemeinde Wadersloh nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe

der Hälfte des Betrages der für das jeweilige Schuljahr voraussichtlich entstehenden Schülerbeförderungskosten für die Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh. Die genaue Abrechnung für das Schuljahr erfolgt nach Ablauf des Schuljahres unter Beifügung einer Fotokopie der von der Stadt Beckum bezahlten Rechnungen.

§ 4

- (1) Die räumliche Unterbringung der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh in der Overberg-Sonderschule in Beckum ist zur Zeit sichergestellt.
- (2) Die übrigen Schulkosten werden von der Stadt Beckum getragen, und zwar mit Rücksicht auf Sonderzuweisungen (sog. Schüleransatz) aus dem Finanzausgleichsgesetz NW.

§ 5

Alle Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung sind möglichst einverständlich zu regeln. Über Streitigkeiten entscheidet das Schulamt für den Kreis Warendorf. Die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde ist dem Vereinbarungspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ihm die der Aufsichtsbehörde vorgelegte Angelegenheit im gleichen Wortlaut zu unterbreiten, wie ihn die Aufsichtsbehörde erhalten hat. Der Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung getroffen hat oder sie drei Monate nach schriftlicher Wiederholung der Bitte um Entscheidung nicht entschieden hat.

§ 6

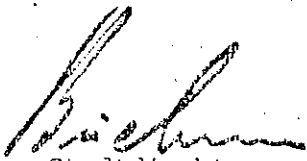
Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, beginnend ab Schuljahr 1979/80 (1.8.1979). Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres, also spätestens bis zum 31.1. des entsprechenden Jahres, gekündigt ist.


Beckum, den 16.4.1980


Wadersloh, den 26.3.1980

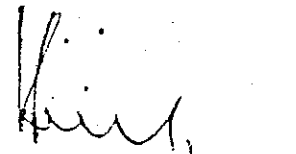
STADT BECKUM

GEMEINDE WADERSLOH


Stadtdirektor


Beigeordneter


Gemeindedirektor


Verwaltungsrat



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP
2019/0073
öffentlich

Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
28.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufhebung der Rechtsverordnung entstehen Sach- und Personalkosten die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung: Rechtsgrundlagen

§ 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 21. Februar 2019 beschlossen, die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, zum Ende des Schuljahres 2018/2019 aufzulösen.

Vorausgegangen war der Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf am 14. Dezember 2018 zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf

mit Übernahme der Trägerschaft der Overbergschule als Teilstandort in einem Schulverbund mit der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache des Kreises Warendorf zum Schuljahr 2019/2020.

Auf die Vorlage 2019/0017 – Auflösung der Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit Übergang in die Trägerschaft des Kreises Warendorf – wird verwiesen.

Für die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, war mit Beschluss des Rates vom 13. März 2008 eine Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule Lernen erlassen worden. Die Rechtsverordnung ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Mit dieser Rechtsverordnung gemäß § 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz NRW wurde ein Schuleinzugsbereich für das Stadtgebiet Beckum nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 sowie das Gemeindegebiet Wadersloh gebildet. Auf die Vorlage 2008/0033 – Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und von Einzugsbereichen der Stadt Beckum vom 9. Dezember 1975 sowie Erlass einer Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – wird verwiesen.

Die 1. Änderung dieser Rechtsverordnung wurde vom Rat der Stadt Beckums am 28. Mai 2009 beschlossen. Auf die Vorlage 2009/0096 – Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, – wird verwiesen. Die 1. Änderungsverordnung ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Durch die Übernahme der Overbergschule in die Trägerschaft des Kreises Warendorf als Teilstandort der Astrid-Lindgren-Schule wird die Rechtsverordnung gegenstandslos. Sie ist aufzuheben.

Anlage(n):

1. Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
2. 1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.
3. Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009

Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches
für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Vom 14. März 2008

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 13. März 2008 und am 28. Mai 2009 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Den Schuleinzugsbereich der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bilden das Stadtgebiet Beckum und das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen und Sonderschulen der Stadt Beckum vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.

TOP Ö 10

Anlage 2 zur Vorlage 2019/0073

1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 28. Mai 2009 folgende Rechtsverordnung, beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Den Schuleinzugsbereich der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bilden das Stadtgebiet Beckum und das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund § 84 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0109

öffentlich

Vorzeitiger Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Rahmenbedingungen für einen vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule, Kettelerstraße 30, im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf des Grundstückes „Sonnenstraße 11“ (heutiger Standort der Paul-Gerhardt-Schule) an den Kreis Warendorf, sind auszuloten. Insbesondere sollen vorbereitende Gespräche mit den Beteiligten, insbesondere mit der Schulleitung, der Leitung der Offenen Ganztagschule, den Eltern und den Mitwirkungsgremien der Schule geführt werden.
2. Dem vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule wird unter der Maßgabe einer einvernehmlichen Lösung mit der Schule zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten sind auf der Grundlage der notwendigen Maßnahmen noch zu ermitteln.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind nach der entsprechenden Beschlussfassung in erforderlichem Umfang bereitzustellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 79 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen und zwar unter möglichst gleichen Bedingungen (§ 80 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW) sowie unter Be-

rücksichtigung der Erfordernisse der Standorte mit sonderpädagogischer Förderung (§ 20 Absatz 2 SchulG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 12. Juli 2018 beschlossen, dass die Eichendorffschule und die Paul-Gerhardt-Schule zum Schuljahresbeginn 2021/22, also im Sommer des Jahres 2021, am Standort der Kettelerschule, Kettelerstraße 30, zusammengeführt werden (siehe Vorlage 2018/0104 – Entwicklung der Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum – Nutzung der Kettelerschule als zentraler Grundschulstandort – und Niederschrift über die Sitzung).

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Schullandschaft im Kreis Warendorf zum Erhalt eines Förderschulangebotes hat der Kreis Warendorf der Stadt Beckum ein Kaufinteresse für das Grundstück „Sonnenstraße 11“, inklusive des aufstehenden Gebäudekomplexes, heutiger Standort der Paul-Gerhardt-Schule, signalisiert.

Vorausgegangen waren umfangreiche Überlegungen des Kreises Warendorf zur räumlichen Verortung und zur benötigten Gebäudegröße des künftigen Förderschulangebotes. Nach intensiver Abwägung wurde seitens der Verwaltung entschieden, diese Offerte intensiv zu überprüfen und die notwendigen Entscheidungsvorlagen zu fertigen. Ausschlaggebend waren hierfür insbesondere der Erhalt des Förderschulangebotes in Beckum und die Möglichkeit, den heutigen Standort der Paul-Gerhardt-Schule einer dauerhaften Nachnutzung zuzuführen.

Der Kreis möchte den heutigen Standort der Paul-Gerhardt-Schule jedoch frühzeitig, möglichst bereits Anfang des Jahres 2020, erwerben, um eine dringend notwendige Renovierung der bisher genutzten Overbergschule für die neue Nutzung als kombinierte Förderschule (Lernen und Sprache) zu vermeiden, sowie um die Paul-Gerhardt-Schule umfangreich baulich zu ertüchtigen ohne den laufenden Schulbetrieb zu beeinflussen. Die Nutzung des Gebäudekomplexes soll nach Möglichkeit zum Schuljahr 2020/2021 aufgenommen werden. Um dies zu gewährleisten ist es folglich erforderlich, dass die Paul-Gerhardt-Schule schon vor der Zusammenlegung mit der Eichendorff-Schule vorzeitig in die Gebäude der Kettelerschule, Kettelerstraße 30, umzieht.

Im Rahmen von vertraulichen Sondierungsgesprächen hat die Schulleitung der Paul-Gerhardt-Schule erklärt, dass ein vorzeitiger Umzug – vorbehaltlich der Beteiligung der Schulkonferenz und mit Einverständnis der Eltern – denkbar ist. Die konkreten Rahmenbedingungen bedürfen noch der Klärung. Im Vorfeld konnten die Mitwirkungsgruppen (Schulpflegschaft und Schulkonferenz) noch nicht einbezogen werden. Die Option eines vorzeitigen Umzuges der Paul-Gerhardt-Schule soll kurzfristig im Rahmen einer Elterninformationsveranstaltung erörtert werden. Anschließend soll das Votum der Schulkonferenz eingeholt werden.

Das Vorgehen wurde ebenfalls mit der Leitung der Eichendorffschule abgestimmt. Diese hat erklärt, dass sie zunächst am bisherigen Standort verbleiben will.

Um die Anmietung von Klassenraumcontainern zu vermeiden, sind bis zum Frühjahr des Jahres 2021 insgesamt 4 Klassen der Sekundarschule im ehemaligen Grundschulgebäude an der Kettelerstraße untergebracht (siehe Vorlage 2017/0233 – Deckung des Raumbedarfs der Sekundarschule – Grundlagenbeschluss zur Erweiterung am Standort

Windmühlenstraße und vorübergehende Unterbringung von 2 Jahrgangsstufen in den Gebäuden der Kettlerschule während der Bauphase – und Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 28. September 2017).

Grundsätzlich entstehen durch einen vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule keine Raumprobleme am Standort der Kettlerschule, Kettelerstraße 30. Die Paul-Gerhardt-Schule könnte nach den vorbereitenden Gesprächen zum Ende des Jahres 2019 in das Hauptgebäude der Kettlerschule umziehen, sofern einige räumliche Bedingungen erfüllt werden können (zum Beispiel Rückbau des nicht benötigten Chemieraumes für die Nutzung durch die Offene Ganztagschule).

Das Schulleitungsteam der Paul-Gerhardt-Schule hat sich – zur Abwägung der Machbarkeit im Vorfeld der Entscheidung – bereits intensiv mit den Rahmenbedingungen beschäftigt. Kurzfristig wären die Voraussetzungen für eine Grundschulnutzung zu klären. Insbesondere sind bauliche Veränderungen notwendig, ohne dass dem gemeinsam mit der Eichendorffschule erarbeiteten pädagogischen Konzept vorgegriffen wird.

Bevor die Zusammenführung mit der Eichendorffschule vollzogen wird, kann die Paul-Gerhardt-Schule nach Beendigung der Zwischennutzung durch die Sekundarschule, zusätzlich auf das ehemalige Grundschulgebäude zugreifen, damit bauliche Eingriffe und Renovierungen so weit wie möglich störungsfrei durchgeführt werden können.

Anlage(n):

– ohne –



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0091

öffentlich

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

15.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Verzicht auf eine mögliche zusätzliche Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule zum 01.02.2020 um 3 Prozent wird zugestimmt. Die regelmäßige Erhöhung zum 01.08. soll wie vorgesehen erfolgen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Durch den Verzicht auf die zusätzliche Beitragserhöhung werden mögliche Mehreinnahmen, deren Höhe nicht konkret zu beziffern ist, nicht realisiert. Überschlägig kann von rund 7.000 Euro ausgegangen werden.

Finanzierung

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule werden bei dem Produktkonto 030101.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule erfolgt auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Für den Verzicht auf eine 2. Beitragserhöhung sind im Rahmen dieses Beschlusses Aspekte des demografischen Wandels nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Landeszuzahlung und städtischer Eigenanteil

Zur Finanzierung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Offenen Ganztagschulen der städtischen Grundschulen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen. Darüber hinaus erbringt die Stadt Beckum einen Eigenanteil. Die Höhe der Landeszuwendungen und des Eigenanteils werden durch den Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (Zuwendungserlass) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Zum 01.08.2018 betrug die Landeszuwendung für Schülerinnen und Schüler 1.085 Euro (Regelsatz) pro Schuljahr und Kind. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für neu zugewanderte Kinder betrug der erhöhte Fördersatz 2.188 Euro pro Schuljahr und Kind. Der städtische Eigenanteil betrug 461 Euro pro Schuljahr und Kind. Sowohl die Landeszuwendungen als auch der städtische Eigenanteil erhöhen sich jährlich zum 01.08. – kaufmännisch gerundet – um 3 Prozent. Landesmittel und städtischer Eigenanteil werden vollständig an die Träger der Offenen Ganztagschulen weitergeleitet.

Im Dezember 2018 hat der Landtag zusätzliche Mittel für das Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt. Mit einem entsprechenden Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 13.12.2018 wurde eine vorgezogene Erhöhung der Landeszuwendungen zum 01.02.2019 festgelegt. Die übliche turnusmäßige Erhöhung der Landeszuwendung zum 01.08.2019 wird ausgesetzt. Die nächste regelmäßige Erhöhung um 3 Prozent erfolgt zum 01.08.2020.

Der bisherige Regelsatz von 1.085 Euro wurde einmalig um 14 Prozent auf 1.237 Euro erhöht. Die erhöhten Fördersätze wurden um 3 Prozent von 2.188 Euro auf 2.254 Euro angehoben.

Für den städtischen Eigenanteil von bisher 461 Euro verbleibt es bei der regelmäßigen Erhöhung zum 01.08.2019 auf 475 Euro. Im Jahr 2020 erhöht sich der Eigenanteil zum 01.02. und 01.08. um jeweils 3 Prozent auf 489 Euro beziehungsweise 504 Euro.

Elternbeiträge

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Beckum auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) einen Elternbeitrag. Dabei ist eine maximale Höhe des Elternbeitrages für die Offenen Ganztagschulen durch Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (Grundlagenerlass Ganztags) verbindlich festgelegt.

Der Höchstbeitrag betrug zum 01.08.2018 185 Euro. Er erhöht sich jährlich zum 01.08. – kaufmännisch gerundet – um 3 Prozent. Die Elternbeiträge sind nach Einkommensgruppen gestaffelt. Für die beiden höchsten Einkommensgruppen 7 und 8 gilt aktuell jeweils der gesetzliche Höchstbeitrag von 185 Euro. Die jährliche Erhöhung um 3 Prozent wird auf alle Einkommensgruppen angewendet.

Mit den im Erlass vorgesehenen Erhöhungen des städtischen Eigenanteils ist auch eine zusätzliche Anhebung der Elternbeiträge im Jahr 2020 möglich. Auf der Grundlage des Erlasses und der aktuellen Elternbeitragsatzung beträgt der Höchstbeitrag zum 01.08.2019, bei einer Steigerung um 3 Prozent, 191 Euro. Im Jahr 2020 ist neben der turnusmäßigen Erhöhung zum 01.08. eine zusätzliche Erhöhung zum 01.02. ebenfalls um 3 Prozent möglich. Somit könnte im Jahr 2020 eine Erhöhung der Elternbeiträge in allen Einkommensstufen um 6 Prozent erfolgen.

Zur finanziellen Entlastung der Familien schlägt die Verwaltung vor, die mögliche zusätzliche Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.02.2020 auszusetzen und im Jahr 2020 lediglich die turnusmäßige und in der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung bereits berücksichtigte Beitragserhöhung zum 01.08.2020 um 3 Prozent auf 197 Euro umzusetzen.

Wegen der umfassenden Geschwisterregelungen im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung ist es nicht möglich, den Verzicht auf die Mehreinnahmen genau zu beziffern. Dafür wäre eine detaillierte Überprüfung aller beitragspflichtigen Familien zur Offenen Ganztagschule in einem Umfang von etwa 400 Beitragsbescheiden erforderlich.

Überschlägig kann ausgehend von einer Ertragserwartung im Jahr 2020 in Höhe von rund 222.500 Euro jedoch davon ausgegangen werden, dass der Verzicht auf die Mehreinnahmen ein Volumen von rund 7.000 Euro ausmachen wird.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2019/0074

öffentlich

Neufassung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

15.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Neufassung der Satzung sind Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen in nicht genau zu beziffernder Höhe zu erwarten. Ferner entstehen durch die Neufassung der Satzung Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden bei dem Produktkonto 060701.432100/632100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Neufassung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 19.12.2018 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen. Artikel 2 des Gesetzes, der zum 01.08.2019 in Kraft tritt, ändert § 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Erhebung von Elternbeiträgen.

Die Bundesregierung begründete die Gesetzesänderung wie folgt:

„Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei wesentliche Maßnahmen.

Erstens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt (Absatz 3). Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffellungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffellungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit sind stets zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Kriterien für Staffellungen festgelegt werden, soweit durch diese nicht die stets zu berücksichtigenden Kriterien unterlaufen werden. Insbesondere ist bei der Festlegung von Kriterien zur sozialen Staffelung darauf zu achten, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen nur proportional zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden.

Zweitens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden. Aktuell zahlen teilweise auch Eltern in Sozialleistungsbezug Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, obwohl sie gemäß § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme der Elternbeiträge haben (...). Hier besteht ein Umsetzungsdefizit. Die Durchsetzung dieser bereits geltenden Regelung zur Beitragsbefreiung von Eltern in Sozialleistungsbezug ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und des gleichen Zugangs zu früher Bildung. Aus diesem Grund wird eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu informieren.

Drittens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten dieselben Maßgaben wie für Beziehende der oben genannten Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Maßnahme nimmt insbesondere die Situation in Familien mit einem nur geringen bzw. kleinen zur Verfügung stehenden Einkommen in den Blick. Die Belastung durch Elternbeiträge stellt erstens eine Zugangshürde für die Kinder zu frühkindlicher Förderung dar. Zweitens führt sie dazu, dass die durch den Kinderzuschlag oder das Wohngeld an anderer Stelle gewährten Gelder den Familien wieder entzogen werden.

Zwar werden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung bereits nach geltender Rechtslage die Kosten für die Kinderbetreuung vom Einkommen abgesetzt (...). Doch bedeutet dies umgekehrt derzeit nicht, dass der Bezug von Wohngeld stets zu einem Erlass bzw. einer Übernahme der Kostenbeiträge für die frühkindliche Förderung nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch führt.“ (Deutscher Bundestag; Drucksache 19/4947, Seite 30 folgende)

Die Elternbeitragsatzung ist daher den aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Die Nichtheranziehung zu regelhaft unzumutbaren Elternbeiträgen ist in § 4 Absatz 5 Elternbeitragsatzung bereits durch die Zuordnung der Betroffenen zur Einkommensgruppe 1 („Nullbeitrag“) geregelt, ohne dass es eines aufwändigen Antrags- oder Beratungsverfahrens bedarf. Hier sind lediglich die Gruppen Beziehende von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu ergänzen.

Beitragspflichtige, deren Einkommensverhältnisse vermuten lassen, dass ein Antrag auf Erlass des Elternbeitrages Aussicht auf Erfolg hat, werden von den zuständigen Beschäftigten informiert. Auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung wird unter dem Prunkt Elternbeiträge darauf hingewiesen.

In § 6 – Maßgebliches Einkommen – wird der Absatz 3 zur Anpassung an § 90 Absatz 2 SGB VIII neue Fassung wie folgt neu gefasst: „Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht hinzugerechnet.“

Weiter sind folgende redaktionelle Änderungen erforderlich:

- In § 2 Absatz 5 Satz 3 ist die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ zu ersetzen.
- In § 2 Absatz 7 ist die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ zu ersetzen.
- In § 6 Absatz 2 ist die Angabe „jedes mit diesen zusammenlebende Kind“ durch die Angabe „das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird“ zu ersetzen.
- In § 13 werden die Daten des In- beziehungsweise Außerkräfttretens redaktionell angepasst.

Die Anlagen zu § 4 der Satzung sind aktualisiert, sodass der nächste Dynamisierungsschritt erst zum 01.08.2020 erfolgt. Wegen der bundesgesetzlichen Vorgabe der Unzumutbarkeit entfällt in der Einkommensgruppe 1 der Anerkennungsbeitrag von 11,60 Euro für die Betreuung von 45 Wochenstunden in beiden Altersgruppen.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage in einer Synopse dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen ergeben sich Mindereinnahmen, die nur annähernd zu beziffern sind. Eine Kompensation für die Ausfälle erfolgt nicht.

Als Vergleichsmonat wird der August 2018 herangezogen.

Wohngeldbezug

Es gab 32 Beitragsgemeinschaften, bei denen der Wohngeldbezug bekannt war. Insgesamt wurden von diesen Beitragsgemeinschaften Elternbeiträge in Höhe von rund 16.000 Euro pro Jahr gezahlt, die zukünftig entfallen.

Kinderzuschlag

Da das Kindergeld und der Kinderzuschlag bisher für die Berechnung der Beitragshöhe nicht relevant waren, gibt es keine Erkenntnisse darüber, wie viele Beitragsgemeinschaften in welchem Umfang von der Neuregelung profitieren können.

Anerkennungsbeitrag

Die Ganztagsbetreuung von Kindern, deren Eltern nicht berufstätig sind, ist sehr gering. Im August 2018 waren davon 5 Beitragsgemeinschaften mit 6 Kindern betroffen. Durch die Änderung entfallen Elternbeiträge in Höhe von ungefähr 650 Euro pro Jahr

Die Verwaltung beabsichtigt die Beitragspflichtigen nach Beschlussfassung durch den Rat über die Neuregelung zu informieren.

Anlage(n):

- 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)
- 2 Synopse

TOP Ö 13

Satzung der Stadt Bockum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung.....	2
§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum	2
§ 3 Beitragspflichtige.....	3
§ 4 Beitragshöhe	3
§ 5 Beitragsermäßigung	4
§ 6 Maßgebliches Einkommen.....	5
§ 7 Einkommensermittlung	5
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten	6
§ 9 Beitragsfestsetzung	7
§ 10 Datenschutzklausel	7
§ 11 Beitreibung	7
§ 12 Bußgeld	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen	8
Anlage 2 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsschulen.....	9

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.
- (3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.
- (4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht:
 - a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
 - b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.

- (4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.
- (4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.

- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.

- (5) Erhalten Beitragspflichtige

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.

- (6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 ergibt.
- (7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2020/2021. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5

Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:
- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.

Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.

- (3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.

§ 6

Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegattin beziehungsweise des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht hinzugerechnet.
- (4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.
- (6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7

Einkommensermittlung

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.
- (2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von

Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.
- (4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:
 - a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
 2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;
 3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;
 4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.
 - b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
 2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;
 3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;
 4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 9

Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung und Einziehung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

§ 10

Datenschutzklausel

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite www.beckum.de abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.

§ 11

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 12

Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 12. Juli 2018 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge
für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	33,35	69,14	102,53	135,85	154,05	184,87	212,58
	12,5	0,00	38,91	80,66	119,58	158,50	179,72	215,67	248,01
	15	0,00	44,48	92,20	136,66	181,15	205,41	246,48	283,47
	17,5	0,00	50,06	103,70	153,76	203,79	231,07	277,30	318,90
	20	0,00	55,59	115,25	170,84	226,42	256,76	308,09	354,32
	22,5	0,00	61,15	126,75	187,91	249,07	282,44	338,90	389,76
	25	0,00	66,72	138,30	205,00	271,70	308,09	369,73	425,18
	27,5	0,00	68,61	142,29	210,90	279,52	316,81	381,05	437,19
	30	0,00	70,50	146,33	216,82	287,34	325,51	392,37	449,21
	32,5	0,00	72,40	150,33	222,72	295,14	334,24	403,68	461,21
	35	0,00	74,30	154,39	228,63	302,96	342,94	415,01	473,22
	37,5	0,00	76,34	158,53	234,84	311,21	352,11	425,13	485,91
	40	0,00	78,39	162,71	241,07	319,46	361,30	435,30	498,59
	42,5	0,00	80,43	166,87	247,28	327,76	370,49	445,46	511,27
45	0,00	82,49	171,03	253,53	336,00	379,68	455,61	523,96	
ab 2 Jahren	10	0,00	15,78	26,69	44,28	69,75	91,59	109,90	126,37
	12,5	0,00	18,41	31,13	51,66	81,37	106,84	128,22	147,43
	15	0,00	21,02	35,59	59,03	93,01	122,11	146,52	168,52
	17,5	0,00	23,66	40,03	66,41	104,62	137,37	164,85	189,58
	20	0,00	26,30	44,48	73,80	116,26	152,63	183,16	210,65
	22,5	0,00	28,92	48,91	81,17	127,88	167,90	201,49	231,71
	25	0,00	31,54	53,36	88,54	139,48	183,16	219,80	252,78
	27,5	0,00	33,21	56,03	92,78	146,13	191,82	230,18	264,71
	30	0,00	34,88	58,68	97,03	152,71	200,47	240,56	276,65
	32,5	0,00	36,53	61,34	101,28	159,32	209,12	250,94	288,58
	35	0,00	38,19	63,99	105,52	165,92	217,77	261,32	300,51
	37,5	0,00	41,39	69,53	114,02	178,43	234,59	281,50	323,73
	40	0,00	44,57	75,06	122,52	190,92	251,41	301,70	346,93
	42,5	0,00	47,78	80,59	131,03	203,41	268,24	321,88	370,17
45	0,00	50,95	86,12	139,48	215,92	285,05	342,07	393,38	

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Beitrag in Euro	0,00	31,00	54,00	90,00	140,00	184,00	191,00	191,00

TOP Ö 13

Gegenüberstellung der Änderungen des Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung (Synopsis)

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
	<p>Soweit sich der Wortlaut des Absatzes nicht verändert hat, ist dies mit „<i>unverändert</i>“ gekennzeichnet. Es gilt der Text in der Spalte „Geltende Fassung“</p> <p>Nicht mehr gültige Absätze sind mit „<i>weggefallen</i>“ gekennzeichnet.</p> <p>Wenn sich der Wortlaut teilweise verändert hat sind Einfügungen durch <u>Unterstreichung und die Schriftart Segoe UI Semibold</u> gekennzeichnet.</p> <p>Völlig neu gefasste Absätze oder neue Absätze sind durch die die Schriftart Segoe UI Semibold gekennzeichnet.</p>
Präambel	Präambel
Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 12. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung	§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung
(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.	<i>unverändert</i>
(2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>(3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum</p>	<p>§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum</p>
<p>(1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Beitragspflicht entsteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt. b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt. 	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Der Elternbeitrag ist sind monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.	<i>unverändert</i>
(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Abweichend von Satz 2 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.	(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.
§ 3 Beitragspflichtige	§ 3 Beitragspflichtige
(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt	<i>unverändert</i>
(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.	<i>unverändert</i>
(4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	
§ 4 Beitragshöhe	§ 4 Beitragshöhe
(1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.	<i>unverändert</i>
(2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.	<i>unverändert</i>
(3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.	<i>unverändert</i>
(4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen. Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>(5) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.</p>	<p>(5) Erhalten Beitragspflichtige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, – Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, – Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, – Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <p>sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.</p>
<p>(6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 zu ergibt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2019/2020. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.</p>	<p>(7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2020/2021. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.</p>
<p>(8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 5 Beitragsermäßigung	§ 5 Beitragsermäßigung
<p>(1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind. - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht. 	<i>unverändert</i>
<p>(2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags. Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.</p>	<i>unverändert</i>
<p>(3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.</p>	<i>unverändert</i>
§ 6 Maßgebliches Einkommen	§ 6 Maßgebliches Einkommen
<p>(1) Einkommen dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.	(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und <u>das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird</u> hinzuzurechnen.
(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet.	(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und <u>den</u> entsprechenden Vorschriften <u>sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden</u> nicht hinzugerechnet.
(4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.	<i>unverändert</i>
(5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.	<i>unverändert</i>
(6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 7 Einkommensermittlung	§ 7 Einkommensermittlung
(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.	<i>unverändert</i>
(2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.	<i>unverändert</i>
(3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.	<i>unverändert</i>
(4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.	<i>unverändert</i>
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten	§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten
(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten: a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit: 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes; 2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern; 3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.</p> <p>b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes; 2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern; 3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson; 4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes. 	
<p>(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 9 Beitragsfestsetzung</p>	<p>§ 9 Beitragsfestsetzung</p>
<p>(1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 10 Datenschutzklausel</p>	<p>§ 10 Datenschutzklausel</p>
<p>Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite www.beckum.de abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 11 Beitreibung</p>	<p>§ 11 Beitreibung</p>
<p>Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 12 Bußgeld</p>	<p>§ 12 Bußgeld</p>
<p>Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 8. Februar 2016 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am <u>1. August 2019</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom <u>12. Juli 2018</u> außer Kraft.

Anlage 1 Beschlussvorschlag

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	33,35	69,14	102,53	135,85	154,05	184,87	212,58
	12,5	0,00	38,91	80,66	119,58	158,50	179,72	215,67	248,01
	15	0,00	44,48	92,20	136,66	181,15	205,41	246,48	283,47
	17,5	0,00	50,06	103,70	153,76	203,79	231,07	277,30	318,90
	20	0,00	55,59	115,25	170,84	226,42	256,76	308,09	354,32
	22,5	0,00	61,15	126,75	187,91	249,07	282,44	338,90	389,76
	25	0,00	66,72	138,30	205,00	271,70	308,09	369,73	425,18
	27,5	0,00	68,61	142,29	210,90	279,52	316,81	381,05	437,19
	30	0,00	70,50	146,33	216,82	287,34	325,51	392,37	449,21
	32,5	0,00	72,40	150,33	222,72	295,14	334,24	403,68	461,21
	35	0,00	74,30	154,39	228,63	302,96	342,94	415,01	473,22
	37,5	0,00	76,34	158,53	234,84	311,21	352,11	425,13	485,91
	40	0,00	78,39	162,71	241,07	319,46	361,30	435,30	498,59
	42,5	0,00	80,43	166,87	247,28	327,76	370,49	445,46	511,27
	45	0,00	82,49	171,03	253,53	336,00	379,68	455,61	523,96
ab 2 Jahren	10	0,00	15,78	26,69	44,28	69,75	91,59	109,90	126,37
	12,5	0,00	18,41	31,13	51,66	81,37	106,84	128,22	147,43
	15	0,00	21,02	35,59	59,03	93,01	122,11	146,52	168,52
	17,5	0,00	23,66	40,03	66,41	104,62	137,37	164,85	189,58
	20	0,00	26,30	44,48	73,80	116,26	152,63	183,16	210,65
	22,5	0,00	28,92	48,91	81,17	127,88	167,90	201,49	231,71
	25	0,00	31,54	53,36	88,54	139,48	183,16	219,80	252,78
	27,5	0,00	33,21	56,03	92,78	146,13	191,82	230,18	264,71
	30	0,00	34,88	58,68	97,03	152,71	200,47	240,56	276,65
	32,5	0,00	36,53	61,34	101,28	159,32	209,12	250,94	288,58
	35	0,00	38,19	63,99	105,52	165,92	217,77	261,32	300,51
	37,5	0,00	41,39	69,53	114,02	178,43	234,59	281,50	323,73
	40	0,00	44,57	75,06	122,52	190,92	251,41	301,70	346,93
	42,5	0,00	47,78	80,59	131,03	203,41	268,24	321,88	370,17
	45	0,00	50,95	86,12	139,48	215,92	285,05	342,07	393,38

Die Tabelle ist in den Werten aktualisiert. Gegenüber der geltenden Fassung ergibt sich folgende Veränderung:

Wegen der bundesgesetzlichen Vorgabe der Unzumutbarkeit entfällt in der Einkommensgruppe 1 der Anerkennungsbeitrag von 11,60 Euro für die Betreuung von 45 Wochenstunden in beiden Altersgruppen.

Anlage 2 Beschlussvorschlag

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Beitrag in Euro	0,00	31,00	54,00	90,00	140,00	184,00	191,00	191,00

Die Tabelle ist in den Werten aktualisiert. Gegenüber der geltenden Fassung ergeben sich keine Veränderungen.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0092/1

öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ – Abschluss des Durchführungsvertrages

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Über den Abschluss des Durchführungsvertrages hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie in der Sitzung am 7. Mai 2019 beraten (siehe Vorlage 2019/0092).

Die in dem als Anlage zur Vorlage 2019/0092 beigefügten Durchführungsvertrag genannte Vertragspartnerin – die „GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG“ – war nicht korrekt.

Der Ausschuss hat daher beschlossen, den Durchführungsvertrag mit der Änderung abzuschließen, dass die GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG durch die „Vivates Wohnen Münster GbR“ als Vertragspartnerin ersetzt wird.

Die inhaltlichen Regelungen des Durchführungsvertrages wurden unverändert vom Ausschuss beschlossen.

Der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Durchführungsvertrag enthält die entsprechende Änderung und der Abschluss kann auf dieser Grundlage erfolgen.

Bis zur Sitzung wird der Stadt ein von der Vorhabenträgerin bereits unterzeichnetes Vertragsexemplar vorliegen, sodass die abschließende Unterzeichnung des Durchführungsvertrages nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB genüge getan.

Anlage(n):

Durchführungsvertrag

TOP Ö 14

- 1 -

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Vorhelmer Straße“ nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

Vivates Wohnen Münster GbR, Färbereistraße 1, 48527 Nordhorn
als Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus

Gels, Müller + Partner Projektentwicklungs GmbH & Co. KG vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Gels, Müller + Partner Verwaltungs GmbH und
GMP Projekte GmbH & Co. KG vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
MK Verwaltungs GmbH

jeweils vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Michael Maas, Färbereistraße 1, 48527 Nordhorn
– nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführungsverpflichtung und die Kostentragung für das Vorhaben „Vorhelmer Straße“ sowie die Erschließung und Gestaltung des Grundstückes im Vertragsgebiet.
2. Das Vertragsgebiet (Vorhabenbereich) umfasst den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Grundstücksgröße von 0,42 ha, somit die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstücke 72, 73, 796, 1199, 1211, 1223, 1224 und 1444 (tlw.).

Teil II Vorhaben

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Seniorenresidenz mit einem Angebot an 48 Pflege(wohn)plätzen, 5 ergänzenden Kurzzeitpflegeplätzen, 20 Plätzen in Wohngruppen sowie 4 betreuten, eigenständigen Wohnungen. Um einen zentralen Gartenbereich herum sind zwei Baukörper geplant, ein winkelförmiger Baukörper "A" (Pflegeplätze), dreigeschossig mit Flachdach ausgerichtet entlang der Vorhelmer Straße, sowie ein rechteckiger Baukörper "B" (Wohngruppen, Wohnungen), zweigeschossig mit einem dritten Geschoss als Staffelge-

schoß nach Süden ausgerichtet auf die Marie-Curie-Straße. Hinsichtlich der Bauweise der Baukörper A und B wird auf die diesem Vertrag beigefügten Pläne sowie auf die Baubeschreibung verwiesen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über eine private Zuwegung von der Vorhelmer Straße. Die Anlieferungszone und die Zufahrt für Mitarbeiter- und Besucherverkehr werden nebeneinander angeordnet und sind unabhängig voneinander befahrbar. Unter dem südwestlichen Gebäudeflügel des Gebäudes für stationäre Pflege wird eine Tiefgarage mit mindestens 16 Stellplätzen errichtet. Vor dem Gebäude direkt an der Vorhelmer Straße wird, neben 2 weiteren Stellplätzen, eine Aufstellfläche für Krankenwagen vorgehalten. Des Weiteren werden an der südwestlichen Seite des Gebäudes Fahrradstellplätze errichtet. Fahrerschließungen über die Krügerstraße und die Marie-Curie-Straße –mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung an der Krügerstraße– sind nicht vorgesehen. Eine mit Betonpflaster befestigte Verbindung für den Fuß- und Radverkehr zwischen der Krügerstraße und der Marie-Curie-Straße wird aber dauerhaft sichergestellt.

Im Südwesten des Plangebietes wird eine Müllsammelstelle als Nebenanlage vorgesehen. Die Abfallabholung erfolgt über die Krügerstraße, sodass im Nahbereich der Müllsammelstelle eine Aufstellfläche für den Abfuhrtag hergestellt wird.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Flächen für Stellplätze und der Fußwegeverbindungen sowie des Verfahrens zum Umgang mit den Bodenverunreinigungen wird darüber hinaus ausdrücklich auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ und seine Begründung hingewiesen. Diese Festsetzungen sind Inhalt dieses Vertrages.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages fertig zu stellen.
3. Der für die Realisierung des Vorhabens anfallende Baustellenverkehr erfolgt ausschließlich über die Vorhelmer Straße.

§ V 3

Abnahme des Vorhabens

Nach abschließender Fertigstellung zeigt die Vorhabenträgerin der Stadt die vertragsgemäße Herstellung des Vorhabens schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Das Vorhaben ist von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu

lassen. Die Regelungen zu den Teilabnahmen in dem Teil III dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Teil III Erschließung

§ E 1

Gegenstand und Umfang der Erschließung

1. Die äußere Erschließung des Vorhabens erfolgt von der Vorhelmer Straße sowie zur Abfallentsorgung von der Krügerstraße aus. Die innere Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt nach Maßgabe der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über private Verkehrsflächen. Zur Absicherung der festgesetzten Geh- Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger wird die Vorhabenträgerin die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch veranlassen.
2. Die Krügerstraße ist im nördlichen Bereich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstück 1224 und im westlichen Bereich des Flurstücks 1223 noch nicht ausgebaut. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in der Anlage 1 zum Durchführungsvertrag rot umrandete Fläche im gleichen Ausbaustandard wie in der übrigen bereits endausgebauten Krügerstraße (verkehrsberuhigte Straße – Verkehrszeichen 325 und 326) auf eigene Kosten und nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung auszubauen. Der an der Krügerstraße vorhandene Beleuchtungskörper ist in diesem Bereich auf Kosten der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt und dem zuständigen Versorgungsträger zu versetzen. Die Anlage ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.
3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Zu- und Abfahrten von der Vorhelmer Straße auf das Grundstück der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten und zwar nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung. Dabei ist der an der Vorhelmer Straße vorhandene Fuß- und Radweg in Abstimmung mit der Stadt wieder herzustellen.
4. Ferner verpflichtet sich die Vorhabenträgerin sämtliche im Vorhabensbereich festgesetzten Fuß- und Radwege (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bereich der Marie-Curie-Straße, mit Geh- und Fahrrechte zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit zur nicht motorisierten Verbindung der Marie-Curie-Straße und der Krügerstraße GFL 1) und die Verkehrsflächen GFL 2 sowie GFL 3 nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung herzustellen. Diese Flächen sind mit Betonrechtspflaster und ausreichend dimensionierten Tragschichten zu befestigen. Zur Absicherung des auf dem Fuß- und Radweg festgesetzten Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Allgemeinheit wird die Vorhabenträgerin die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch veranlassen.

Des Weiteren wird die Vorhabenträgerin die festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung herstellen.

5. Die Vorhabenträgerin stellt durch das Aufstellen von entsprechenden Pollern und Schildern sicher, dass die Wege ohne allgemeines Fahrrecht auch tatsächlich nicht von motorisierten Fahrzeugen befahren werden können. Die Vorhabenträgerin stellt zudem sicher, dass die Wege mit Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer auch tatsächlich genutzt und befahren werden können.

§ E 2

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie dies neuzeitlichen Anforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Bei der Erstellung der Zu- und Abfahrten ist die Anbindung des vorhandenen Geh- und Radweges zu berücksichtigen. Die vor Ausführung von der Vorhabenträgerin zur Genehmigung vorzulegende und durch einen Fachplaner erstellte Ausführungsplanung muss eine Beschreibung der Ausführung, einen Lageplan sowie Längs- und Ausbauquerschnitte mit Bemaßung enthalten.

§ E 3

Baudurchführung

1. Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
2. Die Vorhabenträgerin hat durch Abstimmung und Koordination mit den Versorgungs- und sonstigen Leitungsträgern sicher zu stellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z.B. Kabel für Telekommunikation, Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) rechtzeitig verlegt werden. Die Verlegung der Kabel und Leitungen der Versorgungs- und Leitungsträger muss unterirdisch erfolgen.
3. Die Vorhabenträgerin hat evtl. notwendige bau-, wasserrechtliche und sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen beziehungsweise erforderliche Anzeigen zu tätigen und der Stadt vorzulegen. Die hierin gemachten Vorgaben sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten.
4. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei einer Verbringung und Verwertung außerhalb des Vertragsgebietes hat die Vorhabenträgerin vorher die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und der Stadt vorzulegen.

§ E 4

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Fertigstellung der Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet (innere und äußere Erschließung) hat innerhalb der in § V 2 Nr. 2 genannten Frist zu erfolgen. Die Zu- und Abfahrten müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Hochbauten fertig gestellt sein.

2. Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin ausführen zu lassen.

§ E 5

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Bauarbeiten an übernimmt die Vorhabenträgerin für den Bereich des Rad- und Gehweges an der Vorhelmer Straße im Bereich des Vorhabens und für den Bereich der Erweiterung der Krügerstraße, für die Fuß- und Radwege sowie die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die Verkehrssicherungspflicht. Für alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit einschließlich der erweiterten Verkehrsflächen an der Krügerstraße und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung verbleibt die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterwartung auch auf Dauer bei der Vorhabenträgerin.
2. Die Vorhabenträgerin haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Baumaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden und durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie über eine in jeder Hinsicht ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.
3. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ E 6

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass die Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Vorhelmer Straße, die Fuß- und Radwege, die erweiterten Verkehrsflächen an der Krügerstraße sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und einer werkgerechten Ausführung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorgesehenen Zweck aufheben oder mindern. Die Frist für die Gewährleistung für die Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Vorhelmer Straße und die erweiterten Verkehrsflächen an der Krügerstraße sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird auf vier Jahre festgesetzt.
2. Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Zu- und Abfahrten zur Vorhelmer Straße, der Fuß- und Radwege und der Erweiterung der Krügerstraße sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin

gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen.

3. Mit der mängelfreien Abnahme der Bauarbeiten am Fuß- und Radweg an der Vorhelmer Straße geht die Verkehrssicherungspflicht in diesem Bereich auf die Stadt über.

§ E 7

Grundstücksentwässerung

Die Gesamtentwässerung des Vorhabens (Niederschlags- und Schmutzwasser) erfolgt durch den Anschluss an die Mischwasserkanalisation. Hierbei werden die Mischabwässer der Grundstücke an der Vorhelmer Straße in die Mischwasserkanalisation der Vorhelmer Straße eingeleitet. Die Mischabwässer der rückwärtigen Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstücke 795 und 796 werden in die Mischwasserkanalisation der Marie-Curie-Straße eingeleitet.

§ E 8

Übernahme der Erschließungsanlage

1. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien, durch die Vorhabenträgerin erstellten Erschließungsanlage „Erweiterung der Krügerstraße“ sowie der als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesenen und erstellten Teilfläche des Fuß- und Radweges, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Vorhabenträgerin vorher für diese Bereiche:
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1:500) sowie einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1:500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerung) übergeben hat,
 - d) die fertig gestellte und endausgebaute Straße dreidimensional im Gauß-Krüger-System vermessungstechnisch erfasst ist und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) dargestellt ist. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungskörper etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen, Dateien und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ S 1 Kostentragung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für die Durchführung des Vertrages.

§ S 2 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens insgesamt in Höhe von 86.000 € (in Worten: sechshundertsechzigtausend Euro), davon entfallen auf Verpflichtungen aus
 - dem Teil III 76.000 €,
 - sonstigen Verpflichtungen 10.000 €.
2. Die Bürgschaft wurde bei Vertragsabschluss vorgelegt.
3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträgerin ist die Stadt auch berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Vorhabenträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
4. Nach Abnahme der gesamten Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird die Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben. Bei Abnahme einzelner Teilleistungen kann die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben werden. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Vorhabenträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Vorhabenträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Vorhabenträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

§ S 3

Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugehen, wenn das Vertragsgebiet als Ganzes oder in Teilen übertragen wird. Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Vorhabenträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.

§ S 4

Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt oder getätigt hat, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 5

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 6

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

§ S 7

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Durchführungsvertrages:

- Anlage 1: Lageplan der auszubauenden Fläche an der Krügerstraße
- Anlage 2: Plan des Baukörpers A
- Anlage 3: Plan des Baukörpers B
- Anlage 4: Baubeschreibung

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

(Dr. Karl-Uwe Strothmann)

Bürgermeister

(Heinz-Josef Heuckmann)

Nordhorn, den _____

Vivates Wohnen Münster GbR

(Michael Maas)

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0092
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ – Abschluss des Durchführungsvertrages

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

07.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG hat am 21.03.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung eines Seniorenzentrums an der Vorhelmer Straße beantragt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Seniorenzentrums schaffen. Das Satzungsverfahren steht nun vor dem Abschluss.

Vor dem Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich die Vorhabenträgerin gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Vertragspartnerin ist die GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG.

Die Verhandlungen sind abgeschlossen. Der Durchführungsvertrag ist mit der Vorhabenträgerin unterschriftsreif ausgehandelt. Der Vertragstext ist als Anlage zur Vorlage beigelegt. Der komplette Vertrag inklusive der Anlagen wird in der Sitzung vorgehalten.

Die künftig öffentliche Fläche an der Krügerstraße soll die Vorhabenträgerin der Stadt kostenlos übertragen. Im Gegenzug soll die Vorhabenträgerin einen Teil der städtischen Wegefläche (Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstück 1444) im Vorhabengebiet erwerben.

Im Übrigen wird auf die einzelnen Regelungen im Durchführungsvertrag verwiesen.

Nach der vorgesehenen Planung wird der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beratungen in den Fachausschüssen ein von der Vorhabenträgerin bereits unterzeichnetes Vertrags-exemplar vorliegen, sodass die abschließende Unterzeichnung des Durchführungsvertrages nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB genüge getan.

Anlage(n):

Durchführungsvertrag

TOP Ö 14.1

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Vorhelmer Straße“ nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister Weststraße 46, 59269 Beckum
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Michael Maas, Färbereistraße 1, 48527 Nordhorn
– nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführungsverpflichtung und die Kostentragung für das Vorhaben „Vorhelmer Straße“ sowie die Erschließung und Gestaltung des Grundstückes im Vertragsgebiet.
2. Das Vertragsgebiet (Vorhabenbereich) umfasst den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Grundstücksgröße von 0,42 ha, somit die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstücke 72, 73, 796, 1199, 1211, 1223, 1224 und 1444 (tlw.).

Teil II Vorhaben

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Seniorenresidenz mit einem Angebot an 48 Pflege(wohn)plätzen, 5 ergänzenden Kurzzeitpflegeplätzen, 20 Plätzen in Wohngruppen sowie 4 betreuten, eigenständigen Wohnungen. Um einen zentralen Gartenbereich herum sind zwei Baukörper geplant, ein winkelförmiger Baukörper "A" (Pflegeplätze), dreigeschossig mit Flachdach ausgerichtet entlang der Vorhelmer Straße, sowie ein rechteckiger Baukörper "B" (Wohngruppen, Wohnungen), zweigeschossig mit einem dritten Geschoss als Staffelge-

schoß nach Süden ausgerichtet auf die Marie-Curie-Straße. Hinsichtlich der Bauweise der Baukörper A und B wird auf die diesem Vertrag beigefügten Pläne sowie auf die Baubeschreibung verwiesen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über eine private Zuwegung von der Vorhelmer Straße. Die Anlieferungszone und die Zufahrt für Mitarbeiter- und Besucherverkehre werden nebeneinander angeordnet und sind unabhängig voneinander befahrbar. Unter dem südwestlichen Gebäudeflügel des Gebäudes für stationäre Pflege wird eine Tiefgarage mit mindestens 16 Stellplätzen errichtet. Vor dem Gebäude direkt an der Vorhelmer Straße wird, neben 2 weiteren Stellplätzen, eine Aufstellfläche für Krankenwagen vorgehalten. Des Weiteren werden an der südwestlichen Seite des Gebäudes Fahrradstellplätze errichtet. Fahrerschließungen über die Krügerstraße und die Marie-Curie-Straße –mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung an der Krügerstraße– sind nicht vorgesehen. Eine mit Betonpflaster befestigte Verbindung für den Fuß- und Radverkehr zwischen der Krügerstraße und der Marie-Curie-Straße wird aber dauerhaft sichergestellt.

Im Südwesten des Plangebietes wird eine Müllsammelstelle als Nebenanlage vorgesehen. Die Abfallabholung erfolgt über die Krügerstraße, sodass im Nahbereich der Müllsammelstelle eine Aufstellfläche für den Abfuhrtag hergestellt wird.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Flächen für Stellplätze und der Fußwegeverbindungen sowie des Verfahrens zum Umgang mit den Bodenverunreinigungen wird darüber hinaus ausdrücklich auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ und seine Begründung hingewiesen. Diese Festsetzungen sind Inhalt dieses Vertrages.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages fertig zu stellen.
3. Der für die Realisierung des Vorhabens anfallende Baustellenverkehr erfolgt ausschließlich über die Vorhelmer Straße.

§ V 3

Abnahme des Vorhabens

Nach abschließender Fertigstellung zeigt die Vorhabenträgerin der Stadt die vertragsgemäße Herstellung des Vorhabens schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Das Vorhaben ist von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu

lassen. Die Regelungen zu den Teilabnahmen in dem Teil III dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Teil III Erschließung

§ E 1

Gegenstand und Umfang der Erschließung

1. Die äußere Erschließung des Vorhabens erfolgt von der Vorhelmer Straße sowie zur Abfallentsorgung von der Krügerstraße aus. Die innere Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt nach Maßgabe der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über private Verkehrsflächen. Zur Absicherung der festgesetzten Geh- Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger wird die Vorhabenträgerin die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch veranlassen.
2. Die Krügerstraße ist im nördlichen Bereich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstück 1224 und im westlichen Bereich des Flurstücks 1223 noch nicht ausgebaut. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in der Anlage 1 zum Durchführungsvertrag rot umrandete Fläche im gleichen Ausbaustandard wie in der übrigen bereits endausgebauten Krügerstraße (verkehrsberuhigte Straße – Verkehrszeichen 325 und 326) auf eigene Kosten und nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung auszubauen. Der an der Krügerstraße vorhandene Beleuchtungskörper ist in diesem Bereich auf Kosten der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt und dem zuständigen Versorgungsträger zu versetzen. Die Anlage ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.
3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Zu- und Abfahrten von der Vorhelmer Straße auf das Grundstück der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten und zwar nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung. Dabei ist der an der Vorhelmer Straße vorhandene Fuß- und Radweg in Abstimmung mit der Stadt wieder herzustellen.
4. Ferner verpflichtet sich die Vorhabenträgerin sämtliche im Vorhabensbereich festgesetzten Fuß- und Radwege (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bereich der Marie-Curie-Straße, mit Geh- und Fahrrechte zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit zur nicht motorisierten Verbindung der Marie-Curie-Straße und der Krügerstraße GFL 1) und die Verkehrsflächen GFL 2 sowie GFL 3 nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung herzustellen. Diese Flächen sind mit Betonreichtpflaster und ausreichend dimensionierten Tragschichten zu befestigen. Zur Absicherung des auf dem Fuß- und Radweg festgesetzten Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Allgemeinheit wird die Vorhabenträgerin die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch veranlassen.
Des Weiteren wird die Vorhabenträgerin die festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung herstellen.

5. Die Vorhabenträgerin stellt durch das Aufstellen von entsprechenden Pollern und Schildern sicher, dass die Wege ohne allgemeines Fahrrecht auch tatsächlich nicht von motorisierten Fahrzeugen befahren werden können. Die Vorhabenträgerin stellt zudem sicher, dass die Wege mit Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer auch tatsächlich genutzt und befahren werden können.

§ E 2

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie dies neuzeitlichen Anforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Bei der Erstellung der Zu- und Abfahrten ist die Anbindung des vorhandenen Geh- und Radweges zu berücksichtigen. Die vor Ausführung von der Vorhabenträgerin zur Genehmigung vorzulegende und durch einen Fachplaner erstellte Ausführungsplanung muss eine Beschreibung der Ausführung, einen Lageplan sowie Längs- und Ausbauquerschnitte mit Bemaßung enthalten.

§ E 3

Baudurchführung

1. Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
2. Die Vorhabenträgerin hat durch Abstimmung und Koordination mit den Versorgungs- und sonstigen Leitungsträgern sicher zu stellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z.B. Kabel für Telekommunikation, Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) rechtzeitig verlegt werden. Die Verlegung der Kabel und Leitungen der Versorgungs- und Leitungsträger muss unterirdisch erfolgen.
3. Die Vorhabenträgerin hat evtl. notwendige bau-, wasserrechtliche und sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen beziehungsweise erforderliche Anzeigen zu tätigen und der Stadt vorzulegen. Die hierin gemachten Vorgaben sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten.
4. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei einer Verbringung und Verwertung außerhalb des Vertragsgebietes hat die Vorhabenträgerin vorher die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und der Stadt vorzulegen.

§ E 4

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Fertigstellung der Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet (innere und äußere Erschließung) hat innerhalb der in § V 2 Nr. 2 genannten Frist zu erfolgen. Die Zu- und Abfahrten müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Hochbauten fertig gestellt sein.

2. Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin ausführen zu lassen.

§ E 5

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Bauarbeiten an übernimmt die Vorhabenträgerin für den Bereich des Rad- und Gehweges an der Vorhelmer Straße im Bereich des Vorhabens und für den Bereich der Erweiterung der Krügerstraße, für die Fuß- und Radwege sowie die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die Verkehrssicherungspflicht. Für alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit einschließlich der erweiterten Verkehrsflächen an der Krügerstraße und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung verbleibt die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterwartung auch auf Dauer bei der Vorhabenträgerin.
2. Die Vorhabenträgerin haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Baumaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden und durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie über eine in jeder Hinsicht ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.
3. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ E 6

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass die Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Vorhelmer Straße, die Fuß- und Radwege, die erweiterten Verkehrsflächen an der Krügerstraße sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und einer werkgerechten Ausführung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorgesehenen Zweck aufheben oder mindern. Die Frist für die Gewährleistung für die Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Vorhelmer Straße und die erweiterten Verkehrsflächen an der Krügerstraße sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird auf vier Jahre festgesetzt.
2. Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Zu- und Abfahrten zur Vorhelmer Straße, der Fuß- und Radwege und der Erweiterung der Krügerstraße sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin

gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen.

3. Mit der mängelfreien Abnahme der Bauarbeiten am Fuß- und Radweg an der Vorhelmer Straße geht die Verkehrssicherungspflicht in diesem Bereich auf die Stadt über.

§ E 7

Grundstücksentwässerung

Die Gesamtentwässerung des Vorhabens (Niederschlags- und Schmutzwasser) erfolgt durch den Anschluss an die Mischwasserkanalisation. Hierbei werden die Mischabwässer der Grundstücke an der Vorhelmer Straße in die Mischwasserkanalisation der Vorhelmer Straße eingeleitet. Die Mischabwässer der rückwärtigen Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstücke 795 und 796 werden in die Mischwasserkanalisation der Marie-Curie-Straße eingeleitet.

§ E 8

Übernahme der Erschließungsanlage

1. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien, durch die Vorhabenträgerin erstellten Erschließungsanlage „Erweiterung der Krügerstraße“ sowie der als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesenen und erstellten Teilfläche des Fuß- und Radweges, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Vorhabenträgerin vorher für diese Bereiche:
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1:500) sowie einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1:500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerung) übergeben hat,
 - d) die fertig gestellte und endausgebaute Straße dreidimensional im Gauß-Krüger-System vermessungstechnisch erfasst ist und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) dargestellt ist. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungskörper etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen, Dateien und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ S 1 Kostentragung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für die Durchführung des Vertrages.

§ S 2 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens insgesamt in Höhe von 86.000 € (in Worten: sechshundertsechzigtausend Euro), davon entfallen auf Verpflichtungen aus
 - dem Teil III 76.000 €,
 - sonstigen Verpflichtungen 10.000 €.
2. Die Bürgschaft wurde bei Vertragsabschluss vorgelegt.
3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträgerin ist die Stadt auch berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Vorhabenträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
4. Nach Abnahme der gesamten Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird die Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben. Bei Abnahme einzelner Teilleistungen kann die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben werden. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Vorhabenträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Vorhabenträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Vorhabenträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

§ S 3

Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugehen, wenn das Vertragsgebiet als Ganzes oder in Teilen übertragen wird. Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Vorhabenträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.

§ S 4

Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt oder getätigt hat, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 5

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 6

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

§ S 7

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Durchführungsvertrages:

- Anlage 1: Lageplan der auszubauenden Fläche an der Krügerstraße
- Anlage 2: Plan des Baukörpers A
- Anlage 3: Plan des Baukörpers B
- Anlage 4: Baubeschreibung

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

(Dr. Karl-Uwe Strothmann)
Bürgermeister

(Heinz-Josef Heuckmann)

Nordhorn, den _____

GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

(Michael Maas)



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0089

öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“

- Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)
- Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

07.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1 Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Anregungen der Interessengemeinschaft I
(Schreiben vom 20.08.2018)

1.1.1 Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf eine nicht mehr weiter verfolgte Planvariante. Die Voraussetzungen für eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den in diesem Punkt vorgebrachten Belangen sind aufgrund der zur Auslegung weitgehend geänderten Planung nicht mehr gegeben.

1.1.2 Die Hinweise auf die grundsätzliche Eignung der Fläche für die geplante städtebauliche Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.

1.1.3 Die Bedenken zur Erschließungssituation sind gegenstandslos (siehe laufende Nummer 1.1.1). Die erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen. In der Tiefgarage sind 16 Stellplätze und direkt an der Vorhelmer Straße vor dem Gebäude 2 weitere Stellplätze geplant. Hiermit kann die bauordnungsrechtlich erforderliche Anzahl von 10 Stellplätzen deutlich überschritten werden, um der Einbettung des Plangebietes in das wohngeprägte Umfeld gerecht zu werden beziehungsweise einen auf das Umfeld wirkenden Parkdruck zu vermeiden.

1.1.4 Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken beziehen sich auf die nicht weiter verfolgte teilweise Erschließungsvariante über die Krügerstraße. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sieht, mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vor.

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken sind daher gegenstandslos. Die inzwischen erstellte Schallimmissionsprognose stellt fest, dass das geplante Vorhaben in Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen der Nachbarschaft und des Vorhabens selbst betrieben werden kann. Dies wird über entsprechende Festsetzungen sichergestellt.

1.1.5 Die Bedenken sind gegenstandslos. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat, mit Ausnahme der Anfahrbareit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vorgesehen. Eine Diskussion über eine potenzielle Heranziehung des Vorhabenträgers zu den entstandenen Erschließungskosten ist auch deshalb obsolet.

1.1.6 Das Planverfahren hat zum Zeitpunkt der Stellungnahme formal noch nicht begonnen. Der Aufstellungsbeschluss wurde erst in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.09.2018 gefasst. Es ist unbestritten richtig, dass die Abwägung, wie von der Interessengemeinschaft I aufgezeigt, gerecht erfolgen muss. Aber das Baugesetzbuch schreibt ebenso vor, dass das Abwägungsmaterial im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zusammenzustellen und zu bewerten ist. Hierzu dient im Wesentlichen das Planverfahren mit den Beteiligungsschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung selbst. Die sachgerechte Abwägung ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und die Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren dienen dazu, das Abwägungsmaterial für diese sachgerechte Abwägung zusammenzustellen. Es liegt in der Natur der gebotenen sachgerechten Abwägung, dass diese nicht zu Beginn beziehungsweise sogar noch vor formaler Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens abgeschlossen sein kann.

1.1.7 Den Bedenken und Anregungen der Interessengemeinschaft I wurde bereits, wie in der laufenden Nummer 1.1.1 aufgezeigt, weitreichend gefolgt. Der Anregung zur Beibehaltung des derzeit gültigen Planungsrechts in Form der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29. „Deipenbreite“ wird nicht gefolgt. Auch vor dem Hintergrund der vorzeitig geäußerten Bedenken der Interessengemeinschaft I hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie den Aufstellungsbeschluss zur geplanten Bauleitplanung am 12.09.2018 gefasst. Die Interessengemeinschaft kommt in der Stellungnahme ebenfalls zu dem Schluss, dass das Plangebiet grundsätzlich gut geeignet für das Vorhaben ist. Die Parzellen 1199 und 1224 stehen in der Verfügung des Vorhabenträgers und sind somit auch Bestandteil des Vorhabenbereiches. Im Vergleich zur überholten Vorhabenplanung, zu dem die Interessengemeinschaft Stellung genommen hat, ist auf den Parzellen 1199 und 1224 in der aktuellen Vorhabenplanung keine Bebauung – auch nicht mit Nebenanlagen – mehr geplant. Die freizuhaltende Fläche soll als Sinnesgarten angelegt werden und nur direkt an der Krügerstraße eine Müllaufstellfläche für den Abfuhrtag bereithalten.

1.2 Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 31.08.2018)

1.2.1 Die ergänzende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die laufende Nummer 1.1 verwiesen.

1.3 Anregungen der Interessengemeinschaft II

(Schreiben vom 24.08.2018)

1.3.1 Die Bedenken bezüglich des bisherigen Verfahrensablaufes (siehe laufende Nummer 1.1) werden zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Legitimation des Vorhabens soll über den hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde am 12.09.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie gefasst. Aufgrund den dieser Ausschusssitzung vorangegangenen Projektvorstellungen mit entsprechenden politischen Beratungen (vor dem Aufstellungsbeschluss zuletzt am 04.07.2018) war das Vorhaben bereits vor dem Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt. Eine Abgabe von Stellungnahmen ist nicht auf die rechtlich normierten Beteiligungsfristen beschränkt, sondern kann jederzeit erfolgen. Nur die Beachtung dieser im Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Auch die außerhalb der Beteiligungsfristen eingegangenen Stellungnahmen dienen aber letztlich der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB.

Dem zuständigen politischen Gremium steht es in Kenntnis der vorab eingegangenen Stellungnahmen frei, einen unveränderten Fortgang des Bauleitplanverfahrens anzustreben oder für das weitere Verfahren eine Änderung der Planung zu fordern. Letzteres ist in diesem Fall erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss wurde zwar am 12.09.2018 gefasst, jedoch wurde klar kommuniziert, dass die präsentierte Erschließungsvariante keine Aussicht auf politische Mehrheiten habe und „die Möglichkeit der Erschließung über die Krügerstraße [...] bei der Auslegung des Bebauungsplanes [...] nicht genannt werden“ soll.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde daher in der Sitzung am 12.09.2018 auch folgerichtig nicht gefasst, sondern ist erst am 21.11.2018 auf Grundlage einer Vorhabenplanung mit geänderter Erschließungskonzeption einstimmig erfolgt. Dies dokumentiert den politischen Beratungsprozess beziehungsweise die darin erfolgte Willensbildung. Die Feststellung, dass eine Abwägung zur Frage der Erschließungsvariante erst während der Offenlage erfolgen sollte, ist folglich nicht korrekt. Auch formal wurde der Öffentlichkeit gemäß BauGB die Möglichkeit zur Beteiligung im Rahmen der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gegeben. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden.

Der in Frage gestellte Gleichbehandlungsgrundsatz wurde bei dem vorstehend skizzierten Ablauf gewahrt. Formal ist die Entwurfsoffenlegung vom 18.01.2019 bis 18.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem konkreten Planinhalt des Bebauungsplanentwurfes gewesen, für alle Nachbarinnen und Nachbarn gleichermaßen. Gleichwohl werden sowohl die vorab eingereichte Stellungnahme der Interessengemeinschaft I als auch die ebenfalls vorab eingereichte Stellungnahme der Interessengemeinschaft II in diese Abwägung mit einbezogen.

1.3.2 Den Bedenken bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Geschossigkeit wird nicht gefolgt. Die Gebäudehöhe soll im Bebauungsplan über die Festsetzung von maximalen NHN-Höhen geregelt werden. Das nördliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 130,60 Metern über Normalhöhennull (ü. NHN) geplant und liegt damit zwischen den Firsthöhen (FH) der Gebäude Vorhelmer Straße 37 [FH = 132,30 Meter ü. NHN] und Vorhelmer Straße 29 (FH = 129,80 Meter ü. NHN).

Da das Bestandsgebäude an der Vorhelmer Straße eine Gebäudehöhe von 131,5 Metern ü. NHN aufweist und das geplante Gebäude somit niedriger sein wird, kann die Vorhabenplanung verträglich in die Nachbarbebauung integriert werden.

Das südliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 128,50 Metern ü. NHN geplant. Die beiden westlich gelegenen Wohnhäuser (Vorhelmer Straße 33 a und 33 b) weisen Firsthöhen von 130,80 Metern ü. NHN beziehungsweise 131,50 Metern ü. NHN auf.

Die bestehende Werkstatthalle wurde mit einer Firsthöhe von 125,35 Metern ü. NHN errichtet, sodass das geplante Gebäude im Vergleich hierzu rund 3 Meter höher sein wird, jedoch im Vergleich zu dem Gebäude Nummer 33 a rund 3 Meter niedriger sein und somit zwischen den Gebäudehöhen vermitteln wird.

Um eine Beeinträchtigung der östlich gelegenen Wohnbebauung zu vermeiden, ist einerseits im Vergleich zum Bestand eine von der östlichen Grenze abgerückten Gebäudestellung und eine Reduzierung des abschließenden Geschosses nach Osten als zurückspringendes Geschoss geplant. Die Wandhöhe des geplanten Gebäudes soll an der Ostseite 125,50 Meter ü. NHN betragen und damit in etwa der Höhe der Werkstatthalle entsprechen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Einschätzung, dass die Planung mit ihrem städtebaulichen Umfeld verträglich ist. Diese Einschätzung wird bezüglich des nördlichen Gebäudes dadurch gestützt, dass das geplante Gebäude rund 0,90 Meter niedriger geplant ist, als das bestehende Gebäude, ein ebenfalls 3-geschossiges Gebäude mit Flachdach. Unbestritten soll das südliche Gebäude um etwa 3 Meter höher ausfallen als die vorhandene Halle, was jedoch durch das vorstehend beschriebene Abrücken von der Nachbargrenze um mehr als 7 Meter kompensiert wird.

Die in diesem Zusammenhang von den Einwenderinnen zitierte Planung aus dem Jahr 2007 (nicht satzungsbeschlossen) hat keine Höhenbegrenzung vorgesehen, sondern die Regelung zur Vertikalität baulicher Anlagen auf die Festsetzung von maximal 2 Vollgeschossen sowie auf eine Dachneigung von maximal 28 Grad beschränkt.

Auf dieser Grundlage hätten beispielsweise Gebäude mit 2 Vollgeschossen und einem abschließenden Nicht-Vollgeschoss/Staffelgeschoss errichtet werden können, die mindestens die gleichen beziehungsweise aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung eines geneigten Daches noch deutlich größere Gebäudehöhen hätten erreichen können.

Eine Verletzung des Abstandsflächenrechtes liegt nicht vor. Der Nachweis wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren in einem amtlichen Lageplan erbracht. Die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche sind nicht nachbarschützend (siehe oben). Das Bauvorhaben verletzt auch nicht das Rücksichtnahmegebot, das im Begriff des Einfügens nach § 34 Absatz 1 BauGB enthalten ist. Hierfür müsste es der Einwanderinnenseite gegenüber unzumutbar sein. Dies wäre nur der Fall, wenn es eine erdrückende, abriegelnde, erschlagende oder einmauernde Wirkung hat. Wann dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der Vorprägung des Baugebiets zu ermitteln. Dabei sind sowohl die mit dem geplanten Bauvorhaben verfolgten Interessen als auch die Schutzwürdigkeit des Nachbarn zu berücksichtigen. Dabei kann das Bauvorhaben unzumutbar sein, wenn es in Höhe und Volumen den vorhandenen Gebäuden nicht annähernd gleich sei.

Wenn der Baukörper aber nicht erheblich höher geplant ist als die vorhandene Bebauung, ist ein Bauvorhaben zumutbar. Genau dies ist hier, wie vorstehend dargelegt, der Fall, sodass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt wird.

Auch eine nicht hinnehmbare Verschattung der Einwanderinnengrundstücke ist nicht zu erwarten. In einem bebauten Gebiet muss immer damit gerechnet werden, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es durch eine Bebauung zu einer Verschattung des eigenen Grundstücks beziehungsweise von Wohnräumen kommt.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Besonnungsdauer einer Wohnung (gemäß DIN 5034-1) wird ohne weiteres sicherzustellen sein. Der geplante südliche Baukörper soll (wie die Halle im Bestand auch) mit der schmalen Seite zu den nördlichen Nachbargrundstücken ausgerichtet beziehungsweise dabei sogar nach Westen aus dem direkten Blickfeld der Einwanderin geschoben werden. Durch die im Vergleich zur bestehenden Halle geplante Verschiebung des Baukörpers nach Westen wird die Gebäudestellung zwischen allen Nachbarinnen und Nachbarn vermittelnd geplant. Der Abstand zu den nördlich gelegenen Flurstücken 74 und 75 wird dabei im Vergleich zum Bestand sogar von aktuell rund 2,30 Metern auf künftig rund 4 Meter vergrößert.

Ebenso besteht kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken. Zudem sehen die Grundrisse des geplanten Gebäudes in dem obersten Geschoss an der Nordseite weder Wohn-/Aufenthaltsräume noch einen Balkon oder Terrassen vor. Eine unzumutbare Einsehbarkeit der Nachbargrundstücke ist daher bezogen auf die nördlich gelegenen Nachbargrundstücke nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Nachbargrundstücke, zu denen die geplanten Balkone im 2. Obergeschoss ausgerichtet werden sollen. Aufgrund des deutlich vergrößerten Abstandes zu der östlichen Nachbargrenze liegt auch hier keine unzumutbare Einsehbarkeit vor. Bei diesen Bewertungen kann also dahinstehen, dass hier keine „großstädtische Bebauung“ vorliegt. Zweifelsohne kann eine ländliche oder dörfliche Situation eine im Detail andere Abwägung zu den vorgenannten Aspekten erfordern. Der hier vorliegende Planbereich mit seiner innerstädtischen Lage ist jedoch weit von derartigen Verhältnissen entfernt.

- 1.3.3 Die Erschließung für den motorisierten Verkehr ist in dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich über die Vorhelmer Straße geplant. Eine Ausnahme hiervon ist ausschließlich dem Abfallunternehmen zur Müllabfuhr vorbehalten, dass das Plangebiet über die Krügerstraße anfahren wird. Zweifelsohne weist die Vorhelmer Straße eine im Vergleich zur verkehrsberuhigten und als Sackgasse angelegten Krügerstraße eine deutlich höhere Verkehrsbelastung auf. Die Vorhelmer Straße ist geeignet, die geplante Zufahrt für die Anlieferung sowie den Verkehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher aufnehmen zu können. Die Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben ist hinsichtlich des Verkehrsaufkommens auf der Vorhelmer Straße anders zu bewerten als bei dem Verkehrsaufkommen in dem verkehrsberuhigten Bereich der Krügerstraße.

Die durch das Vorhaben erzeugte Verkehrsmenge (112 Pkw-Fahrbewegungen pro Tag, 3 Lkw pro Woche) durch die Vorhelmer Straße als übergeordnetem Verkehrsweg mit seiner Verkehrsstärke von rund 4 500 Kfz pro Tag ist unschädlich.

Die in Verbindung mit dieser Erschließungsvariante ansteigende Verkehrsstärke auf der Krügerstraße wurde prognostiziert und für die dortigen Anwohnerinnen und Anwohner grundsätzlich als zumutbar eingestuft. Dennoch wurde für die weitere Planung von einer weiteren Verfolgung der Planungsvariante abgesehen und die Erschließung des Vorhabens von der Vorhelmer Straße aus geplant. Der Grund liegt in der aufgrund ihrer höheren Verkehrsstärke für eine Aufnahme der zusätzlichen Verkehre deutlich besser geeigneten Vorhelmer Straße.

Die Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung erfolgt. Darin wurde der auf das Umfeld einwirkende vorhabenbezogene Anlagenlärm ebenso betrachtet, wie der auf das Vorhaben selbst einwirkende Verkehrslärm von der Vorhelmer Straße. Im Ergebnis zeigt sich, dass es durch den Verkehrslärm im Tageszeitraum auf den überbaubaren Flächen entlang der Vorhelmer Straße zu Überschreitungen des Orientierungswertes nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet kommt. Gesundheitsgefährdende Lärmwerte konnten nicht festgestellt werden. Aus stadtplanerischer Sicht sind passive Lärmschutzmaßnahmen geeignet, um den erforderlichen Lärmschutz für gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Die durch das Vorhaben erzeugten Verkehre führen zu keiner messbaren Erhöhung des Verkehrs in der Vorhelmer Straße. Das Schallgutachten führt aus:

„Der Verkehr der Anlage vermischt sich direkt mit dem vorhandenen Verkehr auf den öffentlichen Verkehrswegen. Eine Verdoppelung des Verkehrs auf der Vorhelmer Straße ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Straße entsprechend belastet ist. Nach TA-Lärm ist erst bei einer Verdoppelung des Verkehrs, wodurch eine Steigerung des Verkehrslärms um 3 dB(A) erwartet werden kann, eine separate Prüfung der Immissionsgrenzwerte nach Verkehrslärmschutzverordnung vorzunehmen.“

Die Hinweise auf die Diskrepanz zwischen der Festsetzung für den östlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich als Mischgebiet und der tatsächlichen faktischen Gebietsprägung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes werden zur Kenntnis genommen. Zukünftig soll ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im Schallgutachten wurde für den Immissionsort Vorhelmer Straße 29 trotz Lage im Mischgebiet der Schutzanspruch für Allgemeine Wohngebiete angenommen und sichergestellt und damit die faktische Gebietsprägung als Ansatz gewählt.

Die Erschließung des Flurstückes 795 (Vorhelmer Straße 33 a und 33 b) erfolgt bislang über ein Wegerecht, das eine Anbindung an die Vorhelmer Straße herstellt. Daher berücksichtigt auch der Bebauungsplanentwurf eine entsprechende Regelung, um die Grundstückserschließung der beiden Wohngebäude im Zusammenhang mit der Erschließung des Vorhabenbereiches auch künftig planungsrechtlich sicherstellen zu können.

Der Planentwurf aus 2007 schreibt einerseits in der Planbegründung davon, dass „die Stichstraße [...] gleichzeitig der rückwärtigen Erschließung der beiden Nachbargrundstücke Vorhelmer Straße 27 und 29 [gilt].“ Eine weitere Begründung wird hierzu nicht geliefert.

In der Planzeichnung des Planentwurfes andererseits grenzen das zeichnerisch festgesetzte GFL sowie die beiden Flurstücke 74 und 75 nicht aneinander. Die von der Eiwenderin angeregte rückwärtige Grundstückerschließung ist somit in dem Planentwurf von 2007 nicht berücksichtigt gewesen. Entsprechende grundbuchliche Eintragungen bestehen ebenfalls nicht. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen. Der Empfehlung wird daher nicht gefolgt.

1.3.4 Zur inhaltlichen Abwägung wird auf die vorstehenden laufenden Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 verwiesen. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft von der Vorhabenplanung nicht ausgelöst wird.

Den Bedenken bezüglich eines zu großen Bauvolumens wird nicht gefolgt. Der Vorhabenplanung liegt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zugrunde. Dies entspricht auch der GRZ, die für das bislang rechtskräftige Mischgebiet festgesetzt ist. Zur Verträglichkeit der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und den Gebäudehöhen wird auf die Abwägung unter der laufenden Nummer 1.3.2 verwiesen.

Der Anregung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird nicht gefolgt. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde für die Dauer eines Monats offengelegt und der Öffentlichkeit dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den Anregungen im Einzelnen:

Das Bauvolumen ist mit dem städtebaulichen Umfeld verträglich (siehe laufende Nummern 1.3.2. und 1.3.4.). Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Wie in der laufenden Nummer 1.3.2 aufgezeigt, kann über die Kombination der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Gebäudehöhe eine wirksame Kombination an Festsetzungen vorgenommen werden, um die Verträglichkeit mit dem städtebaulichen Umfeld zu gewährleisten.

Der Anregung zur Vergrößerung des Abstandes des südlichen Baukörpers von den Flurstücken 74 und 75 wird nicht gefolgt. Der Abstand ist im Vergleich zum Bestandsgebäude bereits größer geplant und erfüllt die Anforderungen an das Abstandsflächenrecht (siehe laufende Nummer 1.3.2).

Der Anregung zur Auflösung in mehrere kleinere Baukörper wird nicht gefolgt. Der Maßstab wird durch die vorhandene städtebauliche Situation definiert. Diese wird einerseits durch die Bebauung im Plangebiet selbst und andererseits durch das städtebauliche Umfeld definiert. Die Grundflächen der geplanten Gebäude sind mit dem Umfeld verträglich. Vor allem das hier besonders kritisierte südliche Gebäude ist von der Grundfläche mit der vorhandenen Halle vergleichbar. Zur Verträglichkeit der vertikalen Ausdehnung der baulichen Anlagen siehe laufende Nummer 1.3.2.

Der Anregung zur Überarbeitung der Erschließung wird nicht gefolgt. Die geforderte schalltechnische Untersuchung ist bereits Gegenstand der Planunterlagen und konnte im Rahmen der Entwurfsoffenlegung eingesehen werden. Darin wurden sowohl die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld als auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Vorhaben selbst untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes im Einklang betrieben werden kann.

Der Anregung zur Berücksichtigung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche wird gefolgt. Die Erschließung der Wohngebäude Vorhelmer Straße 33 a und 33 b wird damit planungsrechtlich sichergestellt. Nach Einsicht in das Grundbuch besteht kein Wegerecht für die rückwärtige Erschließung der beiden Gebäude Vorhelmer Straße 27 und 29 (Flurstücke 74 und 75). Es besteht aus städtebaulicher Sicht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen.

Der Anregung zur grundsätzlichen Überarbeitung der geplanten Erschließungsvariante wird nicht gefolgt. Inhaltlich wird auf die laufenden Nummern 1.1.3 und 1.3.3 verwiesen.

Der Anregung, von der geplanten Nutzung gänzlich Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt. Der Standort ist geeignet, das geplante Vorhaben an der Stelle aufzunehmen. Die Planung geht mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes Beckum 2025 einher: „Die derzeit ständig belegten Plätze des betreuten Wohnens lassen erkennen, dass hier eine moderate Steigerung von Nöten ist. Die direkte Anbindung dieser Wohnform an stationäre Einrichtungen hat sich bewährt und bedarf des Ausbaus.“ (Stadt Beckum, Stadtentwicklungskonzept Beckum 2025, Seite 65)

Insgesamt soll das Vorhaben ein umfassendes Betreuungsangebot an dem Standort bereitstellen.

Hinsichtlich des erwähnten verträglichen Maßstabes der geplanten Nutzung wird einerseits auf die bereits rechtskräftige Überplanung des Geltungsbereiches verwiesen, die auch bislang eine GRZ von 0,4 für den Geltungsbereich vorgesehen hat. In der von der Einwenderin als positiv gewerteten, jedoch nicht satzungsbeschlossenen Bauleitplanung von 2007 hingegen war für den nördlichen Teilbereich gar eine GRZ von 0,6 und für den südlichen Teilbereich eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante GRZ von 0,4 ist vor diesem Hintergrund weder unmaßstäblich noch den Rahmen sprengend.

2 Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

2.1 Anregung des Kreises Warendorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 15.02.2019)

Der Anregung, das Schallgutachten anzupassen und über die bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz zu treffen, wird nicht gefolgt.

3 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Eine Auswirkung des demografischen Wandels ist ein steigender Bedarf an Pflegeeinrichtungen für die älter werdende Bevölkerung. Das vorgestellte Projekt dient der Bedarfsdeckung. Auf die weiteren Ausführungen in der Vorlage 2018/0145 wird verwiesen.

Erläuterungen

Auf dem betroffenen Areal soll ein Pflegezentrum mit unterschiedlichen Betreuungsstufen errichtet werden. Die Größenordnung der geplanten Gebäude ist mit den Wohnbauplanungen aus den Jahren 2007/2008 vergleichbar (vergleiche Vorlage 2008/0185 – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vorhelmer Straße", Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 29 "Deipenbreite", Nr. 29.1 "Deipenbreite" und Nr. 29.2 "Deipenbreite" im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vorhelmer Straße", Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch). Das Vorhaben wurde im Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt sowie im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 08.05.2018 vorgestellt (vergleiche Vorlage 2018/0092 – Pflegezentrum Vorhelmer Straße – Projektvorstellung).

Zur Umsetzung des Projektes ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich.

Mit Schreiben vom 21.03.2018 hat die Vivates Wohnen Münster GbR aus Nordhorn einen entsprechenden Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ gestellt (siehe Vorlage 2018/0145).

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 12.09.2018 gefasst (siehe Vorlage 2018/0145/1 – Pflegezentrum Vorhelmer Straße, Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“, Auslegungsbeschluss – sowie Niederschrift zur Sitzung).

Um das Vorhaben im Zuge einer Nachverdichtung realisieren zu können und gleichzeitig den Maßstab der umgebenden Bebauung zu beachten, werden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet
- Grundflächenzahl 0,4 (wie in allgemeinen Wohngebieten üblich)
- Geschossflächenzahl 1,2 (entspricht der geplanten 3-geschossigen Bebauung)
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf circa 10 bis 12 Meter (zur Absicherung, dass die neuen Gebäude der Höhenentwicklung der bestehenden Nachbargebäude angepasst sind)
- Festlegung aller Zufahrten (Lieferverkehr, Kurzzeitparken, Besucherinnen/Besucher, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) direkt von der Vorhelmer Straße
- Sicherung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Krügerstraße und der Marie-Curie-Straße

Die Aufstellung wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gegeben sind. Die Änderung in einem bereits beplanten Siedlungsbereich erfüllt alle Anforderungen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 18.01.2019 bis 18.02.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind 3 Schreiben von 2 Einwanderinnen mit Anregungen zum Verfahren eingegangen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der Planung, zum Teil sehr ausführlich, befassen. Die einzelnen Themenbereiche und Anregungen sind dem Abwägungsvorschlag zu entnehmen (siehe Anlage zur Vorlage).

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind von einer Behörde abwägungsrelevante Hinweise eingegangen. Der Kreis Warendorf, Immissionsschutzbehörde, regt an, „das Schallgutachten anzupassen und notwendige Schallschutzmaßnahmen für die geplante Pflegeanstalt festzusetzen“. Die Zuordnung des Planvorhabens zu der Kategorie „Krankenhäuser/Pflegeanstalten“ nach Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) seitens des Kreises Warendorf ist jedoch nicht korrekt. Die TA-Lärm stellt Krankenhäuser und Pflegeanstalten deshalb unter besonderen Immissionsschutz, weil dort Heilungsprozesse der dort (vorübergehend) untergebrachten Menschen durch besondere Ruhe unterstützt und gefördert werden sollen. Das gilt nicht für eine Seniorenresidenz, in der alte Menschen wohnen.

Es ist gerade ein besonderes Ziel der Alten- und Pflegegesetzgebung, diese Menschen am normalen alltäglichen Leben so gut es geht selbstbestimmt teilhaben zu lassen und sie darin zu unterstützen. Es sind keine besonders ruhebedürftigen Patientinnen und Patienten, sondern Bewohnerinnen und Bewohner, die nur aufgrund ihres Alters der Pflegedienstleistungen der Einrichtung bedürfen. Konsequenterweise und folgerichtig spricht auch die Baunutzungsverordnung von Gebäuden als Wohngebäuden, wenn sie der Pflege alter Menschen dienen. Es wird daher empfohlen, der Anregung, das Schallgutachten anzupassen und über die bereits in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz zu treffen, nicht zu folgen.

Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Abwägung der Anregungen erfordert keine erneute öffentliche Auslegung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ kann daher als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Anregungen

TOP Ö 15

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (18.01. - 18.02.2019)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Interessengemeinschaft I 20.08.2018	1.1	<p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den öffentlich zugänglichen Unterlagen für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 04.07.2018.</p> <p>Auf dem seit Anfang der 1990 er Jahre durch Insolvenz des ehemaligen Tiefbauunternehmens der Fa. Droste brachgefallenen Betriebsgelände an der Vorhelmer Straße in der Größenordnung von etwa 4.000 qm ist die Errichtung eines Pflegezentrums beabsichtigt.</p> <p>Nach uns vorliegenden Informationen sind zwei großvolumige Baukörper in dreigeschossiger Bauweise mit Flachdach geplant. Der vordere - unmittelbar an der Vorhelmer Str. gelegene Baukörper - ist für die Stationäre Pflege vorgesehen. Hier sollen 48 vollstationäre Pflegeplätze und 5 Kurzzeitpflegeplätze entstehen.</p> <p>Der zweite auf dem rückwärtigen Grundstücksteil vorgesehene ebenfalls dreigeschossige Baukörper ist am Ende der Marie-Curie-Straße auf der nördlichen Straßenseite platziert und soll nach Angaben des Projektentwicklers Vivates Wohnen Münster GbR 2 Wohngruppen mit je 20 Mikroappartements sowie 4 (betreute) Wohnungen beherbergen. Insgesamt ist also bei Vollbelegung mit etwa 110 - 120 Bewohnern zu rechnen, wenn davon ausgegangen wird, dass die Wohnungen für betreutes Wohnen mit jeweils etwa 5 - 6 Personen belegt werden.</p> <p>Für die Betreuung der Bewohner ist eine „24-Stunden-Versorgung“ durch zunächst 51 Mitarbeiter im dreischichtigen Betrieb vorgesehen. Die Erschließung des gesamten Komplexes einschließlich 17 geplanter Stellplätze für die Mitarbeiter soll allein über die Krügerstraße erfolgen. Die erforderlichen Stellplätze für Besucher sollen nach Auskunft der Stadt Beckum nicht auf dem Baugrundstück selber, sondern auf dem gegenüberliegenden Grundstück des K + K Lebensmittelmarktes durch Baulast gesichert werden.</p> <p>Weiterhin sind eine Feuerwehrezufahrt von der Krügerstraße sowie eine</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen. Die von der Interessengemeinschaft I in der Stellungnahme Bezug genommene Vorhabenplanung bezieht sich inhaltlich auf die Projektvorstellung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 04.07.2018. Das Verfahren zur Aufstellung des in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Sitzung nicht mit einem Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden, da es aufgrund der gewählten Erschließungsvariante nicht mehrheits- / konsensfähig war.</p> <p>Aus den darauf folgenden politischen Beratungen resultierte eine Umplanung des Vorhabens, die sich im Wesentlichen in einer alternativen Erschließung ausdrückt. Am 12.09.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ohne die vorherige teilweise Erschließung für den motorisierten Verkehr von der Krügerstraße gefasst. Die aktuelle Vorhabenplanung / Erschließungsvariante wurde entwickelt, in der Sitzung des Ausschusses am 21.11.2018 erneut beraten und schließlich der Entwurfsbeschluss einstimmig gefasst.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der Interessengemeinschaft I vorgebrachten Belangen sind aufgrund des vorstehend skizzierten Beratungsablaufes nicht mehr gegeben. Dies wird in den einzelnen Punkten unter den Nummern 1.2 bis 1.7 entsprechend dargestellt.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>(durchgehende) Wegeverbindung zur Marie-Curie-Straße geplant. Die beiden vorhandenen im rückwärtigen Bereich gelegenen Wohngebäude Vorhelmer Str. 33a und 33b sollen offensichtlich zunächst erhalten werden.</p> <p>Für das Baugrundstück sowie die angrenzenden Flächen zwischen Vorhelmer Str., Konrad Adenauer Ring und Thüerstraße existieren die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 29 „Deipenbreite“ aus dem Jahre 1974 sowie die 1. Änderung dieses Planes aus dem Jahr 1980. Die 1. Änderung wurde durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wohnbebauung an der Krügerstraße zu schaffen. Da das geplante Pflegezentrum nach dem gültigen Planungsrecht unzulässig ist, soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhelmer Straße“, der in beide Geltungsbereiche eingreift, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung geschaffen werden.</p>	
		1.2	<p><u>Städtebauliche Bewertung des Bauvorhabens</u></p> <p>Die Beteiligten der Interessengemeinschaft I begrüßen ausdrücklich, dass das seit nunmehr über 25 Jahren brachgefallene Grundstück des ehemaligen Tiefbauunternehmens Droste einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Das relativ innenstadtnah gelegene Areal ist nach hiesiger Auffassung gut für eine weitere Wohnnutzung bzw. auch für das jetzt vorgesehene Pflegezentrum, für das offensichtlich angesichts der demografischen Entwicklung auch ein Bedarf gegeben ist, geeignet. Durch die Bebauung würde zudem ein jahrelanger Missstand beseitigt werden.</p>	<p>Die Hinweise auf die grundsätzliche Eignung der Fläche für die geplante städtebauliche Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p>
		1.3	<p><u>Erschließung des Pflegezentrums und Anordnung der Stellplätze</u></p> <p>Völlig unverständlich und aus städtebaulicher sowie verkehrlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist dagegen, warum eine Erschließung des Vorhabens allein über die verkehrsberuhigte Krügerstraße erfolgen soll, obwohl das Grundstück in einer Breite von fast 45,00 m an der gut ausgebauten und leistungsfähigen Vorhelmer Straße liegt und seit jeher auch zu dieser erschlossen ist!</p> <p>Die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Erschließung über die Krügerstraße wird daher von den Eigentümern und Anlie-</p>	<p>Die Bedenken sind gegenstandslos, siehe Ifd. Nummer 1.1.</p> <p>Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes sieht, mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße vor. Die verkehrliche Erschließung des Seniorenzentrums soll ausschließlich über die Vorhelmer Straße im Nordosten des Plangebietes erfolgen. An der geplanten Zufahrt von der Vorhelmer Straße können sowohl die Mitarbeiter- und Besucher- als auch die Lieferverkehre abgewickelt werden. Die</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>gern entschieden abgelehnt.</p> <p>Die Grundstücksbreite entlang der Vorhelmer Straße ist mit exakt 44,51 m überaus großzügig bemessen, um alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen an eine gesicherte Erschließung zu erfüllen. Die Vorhelmer Straße ist öffentlich-rechtlich gewidmet und von ausreichender Leistungsfähigkeit. Zudem liegen dort alle für die Ver- und Entsorgung des Bauvorhabens erforderlichen Einrichtungen und Leitungen wie Abwasser, Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation. Das Baugrundstück weist auch von der Lage, der Größe und dem Zuschnitt keine Besonderheiten auf, die das Erfordernis einer Erschließung über die Krügerstraße in irgendeiner Weise begründen könnten. Auch postalisch ist das Grundstück seit jeher der Vorhelmer Straße zugeordnet, ebenso wie die im rückwärtigen Bereich liegenden beiden Wohngebäude.</p> <p>Die Krügerstraße hingegen wurde als verkehrsberuhigter Bereich mit geschwindigkeitsmindernden Maßnahmen wie Fahrbahnverengungen, Grünbeeten und weiteren Elementen ausgebaut und mit dem Verkehrszeichen 325 der Straßenverkehrsordnung versehen. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs gilt u.a., dass Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen dürfen und Kinderspiele überall erlaubt sind. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten und Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. Die Aufenthaltsqualität und reine Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke ist auf den ersten Blick ersichtlich. Da das Baugebiet noch über insgesamt 5 Baulücken und eine weitere ca. 2200 qm große bebaubare Grundstücksfläche im Bereich der Hausnummer 14 verfügt, ist zukünftig ohnehin mit einer deutlich erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen.</p> <p>Angesichts dieser Tatsachen kann die Wahl der Krügerstraße als Erschließung für das Pflegezentrum nur als städtebauliche und verkehrliche Fehlplanung bezeichnet werden!</p> <p>Hier drängt sich geradezu der Verdacht auf, dass durch die äußerst intensive bauliche Ausnutzung des Grundstücks für die Investoren und Betreiber ein hohes Maß an Wirtschaftlichkeit herbeigeführt werden soll, während die Belastungen komplett auf die Anlieger der Krügerstraße abgewälzt werden.</p>	<p>Anlieferungszone und die Zufahrt für Mitarbeiter sowie Besucher sollen nebeneinander angeordnet werden und damit unabhängig voneinander befahrbar / nutzbar sein. Die erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen. In der Tiefgarage sind 16 Stellplätze und direkt an der Vorhelmer Straße vor dem Gebäude zwei weitere Stellplätze geplant. Hiermit kann die bauordnungsrechtlich erforderliche Anzahl von zehn Stellplätzen deutlich überschritten werden, um der Einbettung des Plangebietes in das wohngeprägte Umfeld gerecht zu werden bzw. einen auf das Umfeld wirkenden Parkdruck zu vermeiden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Nach der Landesbauordnung NRW sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Diese Forderung beinhaltet auch die Schaffung von Besucherparkplätzen. In der Regel sind die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Im vorliegenden Fall besteht offensichtlich die Absicht, die Besucherparkplätze auf dem Parkplatz des gegenüberliegenden K + K Verbrauchermarktes nachzuweisen. Aus unserer Sicht stellt sich daher die Frage, warum die erforderlichen 17 Stellplätze für die Mitarbeiter nicht ebenfalls auf dem K + K Parkplatz nachgewiesen werden können. Die Erschließung über die Krügerstraße wäre damit entbehrlich!</p> <p>Ein weitere Alternative wäre der Bau einer Tiefgarage unter dem vorderen Gebäudekomplex für die stationäre Pflege mit Zu- und Ausfahrt zur Vorhelmer Straße. Es ist vollkommen unverständlich, warum eine derartige "Standardlösung", die von der Stadt Beckum in vielen anderen vergleichbaren Fällen gefordert und auch realisiert wurde, nicht auch in diesem Fall gefordert wird. So sind z.B. die in der jüngeren Vergangenheit errichteten Wohnkomplexe an der Einsteinstraße Nr. 5 und Nr. 5a sowie an der Einsteinstraße Nr. 8 mit Tiefgaragen ausgestattet ebenso wie der Wohnkomplex an der Kelteierstraße gegenüber der Polizeiwache. Aber auch ältere Pflegeeinrichtungen wie das Heinrich-Dormann-Zentrum, das bereits vor vielen Jahren errichtet wurde, verfügen über eine Tiefgarage. Gleiches gilt auch für die bereits errichtete Wohnbebauung im Bereich Dalmerweg / Am Hirschgraben und für weitere aktuelle Projekte im Stadtgebiet von Beckum wie z.B. das derzeit im Bau befindliche große Wohnvorhaben zwischen Kalkstraße und Elmstraße.</p> <p>Diese unterschiedliche Herangehensweise seitens der Stadt Beckum kann von uns nicht nachvollzogen werden. Wird hier seitens der Stadt Beckum gegenüber dem Projektentwickler und Investor Wirtschaftsförderung durch die Gewährung von kostengünstigen Lösungen betrieben bzw. aus Renditegründen auf eine zeitgemäße Stellplatzlösung zu Lasten der Krügerstraße verzichtet?</p> <p>Bei der derzeit vorgesehenen Platzierung der 17 Mitarbeiterstellplätze fällt außerdem auf, dass diese unmittelbar neben bzw. vor den Wohngebäuden Krügerstraße 18 und 30 im Ruhe- und Gartenbereich bzw. direkt im Eingangsbereich vorgesehen sind. Hier soll auch der Standort für die Müllbehälter sein, wofür vorhandene Grünbepflanzung beseitigt werden muss.</p>	

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Diese Planung wird als rücksichtslos empfunden!	
		1.4	<p data-bbox="587 506 1077 541"><u>Planungsrecht und Vertrauensschutz</u></p> <p data-bbox="587 583 1626 1136">Wie bereits erwähnt, existieren seit vielen Jahren rechtsverbindliche planungsrechtliche Vorgaben durch die Bebauungspläne Nr. 29 „Deipenbreite“ und dessen 1. Änderung aus dem Jahre 1980. Die Wohngebäude Krügerstraße 2 bis einschließlich der Hausnummer 13 und 16 liegen in dem Ursprungsplan aus dem Jahre 1974, der hier ein Reines Wohngebiet (WR) I gem. § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 festsetzt. Auch alle anderen Grundstücke mit den Hausnummern 15 bis 31 im weiteren Verlauf auf der Südseite der Krügerstraße sind in dem Änderungsplan von 1980 als WR festgesetzt. Die anderen auf der Nordseite der Krügerstraße befindlichen Grundstücke bis zur Hausnummer 44 liegen zwar in einem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der BauNVO. Da aber auch hier ausschließlich Wohngebäude und nicht eine einzige der weiteren nach der BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen vorhanden ist, muss ebenfalls von einem faktischen Reinen Wohngebiet ausgegangen werden.</p> <p data-bbox="587 1178 1626 1377">Nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ genießen diese Baugebiete die höchste Schutzwürdigkeit- insbesondere in Bezug auf den Verkehrslärm. Im WA betragen die zulässigen Lärmwerte 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts. Im WR liegen die Werte tagsüber sogar nur bei 50 dB(A) und nachts nur bei 40 dB(A).</p> <p data-bbox="587 1419 1626 1577">Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass bei der Planung des Pflegezentrums und der beabsichtigten Erschließung über die Krügerstraße das Schutzbefürfnis der Anwohner durch diese Baugebietsausweisungen berücksichtigt wurde.</p> <p data-bbox="587 1619 1626 1818">Insbesondere die niedrigen Nachtwerte von 40 dB(A) im Reinen Wohngebiet können nach unserer Auffassung keinesfalls bei einem dreischichtigen Betrieb des Pflegezentrums eingehalten werden, da allein der An- und Abfahrtsverkehr und der Parkvorgang beim Schichtwechsel zwangsläufig in die besonders schützenswerte Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr fällt.</p> <p data-bbox="587 1860 1626 1890">Im Vertrauen auf die Schutzwürdigkeit der Baugebietsausweisungen wurde</p>	<p data-bbox="1626 583 2810 821">Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken beziehen sich auf die nicht weiter verfolgte teilweise Erschließungsvariante über die Krügerstraße. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sieht, mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vor. Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken sind daher gegenstandslos, siehe auch Ifd. Nr. 1.1.</p> <p data-bbox="1626 821 2810 978">Die inzwischen erstellte Schallimmissionsprognose stellt fest, dass das geplante Vorhaben in Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen der Nachbarschaft und des Vorhabens selbst betrieben werden kann. Dies wird über entsprechende Festsetzungen sichergestellt.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>zudem ein Bauantrag zur Errichtung eines Wohngebäudes für das Grundstück Krügerstraße 31 gestellt und auch genehmigt. Mit dem Bau des Hauses wurde erst vor kurzem begonnen. Darüber hinaus ist das Wohngebäude Krügerstraße 18, das von den Planungen in besonderer Weise betroffen ist, da genau hier die Zufahrt zu dem Pflegekomplex sowie 9 Stellplätze und die Müllbehälter angeordnet wurden, erst im März 2018 käuflich erworben worden - natürlich im Vertrauen auf den Bestand des Bebauungsplanes. Ein Kauf des Grundstücks wäre in Kenntnis der Planungen niemals getätigt worden. Hier stellen sich entschädigungsrechtliche Fragestellungen gegenüber der Stadt Beckum, falls es bei der vorgesehenen Planung bleiben sollte.</p>	
		1.5	<p><u>Zahlung von Erschließungsbeiträgen</u></p> <p>Für den Ausbau der Krügerstraße ist ein beitragsfähiger Erschließungsaufwand (Baustraße, Endausbau, Entwässerung, Beleuchtung, Bepflanzung) von insgesamt 461.097,98 DM entstanden. Abzüglich des bei der Stadt Beckum verbleibenden Eigenanteils von nur 10% wurden 414.988,18 DM oder 90% von den Grundstückseigentümern aufgebracht. Hierzu wurden im Juli 1990 von der Stadt Beckum durch entsprechende Bescheide Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben und im November 2000 die endgültigen Bescheide erlassen.</p> <p>Wir Anwohner fragen uns, ob diese Tatsache bei den Erschließungsplanungen berücksichtigt worden ist, in welchem Umfang der Vorhabenträger zu den bereits entstandenen und beglichenen Kosten herangezogen werden soll und in welcher Höhe eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Beiträge durch die Stadt Beckum erfolgt.</p>	<p>Die Bedenken sind gegenstandslos. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat, mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vorgesehen.</p> <p>Eine Diskussion über eine potenzielle Heranziehung des Vorhabenträgers zu den entstandenen Erschließungskosten ist damit obsolet.</p>
		1.6	<p><u>Gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange</u></p> <p>Für die Zulässigkeit des Pflegezentrums ist die Änderung des bestehenden Planungsrechts zwingend erforderlich, da eine Befreiung von den Festsetzungen der gültigen Bebauungspläne gem. § 31 Baugesetzbuch (BauGB) rechtlich nicht möglich ist. Diese Voraussetzungen sollen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ geschaffen werden, der nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen ist. Neben den Verfahrensvorschriften</p>	<p>Das Planverfahren hat zum Zeitpunkt der Stellungnahme formal noch nicht begonnen. Der Aufstellungsbeschluss wurde erst in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.09.2018 gefasst. Es ist unbestritten richtig, dass die Abwägung, wie von der Interessengemeinschaft I aufgezeigt, gerecht erfolgen muss. Aber das Baugesetzbuch schreibt ebenso vor, dass das Abwägungsmaterial im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zusammenzustellen und zu bewerten ist. Hierzu dient im Wesentli-</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>sind in besonderem Maße auch die materiell-rechtlichen Vorschriften zu beachten.</p> <p>Kernpunkt einer jeden Bauleitplanung ist die Abwägung durch den Rat der Stadt gem. § 1 Abs. 7 BauGB am Ende der Beteiligungsverfahren. Nach dieser Vorschrift „sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“</p> <p>Hierzu ist es zunächst erforderlich, dass alle Belange ermittelt werden. Anschließend sind sie mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht zu versehen, bevor die eigentliche Abwägung erfolgt, in der die einzelnen Belange vorgezogen oder zurückgestellt werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind sogenannte „Ewigkeitsmängel“ und führen zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist die Abwägung gerichtlich z.B. im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Münster oder einer Inzidentklage vor dem VG Münster voll überprüfbar.</p> <p>Selbstverständlich erkennen wir Anlieger die Planungsabsicht der Stadt zur Schaffung von zusätzlichen Pflegeplätzen und Plätzen für betreutes Wohnen als öffentlichen Belang an. Allerdings wird bezweifelt, dass es dem Rat auch nur im Ansatz gelingen kann, angesichts der auf der Hand liegenden Erschließungsalternative von der Vorhelmer Straße und der weiteren in diesem Schreiben aufgeführten Argumente eine gerechte Abwägung nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben durchzuführen.</p>	<p>chen das Planverfahren mit den Beteiligungsschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung selbst. Die sachgerechte Abwägung ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und die Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren dienen dazu, das Abwägungsmaterial für diese sachgerechte Abwägung zusammenzustellen. Es liegt in der Natur der gebotenen sachgerechten Abwägung, dass diese nicht zu Beginn bzw. sogar noch vor formaler Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens abgeschlossen sein kann.</p>
		1.7	<p><u>Konfliktlösung</u></p> <p>Alle Unterzeichner dieses Schreibens sind weder an Konflikten im Vorfeld oder während des Betriebes eines an sich begrüßenswerten Bauvorhabens noch an langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit der Stadt oder dem Vorhabenträger interessiert! Uns geht es um eine sachgerechte Lösung unter Einbeziehung unserer berechtigten Interessen. Eine Erschließung des Bauvorhabens über die Vorhelmer Straße liegt in diesem Fall auf der Hand und ist städtebaulich und verkehrlich die einzig vernünftige Lösung.</p> <p>Wir fordern daher:</p> <p>1. Erschließung des geplanten Pflegezentrums ausschließlich von der</p>	<p>Den Bedenken und Anregungen der Interessengemeinschaft I wurde bereits, wie in Ifd. Nr. 1.1 aufgezeigt, im Beratungs- und Abstimmungsprozess selbst bereits weitreichend gefolgt.</p> <p>Der Anregung wurde bereits in dem der Offenlage vorangegangenen Abstimmungs-</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Vorhelmer Straße! Dies gilt auch für die Feuerwehrezufahrt und mögliche Anlieferverkehre.</p> <p>2. Beibehaltung des derzeit gültigen Planungsrechts in Form der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29. „Deipenbreite“. Das heißt konkret: Herausnahme der Parzellen 1199 und 1244 [Anmerkung: Hier ist wahrscheinlich das Flurstück 1224 gemeint] aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Diese im Eigentum des Investors stehenden Parzellen können nach wie vor mit einem Wohngebäude bebaut werden, da für sie ein Allgemeines Wohngebiet und eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt sind.</p> <p>3. Keine Anlage von oberirdischen Parkplätzen für Mitarbeiter oder Besucher und umfassende Berücksichtigung des Immissionsschutzes für die angrenzenden Wohngrundstücke entsprechend dem ihnen zustehenden Schutzbedürfnis.</p>	<p>und Beratungsprozess gefolgt. Siehe hierzu Ifd. Nr. 1.1. Eine teilweise Erschließung über die Krügerstraße ist, mit Ausnahme des Verkehrs für die Müllabholung, nicht Gegenstand der Vorhabenplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch vor dem Hintergrund der vorzeitig geäußerten Bedenken der Interessengemeinschaft I hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie den Aufstellungsbeschluss zur geplanten Bauleitplanung gefasst (12.09.2018). Die Interessengemeinschaft I kommt in ihrer Stellungnahme ebenfalls zu dem Schluss, dass das Plangebiet grundsätzlich gut geeignet für das Vorhaben ist (Ifd. Nr. 1.2 und 1.7). Die Parzellen 1199 und 1224 stehen in der Verfügung des Vorhabenträgers und sind somit auch Bestandteil des Vorhabenbereiches. Im Vergleich zur überholten Vorhabenplanung, zu dem die Interessengemeinschaft I Stellung genommen hat, ist auf den Parzellen 1199 und 1224 in der aktuellen Vorhabenplanung keine Bebauung - auch nicht mit Nebenanlagen - mehr geplant. Die freizuhaltende Fläche soll als Sinnesgarten angelegt werden und nur direkt an der Krügerstraße eine Müll-Aufstellfläche für den Abfuhrtag bereithalten.</p> <p>Der Anregung wurde bereits in dem der Offenlage vorangegangenen Abstimmungs- und Beratungsprozess gefolgt. Siehe hierzu Ifd. Nr. 1.1. Die Anlage oberirdischer Stellplätze ist ausschließlich am Gebäudeeingang als Kurzzeitstellplätze und Aufstellfläche für Krankenwagen geplant. Die übrigen Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher werden in einer Tiefgarage untergebracht. Die Belange des Immissionsschutzes wurden durch die Erstellung eines Lärmgutachtens berücksichtigt. Zum Schutz der an der nunmehr geplanten Zufahrt gelegenen Nachbargrundstücke 74 und 795 werden Schallschutzwände in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die individuellen Schallschutzansprüche der Nachbarn können sichergestellt werden.</p>
2	<p>Interessengemeinschaft I</p> <p>31.08.2018</p>	2.1	<p>Wie Sie dem beigefügten Schreiben vom 20.08.2018 nebst Unterschriftslisten entnehmen können, befürworten alle Anlieger der Krügerstraße die Errichtung eines Pflegezentrums an der Vorhelmer Straße auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück des Tiefbauunternehmens Droste .</p> <p>Wir sprechen uns gleichzeitig aber auch entschieden gegen die vorgesehene Erschließung des Bauvorhabens über die verkehrsberuhigt ausgebaute Krügerstraße aus und beantragen daher, dass der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Vorhaben- und Erschließungsplans „Vorhelmer Straße“ reduziert wird und die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29</p>	<p>Die ergänzende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ifd. Nr. 1 verwiesen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>„Deipenbreite“ - 1. Änderung - weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl von objektiven Gründen, die für eine Umplanung des Vorhabens sprechen. Ich bitte Sie, die einzelnen ausführlich begründeten Argumente dem anliegenden Schriftsatz zu entnehmen.</p> <p>Über eine kurzfristige Rückmeldung von Ihnen noch vor der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.09.18 würden wir uns sehr freuen. Ebenso stehen wir für ein Gespräch und/oder eine Besichtigung der Örtlichkeit selbstverständlich zur Verfügung.</p>	
3	Interessengemeinschaft II 24.11.2018	3.1	<p><u>Verfahren</u></p> <p>Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum wurde in der Sitzung am 21.11.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) und die gleichzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB beraten und beschlossen.</p> <p>Es verwundert sehr, dass der Vorlage des „Auslegungsbeschlusses“ kein Entwurf des aktuellen Rechtsplanes beigefügt ist, bzw. dieser gemäß Wortlaut der Vorlage lediglich in der Sitzung durch das Planungsbüro erläutert werden sollte. Ebenfalls fehlen sämtliche weiteren erforderlichen Unterlagen, wie eine ausführliche Begründung und die Behandlung der im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Lediglich der Vorlage sind gewisse angedachte Festsetzungen im Bebauungsplan zu entnehmen sowie die Information, dass aufgrund von Einlassung in der Sitzung vom 12. September eine Änderung der geplanten Erschließung zugunsten einer Zuwegung von der Vorhelmer Straße erfolgt sei. Ein Blick in die Niederschrift des Ausschusses bestätigt dies:</p> <p>„Ein Anwohner der Krügerstraße stellte im Interesse weiterer Anwohnerinnen und Anwohner der Krügerstraße Fragen zum geplanten Pflegezentrum und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“, welche der Verwaltung bereits vorab zugeleitet worden waren“ (...) „Herr Denkert wies darauf hin, dass der bisherige Planungsstand von dem Investor erarbeitet sei und kein abschließendes Ergebnis darstelle. In dem</p>	<p>Die Bedenken bzgl. des bisherigen Verfahrensablaufes - siehe hierzu Ifd. Nr. 1.1 - werden zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Legitimation des Vorhabens soll über den hier in Rede stehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde am 12.09.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie gefasst. Aufgrund den dieser Ausschusssitzung vorangegangenen Projektvorstellungen mit entsprechenden politischen Beratungen (vor dem Aufstellungsbeschluss zuletzt am 04.07.2018) war das Vorhaben bereits vor dem Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt. Eine Abgabe von Stellungnahmen ist nicht auf die rechtlich normierten Beteiligungsfristen beschränkt, sondern kann jederzeit erfolgen. Nur die Beachtung dieser im Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Auch die außerhalb der Beteiligungsfristen eingegangenen Stellungnahmen dienen aber letztlich der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 1 (7) BauGB. Dem zuständigen politischen Gremium steht es in Kenntnis der vorab eingegangenen Stellungnahmen frei, einen unveränderten Fortgang des Bauleitplanverfahrens anzustreben oder für das weitere Verfahren eine Änderung der Planung zu fordern. Letzteres ist in diesem Fall erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss wurde zwar am 12.09.2018 gefasst, jedoch wurde klar kommuniziert, dass die präsentierte Erschließungsvariante keine Aussicht auf politische Mehrheiten habe und „die Möglichkeit der Erschließung über die Krügerstraße [...] bei der Auslegung des Bebauungsplanes [...] nicht genannt werden“ soll. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde daher in der Sitzung am 12.09.2018 auch folgerichtig nicht gefasst, sondern ist erst am 21.11.2018 auf Grundlage einer Vorhabenplanung mit geänderter Erschließungskonzeption einstimmig erfolgt. Dies dokumentiert den politischen Beratungsprozess bzw. die darin erfolgte Willensbildung. Die Feststellung, dass eine Abwägung zur Frage der Erschließungsvariante erst während der Offenlage erfolgen</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>jetzigen Schritt solle zunächst der Auftrag erteilt werden, den Planungsprozess zu entwickeln. In den weiteren Schritten könne dann über die inhaltliche Ausgestaltung des Bebauungsplanes diskutiert und entschieden werden.</p> <p>Herr Dienhart als Vertreter der GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG aus Nordhorn fügte in Anknüpfung an die in Tagesordnungspunkt 1 gestellten Fragen hinzu, auch eine Erschließung über die Vorhelmer Straße sei grundsätzlich möglich. Damit die Anwohnerinnen und Anwohner sich offiziell in den Planungsprozess einbringen können, solle möglichst zeitnah die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes herbeigeführt werden. Anschließend werden beide Varianten für die Erschließung geprüft und alle Belange in die Abwägung mit einbezogen.“</p> <p>Diese Äußerungen werfen zahlreiche Fragen und Widersprüche auf:</p> <p>Zunächst stellt sich die Frage, warum Stellungnahmen in die Planung einfließen, die der „Verwaltung bereits vorab zugeleitet worden waren“ (?), ohne dass eine förmliche frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB stattgefunden hätte? In dem gewählten vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden, sie ist jedoch keineswegs ausgeschlossen. Aufgrund der ganz offensichtlichen Betroffenheit der direkten Anwohner wäre eine solche frühzeitige Beteiligung jedenfalls angezeigt gewesen. Gemäß § 1 (7) BauGB „sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Wie will man diese Belange gerecht abwägen, wenn die Anwohner bislang nicht beteiligt wurden? Es zeigt sich vielmehr, dass durch die einseitige Berücksichtigung „vorab zugeleiteter Unterlagen“ das Verfahren schon jetzt intransparent und anfällig für Abwägungsfehler wird.</p> <p>Der Vorschlag, „beide Varianten der Erschließung erst im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans zu prüfen und alle Belange in die Abwägung mit einzubeziehen“ ist nicht nachvollziehbar. Gem. § 3 (2) BauGB sind die „Entwürfe des Bebauungsplans“ auszulegen, nicht Varianten derselben. Folgerichtig wurde im letzten Ausschuss dann auch wohl nur der letzte Entwurf des Planungsbüros zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Dies entspricht wiederum nicht der oben zitierten Äußerung des Vertreters der GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG und der vorgeschlagenen Verfahrensweise, „anschließend beide Varianten zu prüfen“. Was jetzt also genau Ge-</p>	<p>sollte, ist folglich nicht korrekt. Auch formal wurde der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch die Möglichkeit zur Beteiligung im Rahmen der Entwurfs offenlage gemäß § 3 (2) BauGB gegeben. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden.</p> <p>Der in Frage gestellte Gleichbehandlungsgrundsatz wurde bei dem vorstehend skizzierten Ablauf gewahrt. Formal ist die Entwurfs offenlegung vom 18.01. - 18.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zur dem konkreten Planinhalt des Bebauungsplanentwurfes gewesen, für alle Nachbarn gleichermaßen. Gleichwohl werden sowohl die vorab eingereichte Stellungnahme der Interessengemeinschaft I als auch die ebenfalls vorab eingereichte Stellungnahme dieses Einwenders in die Abwägung mit einbezogen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>genstand der Auslegung sein wird, bleibt unklar.</p> <p>Die Offenlage stellt im Bebauungsplanverfahren einen bereits sehr fortgeschrittenen Verfahrensstand dar. An die Offenlage schließt sich in der Regel unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen direkt der Satzungsbeschluss an. Auch vor Satzungsbeschluss ist gem. § 33 BauGB ggf. damit bereits Baurecht geschaffen. Grundsätzliche konzeptionelle Themen, wie die Frage der Erschließung erst während der öffentlichen Auslegung zu diskutieren, ist im Verfahren viel zu spät und schon vom Ansatz her falsch.</p> <p>Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier auf die Schnelle und ohne dass sich die Anwohner in einem geordneten Beteiligungsverfahren ausreichend informieren und einbringen können ein Bebauungsplan durchgedrückt werden soll, der die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Betroffenen in den Hintergrund rückt und einseitig Investoreninteressen bzw. die Interessen einzelner Anwohnergruppen berücksichtigt.</p>	
		3.2	<p><u>Inhaltliche Vorbehalte</u></p> <p>Höhenentwicklung und Baumasse der geplanten Baukörper: Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen <i>im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen.</i>(...)</p> <p>Dies trifft insbesondere für den geplanten, massiven Gebäuderiegel auf dem Flurstück 796 zu. Sowohl die Lage als auch der geplante Umfang, insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung, überschreiten eklatant das in der näheren Umgebung vorhandene Maß. Entgegen der Darstellung in der aktuellen Vorlage des Ausschusses für Stadtentwicklung ist dieser Baukörper keineswegs mit der Planung aus dem Jahre 2007 vergleichbar, ganz im Gegenteil! Seinerzeit war insbesondere auf dem Flurstück 796 eine offene, I-II-geschossige Einfamilienhausbebauung geplant. Der aktuelle Entwurf hingegen sieht hier eine maximale Ausnutzung mit einem zusammenhängenden, III-geschossigen, massiven Baukörper vor, der zudem fast unmittelbar an die Nachbargrundstücke Vorhelmer Straße 29 und 27 angrenzt. Leider lässt der Entwurf den Nachweis der erforderlichen und nachbarschützenden Abstandsflächen vermissen. Er ist insofern auch in dieser Hinsicht nicht qualifiziert und</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der Höhe der baulichen Anlagen i.V.m. der Geschossigkeit wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gebäudehöhe soll im Bebauungsplan über die Festsetzung von maximalen NHN-Höhen geregelt werden. Das nördliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 130,60 m über Normalhöhennull (ü. NHN) geplant und liegt damit zwischen den Firsthöhen der Gebäude Vorhelmer Straße 37 (Firsthöhe FH = 132,30 m ü. NHN) und Vorhelmer Straße 29 (FH = 129,80 m ü. NHN). Da das Bestandsgebäude an der Vorhelmer Straße eine Gebäudehöhe von 131,5 m ü. NHN aufweist und das geplante Gebäude somit niedriger sein wird, kann die Vorhabenplanung verträglich in die Nachbarbebauung integriert werden.</p> <p>Das südliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 128,50 m ü. NHN geplant. Die beiden westlich gelegenen Wohnhäuser (Vorhelmer Straße 33a und 33b) weisen Firsthöhen von 130,80 m ü. NHN bzw. 131,50 m ü. NHN auf. Die bestehende Werkstatthalle wurde mit einer Firsthöhe von 125,35 m ü. NHN errichtet, sodass das geplante Gebäude im Vergleich hierzu rd. 3 m höher sein wird, jedoch im Vergleich zu dem Gebäude Nr. 33a rd. 3 m niedriger sein und somit zwischen den Gebäudehöhen vermitteln. Um eine Beeinträchtigung der östlich gelegenen Wohnbebauung zu vermeiden, ist einerseits im Vergleich zum Bestand eine von der östlichen Grenze abgerückten Gebäudestellung und eine Reduzierung des abschließenden Geschosses nach Osten als zurückspringendes Geschoss geplant. Die Wandhöhe des geplanten Gebäudes soll an der Ostseite 125,50</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>unbrauchbar. Dessen ungeachtet würde aber auch die Einhaltung dieser Abstandsflächen eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes nicht per se ausschließen.</p> <p>Als Begründung für die bauliche Höhenentwicklung des Neubaus in der zweiten Reihe werden die Häuser Vorhelmer Straße 33a und 33b angeführt. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die Häuser 33a und 33b sind lediglich II-geschossig und stehen in offener Bauweise weit von anderen Häusern entfernt als kleine Solitärbauten frei auf der Platzfläche. Ihr Bauvolumen beträgt zusammen weniger als ein Drittel des geplanten Baukörpers! Die Satteldächer bilden kein eigenes Vollgeschoss und entfalten nicht die räumliche Wirkung eines dritten Vollgeschosses mit Flachdach, wie dieses bei dem Neubau geplant ist. Daher ist hier nicht die First- sondern die Traufhöhe der Bestandsgebäude als Maßstab für die bauliche Höhe heranzuziehen. Die Beurteilung des baulichen Maßstabes der Umgebungsbebauung ist schon von daher fehlerhaft und führt zu einer deutlich überzogenen Baumasse in der Planung.</p> <p>Diese Fehleinschätzung führt zu erheblichen bodenrechtlichen Spannungen. Die III-geschossige Bebauung in der zweiten Reihe überschreitet auch die Geschossigkeit der vorhandenen Bebauung an der Vorhelmer Straße, rückt sehr nah an die Nachbargrundstücke heran und entfaltet eine erdrückende Wirkung gegenüber ihrer Umgebung. Es liegt ein klarer Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 (1) 2 BauNVO vor.</p> <p>Die Ortslage ist allgemein nicht durch eine großstädtische Bebauung vorgeprägt, was den Zumutbarkeitsmaßstab in dieser Hinsicht deutlich verringert. Es handelt sich vielmehr um eine typische kleinteilige, teilweise überkommene Gemengelage aus einzelnen Wohngebäuden, einer niedrigen eingeschossigen stillgelegten Halle, und eines Bürogebäudes an der Vorhelmer Straße. Die Nutzung der Halle der ehemaligen Bauunternehmung wurde aus betrieblichen Gründen bereits vor Jahrzehnten verlagert und aufgegeben. Sie wäre aufgrund ihres Störgrades in der Nähe der vorhandenen Wohnbebauung und innerhalb des bestehenden Mischgebietes heute in dieser Form auch nicht mehr zulässig. Sie kann also ebenfalls nicht für die Beurteilung des Zumutbarkeitsmaßstabes herangezogen werden, oder höchstens insofern, als dass von ihr eine gewisse abschirmende Wirkung ausgeht. Sie ist zudem sehr viel niedriger als der geplante III-geschossige Baukörper.</p>	<p>m ü. NHN betragen und damit in etwa der Höhe der Werkstatthalle entsprechen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Einschätzung, dass die Planung mit ihrem städtebaulichen Umfeld verträglich ist. Diese Einschätzung wird bzgl. des nördlichen Gebäudes dadurch gestützt, dass das geplante Gebäude rd. 0,90 m niedriger geplant ist, als das bestehende Gebäude, ein ebenfalls dreigeschossiges Gebäude mit Flachdach. Unbestritten soll das südliche Gebäude um etwa 3 m höher ausfallen als die vorhandene Halle, was jedoch durch das vorstehend beschriebene Abrücken von der Nachbargrenze um mehr als 7 m kompensiert wird. Die in diesem Zusammenhang von den Einwendern zitierte Planung aus dem Jahr 2007 (nicht satzungsbeschlossen) hat keine Höhenbegrenzung vorgesehen, sondern die Regelung zur Vertikalität baulicher Anlagen auf die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen sowie einer Dachneigung von maximal 28° beschränkt. Auf dieser Grundlage hätten bspw. Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem abschließenden Nicht-Vollgeschoss / Staffelgeschoss errichtet werden können, die mindestens die gleichen bzw. aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung eines geneigten Daches noch deutlich größere Gebäudehöhen hätten erreichen können.</p> <p>Eine Verletzung des Abstandsflächenrechtes liegt nicht vor. Der Nachweis wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren in einem amtlichen Lageplan erbracht.</p> <p><u>Grundsätzliches zur „Erdrückenden Wirkung“:</u> <i>OVG Sachsen, Beschluss vom 06.03.2017 - 1 B 2/17 (Leitsätze)</i> <i>Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, sind nicht nachbarschützend.</i> <i>Eine Rechtsverletzung kann erst bejaht werden, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht, wie dies beispielsweise bei einer erdrückenden, abriegelnden, erschlagenden oder einmauernden Wirkung in Betracht kommt.</i></p> <p>Die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche sind nicht nachbarschützend (s.o.). Das Bauvorhaben verletzt auch nicht das Rücksichtnahmegebot, das im Begriff des Einfügens nach § 34 (1) BauGB enthalten ist.</p> <p>Hierfür müsste es der Einwenderseite gegenüber unzumutbar sein. Dies wäre nur der Fall, wenn es eine erdrückende, abriegelnde, erschlagende oder einmauernde Wirkung hat. Wann dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der Vorprägung des Baugebiets zu ermitteln. Dabei ist sowohl die mit dem geplanten Bauvorhaben verfolgten Interessen als auch die Schutzwürdigkeit des Nachbarn zu berücksichtigen. Dabei kann das Bauvorhaben unzumutbar sein, wenn es in Höhe und Volumen den vorhandenen Gebäuden nicht annähernd gleich sei. Wenn der Baukörper aber nicht erheblich höher geplant ist</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Aufgrund der Höhe und der Lage des geplanten Baukörpers ist zu erwarten, dass die nach Südwesten ausgerichteten Gärten der angrenzenden Wohnhäuser besonders in den Nachmittags- und Abendstunden stark verschattet werden. Außerdem können von den geplanten Balkonen auf der Südwestseite des Bauriegels die Gärten, aber auch die zu dieser, bisher ruhigen Seite orientierten Wohn- und Schlafräume umfassend eingesehen werden. Dies ist in höchstem Maße rücksichtslos und den betroffenen Anwohnern im wahrsten Sinne nicht zumutbar!</p>	<p>als die vorhandene Bebauung, ist ein Bauvorhaben zumutbar. Genau dies ist hier wie vorstehend dargelegt der Fall, so dass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt wird. Auch eine nicht hinnehmbare Verschattung der Einwendergrundstücke ist nicht zu erwarten. In einem bebauten Gebiet muss immer damit gerechnet werden, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es durch eine Bebauung zu einer Verschattung des eigenen Grundstücks bzw. von Wohnräumen kommt.</p> <p>Die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Besonnungsdauer einer Wohnung (gemäß DIN 5034-1) wird ohne weiteres sicherzustellen sein. Der geplante südliche Baukörper soll (wie die Halle im Bestand auch) mit der schmalen Seite zu den nördlichen Nachbargrundstücken ausgerichtet bzw. dabei sogar nach Westen aus dem direkten Blickfeld des Einwenders geschoben werden. Durch die im Vergleich zur bestehenden Halle geplante Verschiebung des Baukörpers nach Westen wird die Gebäudestellung zwischen allen Nachbarn vermittelnd geplant. Der Abstand zu den nördlich gelegenen Flurstücken 74 und 75 wird dabei im Vergleich zum Bestand sogar von aktuell rd. 2,30 m auf künftig rd. 4 m vergrößert.</p> <p>Ebenso besteht kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken. Zudem sehen die Grundrisse des geplanten Gebäudes in dem obersten Geschoss an der Nordseite weder Wohn- / Aufenthaltsräume noch einen Balkon oder Terrassen vor. Eine unzumutbare Einsehbarkeit der Nachbargrundstücke ist daher bezogen auf die nördlich gelegenen Nachbargrundstücke nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Nachbargrundstücke, zu denen die geplanten Balkone im 2. Obergeschoss ausgerichtet werden sollen. Aufgrund des deutlich vergrößerten Abstandes zu der östlichen Nachbargrenze liegt auch hier keine unzumutbare Einsehbarkeit vor.</p> <p>Bei den vorstehenden Bewertungen kann dahinstehen, dass hier keine „großstädtische Bebauung“ vorliegt. Zweifelsohne kann eine ländliche oder dörfliche Situation eine im Detail andere Abwägung zu den vorgenannten Aspekten erfordern. Der hier vorliegende Planbereich mit seiner innerstädtischen Lage ist hier jedoch weit von derartigen Verhältnissen entfernt.</p>
		3.3	<u>Erschließung</u>	

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum in Abkehr von dem Plankonzept vom Juli 2018 nunmehr die gesamte Erschließung des Pflegezentrums über die Vorhelmer Straße erfolgen soll. Die Vorhelmer Straße ist bereits heute eine der am stärksten befahrenen Straßen in Beckum und beidseitig sehr dicht mit Wohngebäuden angebaut. Die Anwohner leiden immer stärker unter dem stetig weiter steigenden Verkehr, dem damit verbundenen Lärm und den Abgasen.</p> <p>Der Bebauungsplan bereitet durch die hierdurch ermöglichten neuen Wohnungen für ca. 110-120 Bewohner (!) und 50 Mitarbeitende genau einen solchen erheblichen Eingriff vor. Bisher ist aber nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise das Thema „Lärm“ in der Planung überhaupt Berücksichtigung gefunden hätte. Wie laut ist die Vorhelmer Straße bereits heute? Wurde dies untersucht? Sollten bereits heute gesundheitsgefährdende Lärmwerte erreicht sein, so ist jede weitere Erhöhung, die durch eine Planung hervorgerufen würde, unzulässig. (s.o.)</p> <p>Ferner ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beachten. Sie gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen. Dabei ist die Änderung wesentlich wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr</p>	<p>Die Erschließung für den motorisierten Verkehr ist in dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich über die Vorhelmer Straße geplant. Eine Ausnahme hiervon ist ausschließlich dem Abfallunternehmen zur Müllabfuhr vorbehalten, dass das Plangebiet über die Krügerstraße anfahren wird. Zweifelsohne weist die Vorhelmer Straße eine im Vergleich zur verkehrsberuhigten und als Sackgasse angelegten Krügerstraße eine deutlich höhere Verkehrsbelastung auf. Die Vorhelmer Straße ist geeignet, die geplante Zufahrt für die Anlieferung sowie den Mitarbeiter- und Besucherverkehr aufnehmen zu können. Die Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben ist hinsichtlich des Verkehrsaufkommens auf der Vorhelmer Straße anders zu bewerten als bei dem Verkehrsaufkommen in dem verkehrsberuhigten Bereich der Krügerstraße. Die durch das Vorhaben erzeugte Verkehrsmenge (112 Pkw-Fahrbewegungen pro Tag, 3 Lkw pro Woche) ist durch die Vorhelmer Straße als übergeordnetem Verkehrsweg mit seiner Verkehrsstärke von rd. 4.500 Kfz / Tag unschädlich.</p> <p>Die in Verbindung mit dieser Erschließungsvariante ansteigende Verkehrsstärke auf der Krügerstraße wurde prognostiziert und für die dortigen Anwohner grundsätzlich als zumutbar eingestuft. Dennoch wurde für die weitere Planung von einer weiteren Verfolgung der Planungsvariante abgesehen und die Erschließung des Vorhabens von der Vorhelmer Straße aus geplant. Der Grund liegt in der aufgrund ihrer höheren Verkehrsstärke für eine Aufnahme der zusätzlichen Verkehre deutlich besser geeigneten Vorhelmer Straße.</p> <p>Die Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung erfolgt. Darin wurde der auf das Umfeld einwirkende vorhabenbezogene Anlagenlärm ebenso betrachtet wie der auf das Vorhaben selbst einwirkende Verkehrslärm von der Vorhelmer Straße. Im Ergebnis zeigt sich, dass es durch den Verkehrslärm im Tageszeitraum auf den überbaubaren Flächen entlang der Vorhelmer Straße zu Überschreitungen des Orientierungswertes nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet kommt.</p> <p>Gesundheitsgefährdende Lärmwerte konnten nicht festgestellt werden. Aus stadtplanerischer Sicht sind passive Lärmschutzmaßnahmen geeignet, um den erforderlichen Lärmschutz für gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.</p> <p>Die durch das Vorhaben erzeugten Verkehre führen zu keiner messbaren Erhöhung des Verkehrs in der Vorhelmer Straße. Das Schallgutachten führt aus:</p> <p>„Der Verkehr der Anlage vermischt sich direkt mit dem vorhandenen Verkehr auf den öffentlichen Verkehrswegen. Eine Verdoppelung des Verkehrs auf der Vorhelmer Straße ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Straße entsprechend belastet ist.“</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>(analog bei Schienenwegen) erweitert wird, oder wenn durch erhebliche bauliche Eingriffe der Beurteilungspegel des vom Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags bzw. mindestens 60 dB(A) nachts steigt. Ferner ist die Änderung wesentlich, wenn der bereits bestehende Verkehrslärm von mindestens 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.</p> <p>Dessen völlig ungeachtet soll nun sogar noch die gesamte Erschließung des Pflegezentrums und der hinterliegenden Grundstücke unmittelbar neben dem Wohnhaus Vorhelmer Straße 29 erfolgen. Dies umfasst den gesamten Lieferverkehr, das Kurzzeitparken aller Besucher und die Zufahrt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in drei Schichten, im 24-Stunden-Betrieb, also Tag und Nacht, 7 Tage die Woche!!</p> <p>Was den Anwohnern der Krügerstraße scheinbar nicht zugemutet werden kann, soll nun auf die Anwohner der Vorhelmer Straße abgewälzt werden. Soviel zu einer „gerechten Abwägung“ und dem Gebot der Konfliktlösung in der Bauleitplanung.</p> <p>Überwiegende Teile der Vorhelmer Straße sind im Bebauungsplan 29 „Deipenbreite“ als Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt, sowie in einigen Abschnitten als Mischgebiete (MI). Die MI-Festsetzung ist historisch aus den überkommenen und seit Jahrzehnten aufgegebenen gewerblichen Nutzungen zu sehen und muss, auch in Anbetracht der an dieser Stelle mittlerweile weiter entwickelten Wohnbebauung, als obsolet betrachtet werden. (Die MI-Festsetzung für die Reihenhausbebauung entlang der Vorhelmer Straße im Bebauungsplan 29.2 für die dort vorhandene faktische reine Wohnbebauung ist insofern ein offensichtlicher Etikettenschwindel, um an der lauten Vorhelmer Straße geringere Schutzansprüche für die Wohnbebauung zu begründen, ein gängiger, wenngleich unzulässiger „Kunstgriff“ bei B-Plänen. Na ja.)</p> <p>Faktisch ergibt sich entlang der gesamten Südseite der Vorhelmer Straße jedenfalls heute ein Allgemeines Wohngebiet. Nach der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau gelten für ein solches Allgemeines Wohngebiet als schalltechnische Orientierungswerte 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.</p> <p>Wie bereits im September 2018 mit dem Planungsamt der Stadt Beckum telefonisch besprochen ist auf den Flurstücken 72 und 796 im Grundbuch Beckum, Blatt 11436 ein Wegerecht zugunsten der Erschließung der Häuser Vorhelmer Straße 33a und 33b eingetragen. Auch der überarbeitete Entwurf vom</p>	<p>Nach TA Lärm ist erst bei einer Verdoppelung des Verkehrs, wodurch eine Steigerung des Verkehrslärms um 3 dB(A) erwartet werden kann, eine separate Prüfung der Immissionsgrenzwerte nach Verkehrslärmschutzverordnung vorzunehmen.“</p> <p>Die Hinweise auf die Diskrepanz zwischen der Festsetzung für den östlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich als Mischgebiet und der tatsächlichen faktischen Gebietsprägung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes werden zur Kenntnis genommen. Zukünftig soll ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im Schallgutachten wurde für den Immissionsort Vorhelmer Straße 29 trotz Lage im Mischgebiet der Schutzanspruch für allgemeine Wohngebiete angenommen und sichergestellt und damit die faktische Gebietsprägung als Ansatz gewählt.</p> <p>Die Erschließung des Flurstückes 795 (Vorhelmer Straße 33a + b) erfolgt bislang über ein Wegerecht, das eine Anbindung an die Vorhelmer Straße herstellt. Daher berücksichtigt auch der Bebauungsplanentwurf eine entsprechende Regelung, um die Grundstücksererschließung der beiden Wohngebäude im Zusammenhang mit der Erschließung des Vorhabenbereiches auch künftig planungsrechtlich sicherstellen zu können (GFL 2).</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Oktober 2018 gibt darauf jedoch keine Antwort. Vielmehr soll die Parzelle 72 durch das Pflegeheim fast vollständig überbaut werden. Dies ist aufgrund des eingetragenen Wegerechtes nicht ohne Weiteres möglich. Mit uns als Eigentümern dieses Wegerechtes ist bislang nicht über eine Verlagerung der Erschließung unserer Häuser auf die geplante neue Zufahrt des Altenheimes, wie im aktuellen Konzept offenbar beabsichtigt, gesprochen worden.</p> <p>Weiterhin sah der Planentwurf aus 2007 ebenfalls ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der rückwärtigen Grundstücke Vorhelmer Straße 27 und 29 vor. Dies ist offenbar aktuell nicht mehr Gegenstand der Planung. Eine solche rückwärtige Zuwegung sollte daher ebenfalls wieder mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Planentwurf aus 2007 schreibt einerseits in der Planbegründung davon, dass „die Stichstraße [...] gleichzeitig der rückwärtigen Erschließung der beiden Nachbargrundstücke Vorhelmer Straße 27 und 29 [gilt].“ Eine weitere Begründung wird hierzu nicht geliefert. In der Planzeichnung des Planentwurfes hingegen grenzen das zeichnerisch festgesetzte GFL sowie die beiden Flurstücke 74 und 75 nicht aneinander. Die vom Einwender angeregte rückwärtige Grundstückserschließung ist somit in dem Planentwurf von 2007 nicht berücksichtigt gewesen. Entsprechende grundbuchliche Eintragungen bestehen ebenfalls nicht. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen. Der Empfehlung wird daher nicht gefolgt.</p>
		3.4	<p><u>Fazit</u></p> <p>Das Bebauungsplanverfahren weist nach unserer Einschätzung haarsträubende formale und inhaltliche Mängel und Versäumnisse auf. Diese gehen sehr einseitig zulasten der Anwohnerinnen und Anwohner der Vorhelmer Straße und führen in der Folge zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der gesamten Nachbarschaft in diesem Bereich.</p> <p>Es bleibt leider festzustellen, dass das Baugrundstück mit den beiden geplanten großvolumigen Baukörpern in dreigeschossiger Bauweise und mit einer Grundfläche von circa 1.000 qm beziehungsweise 500 qm auch in der überarbeiteten Variante in maximaler Form wirtschaftlich über alle Maßen ausgenutzt werden soll. Das völlig überzogene Bauvolumen ist insgesamt unverträglich für den Standort. Mit den Nachteilen dieser intensiven (Über-) Ausnutzung werden die Anwohner der Vorhelmer Straße in unzumutbarer Weise einseitig belastet. Ob ältere Menschen in diesen dichtgepackten Wohnregalen menschenwürdig leben können sei auch mal dahingestellt.</p> <p>Zusammenfassend erwarten wir daher zunächst die Beteiligung der Öffentlichkeit in regulärer Form gem. § 3 (1) BauGB und einer angemessenen Informationsveranstaltung. Hilfreich zur Beurteilung des Entwurfes wäre auch die Vorstellung eines städtebaulichen Modells in geeignetem Maßstab unter Darstellung der bisher erarbeiteten Varianten.</p>	<p>Zur inhaltlichen Abwägung wird auf die vorstehenden Ifd. Nr. 3.1 - 3.3 verwiesen. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft von der Vorhabenplanung nicht ausgelöst wird.</p> <p>Den Bedenken bzgl. eines zu großen Bauvolumens wird nicht gefolgt. Der Vorhabenplanung liegt eine Grundflächenzahl GRZ von 0,4 zugrunde. Dies entspricht auch der GRZ, die für das bislang rechtskräftige Mischgebiet festgesetzt ist. Zur Verträglichkeit der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und den Gebäudehöhen wird auf die Abwägung unter Ifd. Nr. 3.2 verwiesen.</p> <p>Der Anregung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wird nicht gefolgt. Auf eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde für die Dauer eines Monats offengelegt und der Öffentlichkeit dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Unbeschadet dessen fordern wir die Überarbeitung des Plankonzeptes in folgender Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutliche Reduzierung des Bauvolumens, insbesondere auf dem Flurstück 796: <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Höhe auf max. I-II Geschosse - größerer Abstand zur den Grundstücken Vorhelmer Straße 27 und 29 - Auflösung in mehrere, dem Maßstab der Umgebung angepasste Baukörper - Überarbeitung der Erschließung <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung unter Berücksichtigung der bestehenden und prognostizierten Lärmbelastung auf der Vorhelmer Straße und des auf dem Baugrundstück entstehenden Gewerbelärms (insb. Zu- und Abfahrten, Anlieferung im 24-Std-Betrieb) - Berücksichtigung des Wegerechtes auf dem Flurstück 72 - grundsätzliche Überarbeitung der geplanten Erschließung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung und weiterer Prüfung der ursprünglichen Erschließungsvariante über die Krügerstraße - Ausweisung eines Geh- und Fahrrechtes auf der rückwärtigen Seite zugunsten der Anwohner der Grundstücke der Häuser Vorhelmer Straße 27 und 29 	<p>Zu den Anregungen im Einzelnen:</p> <p>Das Bauvolumen ist mit dem städtebaulichen Umfeld verträglich, siehe Ifd. Nr. 3.2 und 3.4 oben. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Wie in Ifd. Nr. 3.2 aufgezeigt, kann über die Kombination der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Gebäudehöhe eine wirksame Kombination an Festsetzungen vorgenommen werden, um die Verträglichkeit mit dem städtebaulichen Umfeld zu gewährleisten.</p> <p>Der Anregung zur Vergrößerung des Abstandes des südlichen Baukörpers von den Flurstücken 74 und 75 wird nicht gefolgt. Der Abstand ist im Vergleich zum Bestandsgebäude bereits größer geplant und erfüllt die Anforderungen an das Abstandsflächenrecht, siehe Ifd. Nr. 3.2.</p> <p>Der Anregung zur Auflösung in mehrere kleinere Baukörper wird nicht gefolgt. Der Maßstab wird durch die vorhandene städtebauliche Situation definiert. Diese wird einerseits durch die Bebauung im Plangebiet selbst und andererseits durch das städtebauliche Umfeld definiert. Die Grundflächen der geplanten Gebäude sind mit dem Umfeld verträglich. Vor allem das hier besonders kritisierte südliche Gebäude ist von der Grundfläche mit der vorhandenen Halle vergleichbar. Zur Verträglichkeit der vertikalen Ausdehnung der baulichen Anlagen siehe Ifd. Nr. 3.2.</p> <p>Der Anregung zur Überarbeitung der Erschließung wird nicht gefolgt. Die geforderte schalltechnische Untersuchung ist bereits Gegenstand der Planunterlagen und konnte im Rahmen der Entwurfsoffenlegung eingesehen werden. Darin wurden sowohl die Immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld als auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Vorhaben selbst untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes im Einklang betrieben werden kann.</p> <p>Der Anregung zur Berücksichtigung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche wird gefolgt. Die Erschließung der Wohngebäude Vorhelmer Straße 33a und 33b wird damit planungsrechtlich sichergestellt. Nach Einsicht in das Grundbuch besteht kein Wegerecht für die rückwärtige Erschließung der beiden Gebäude Vorhelmer Straße Nr. 27 und 29 (Flurstücke 74 und 75). Es besteht aus städtebaulicher Sicht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen.</p> <p>Der Anregung zur grundsätzlichen Überarbeitung der geplanten Erschließungsvariante wird nicht gefolgt. Inhaltlich wird auf die Ifd. Nr. 1.3 und 3.3 verwiesen.</p> <p>Der Anregung, von der geplanten Nutzung gänzlich Abstand zu nehmen, wird nicht ge-</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Aufgrund der oben dargestellten erheblichen konzeptionellen Probleme regen wir an, von einer Nutzung als Pflegezentrum insbesondere auf den hinterliegenden Grundstücken ganz Abstand zu nehmen und wie ursprünglich geplant, eine verträgliche, kleinmaßstäbliche Wohnnutzung vorzusehen.</p>	<p>folgt. Der Standort ist geeignet, das geplante Vorhaben an der Stelle aufzunehmen. Die Planung geht mit den Zielen des „Stadtentwicklungskonzeptes Beckum 2025“ einher: „Die derzeit ständig belegten Plätze des betreuten Wohnens lassen erkennen, dass hier eine moderate Steigerung von Nöten ist. Die direkte Anbindung dieser Wohnform an stationäre Einrichtungen hat sich bewährt und bedarf des Ausbaus.“ (Stadt Beckum, Stadtentwicklungskonzept Beckum 2025: 65) Insgesamt soll das Vorhaben ein umfassendes Betreuungsangebot an dem Standort bereitstellen.</p> <p>Hinsichtlich des erwähnten verträglichen Maßstabes der geplanten Nutzung wird einerseits auf die bereits rechtskräftige Überplanung des Geltungsbereiches verwiesen, die auch bislang eine Grundflächenzahl von 0,4 für den Geltungsbereich vorgesehen hat. In der vom Einwender als positiv gewerteten, jedoch nicht satzungsbeschlossenen Bauleitplanung von 2007 hingegen war für den nördlichen Teilbereich gar eine GRZ von 0,6 und für den südlichen von 0,4 vorgesehen. Die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Grundflächenzahl von 0,4 ist vor diesem Hintergrund weder unmaßstäblich noch den Rahmen sprengend.</p>

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (18.01. - 18.02.2019)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Stadt Ennigerloh 17.01.2019	1.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Kreispolizeibehörde Warendorf Direktion Verkehr 18.01.2019	2.1	Bzgl. Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich des genannten Bebauungsplanes aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände bestehen. Der Eingangsbereich zu dieser sozialen Einrichtung sollte nicht zur Vorhelmer Straße geführt werden.	Keine Abwägung erforderlich. Die Empfehlung, die Ausrichtung des Eingangsbereiches nicht zur Vorhelmer Straße auszurichten, wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Eingangsbereich weist einen Abstand von über 5 m zum Gehweg entlang der Vorhelmer Straße und rd. 10 m zur Fahrbahn selbst auf. Aufgrund dieses Abstandes bestehen keine Bedenken gegen die zur Vorhelmer Straße ausgerichtete Anordnung des Eingangsbereiches.
3	PLEdoc GmbH 21.01.2019	3.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
4	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster 04.02.2019	4.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 07.02.2019	5.1	Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Das vorhandene Gebäude Vorhelmer Str. 31 ist an das Telekommunikationsnetz wie im anliegenden Lageplan rot markiert angeschlossen. Die bestehende Gebäudezuführung ist aufzulassen. Zur Vermeidung von Störungen im Telekommunikationsnetz beim Abbruch des Gebäudes ist eine fachgerechte	Keine Abwägung erforderlich.

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Trennung der auf dem Grundstück befindlichen Leitung erforderlich. Zur Durchführung dieser Arbeiten benötigt die Telekom einen Zeitvorlauf von mindestens 2 Wochen. Den geplanten Abbruch des Gebäudes bitte ich unter folgender Ruf-Nr. anzukündigen: 0800 / 3306110.	
6	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) 11.02.2019	6.1	Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht. Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.	Keine Abwägung erforderlich.
7	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 11.02.2019	7.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
8	Kreis Warendorf Bauamt 15.02.2019	8.1	<p><u>Gesundheitsamt</u></p> <p><u>Immissionen durch Verkehrslärm:</u> In der Begründung unter dem Kapitel Luftschadstoffe wird auf Seite 25 für die Vorhelmer Str. eine DTV-Zahl von 6.900 (Verkehrszählung 2015) angegeben. Im Schallgutachten zur Ermittlung der lärmbelasteten Flächen wird hingegen für die Vorhelmer Str. einer DTV-Zahl von 4.500 angesetzt. Die unterschiedlichen Zahlen bitte ich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ggfls. im Gutachten zu korrigieren (einschließlich der sich ggfls. daraus ergebenden anderen Prognoseergebnisse etc.) oder aber die unterschiedlich angesetzten Zahlen nachvollziehbar zu erläutern.</p>	<p>Der Hinweis auf die nicht deckungsgleiche Verkehrsstärke der Vorhelmer Straße wird zur Kenntnis genommen. Die im Schallgutachten verwendete Verkehrsstärke von 4.500 Kfz / Tag entstammt dem in der Aufstellung befindlichen Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Beckum (Stand 2018).</p> <p>Der in der Planbegründung genannte Wert von 6.900 Kfz / Tag entstammt einem mittlerweile überholten und an der Stelle korrigierten Stand des Verkehrsentwicklungsplanes. Die Planbegründung wird entsprechend korrigiert. Eine Anpassung des Schallgutachtens ist nicht erforderlich.</p>
		8.2	Es wird angeregt, die Verkehrslärbetrachtung um eine Aussage zu möglichen Lärmbelastungen und sich ggfls. daraus ergebenden Schutzmaßnahmen von Außenwohnbereichen (wie Balkone und Terrassen), insbesondere parallel zur Vorhelmer Straße, zu ergänzen. Ansonsten bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem o.g. Vorhaben.	Das Schallgutachten bzw. die Begründung werden wie folgt redaktionell ergänzt: Außenwohnbereiche (wie Balkone und Terrassen) sind in Richtung Vorhelmer Straße vorhabenseitig nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind solche Außenwohnbereiche innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstückfläche zulässig. Da es sich hierbei nicht um für Wohnzwecke dauerhaft zu nutzende Flächen handelt, bedarf es keiner besonderen Festsetzung hierzu.

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
				Die straßenseitige Pegelüberschreitung im Lärmpegelbereich III und IV (Nordfassade an der Vorhelmer Straße) kann mit einer balkon- / terrassenseitigen abschirmenden Wand schallschutztechnisch im Rahmen der architektonischen Selbsthilfe vermieden werden.
		8.3	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p> <p>Wie unter Ziffer 10.3 (Immissionsschutz) im Begründungstext ausgeführt wird, sind die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft worden (RP Schalltechnik Osnabrück, November 2018). Neben den Schallemissionen die von dem Vorhaben ausgehen, werden auch die auf die Pflegeeinrichtung einwirkenden Schallimmissionen erwähnt.</p> <p>Im Rahmen meiner Zuständigkeit möchte ich im Weiteren nur auf die gewerblichen Schallimmissionen eingehen, die auf die Pflegeeinrichtung einwirken.</p> <p>Unter Ziffer 4.3 (Gewerbliche Vorbelastung) im Schallgutachten wird ausgeführt, dass von dem nördlich gelegenen K+K-Markt keine Vorbelastung ausgeht, da der Parkplatz 50 m entfernt liegt. Ich weise darauf hin, dass wir im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zur Erweiterung des K+K-Marktes von der Stadt Beckum beteiligt wurden (Az: 63-00444/2018). Danach reduziert sich der Abstand zwischen der Stellplatzanlage und der geplanten Pflegeeinrichtung auf unter 20 m. Die Wohnhäuser Vorhelmer Straße 34/34a werden abgebrochen, so dass ihre Abschirmung zwischen Pflegeheim und Stellplatzanlage entfällt.</p> <p>Im Rahmen des Bauantrages für den K+K-Markt wurde ein Schallgutachten des Planungsbüro Hahm vorgelegt. An dem Wohnhaus Vorhelmer Straße 31 (zukünftig Pflegeheim) werden tags bis zu 51,8 dB(A) und nachts bis zu 34,2 dB(A) durch den K+K-Markt prognostiziert. Damit wird der Tagesrichtwert gem. 6.1 g der TA-Lärm für Pflegeanstalten von tags 45 dB(A) überschritten. Der Richtwert für Pflegeanstalten gilt unabhängig von der Gebietsausweisung (siehe dazu Kommentierung Feldhaus).</p>	<p>Die Zuordnung des Planvorhabens zu der Kategorie „Krankenhäuser / Pflegeanstalten“ nach TA-Lärm seitens des Kreises WAF ist nicht korrekt. Die TA-Lärm stellt Krankenhäuser und Pflegeanstalten deshalb unter besonderen Immissionsschutz, weil dort Heilungsprozesse der dort (vorübergehend) untergebrachten Menschen durch besondere Ruhe unterstützt und gefördert werden sollen. Das gilt nicht für eine Seniorenresidenz, in der alte Menschen <u>wohnen</u>. Es ist ja gerade ein besonderes Ziel der Alten- und Pflegegesetzgebung, diese Menschen am normalen alltäglichen Leben so gut es geht selbstbestimmt teilhaben zu lassen und sie darin zu unterstützen. Es sind keine besonders ruhebedürftigen Patienten, sondern Bewohner, die nur aufgrund ihres Alters der Pflegedienstleistungen der Einrichtung bedürfen. Konsequenter und folgerichtig spricht auch die Baunutzungsverordnung von Gebäuden, die der Pflege alter Menschen dienen, als Wohngebäuden.</p> <p>Das Vorhaben, hier festgesetzt innerhalb des Gebietstypes eines allgemeinen Wohngebietes, ist selbst mit dem Gebietscharakter eines reinen Wohngebietes vereinbar. Die Nutzung eines Wohngebäudes ist nach Maßgabe des § 3 (2) i. V. m. (4) BauNVO in einem reinen Wohngebiet zulässig. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 23.11.2016 (Aktenzeichen 7 A 774/15) ein entsprechendes Urteil gesprochen, auf das im Folgenden Bezug genommen wird.</p> <p>Unter den Begriff des Wohngebäudes nach § 3 (2) BauNVO fallen die zum dauernden Wohnen geeigneten und bestimmten Anlagen. Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet.</p> <p>Diese Kriterien dienen insbesondere dazu, das Wohnen von anderen Nutzungsformen abzugrenzen, etwa der Unterbringung, des Verwahrens unter gleichzeitiger Betreuung, der bloßen Schlafstätte oder anderer Einrichtungen, die dann nicht als Wohngebäude, sondern als soziale Einrichtungen einzustufen sind.</p> <p>Nach § 3 (4) BauNVO gehören zu den in einem Wohngebiet zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. Auch Pflegeheime können danach grundsätzlich zulässige Wohngebäude im Sinne des § 3 (4) BauNVO sein.</p> <p>§ 3 (4) BauNVO soll verdeutlichen, dass sich die Zweckbestimmungen der Betreuung</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Da passive Schallschutzmaßnahmen bei gewerblichem Lärm nicht zulässig sind, ist die Nordfassade des geplanten Pflegeheimes mit aktiven Maßnahmen zu versehen. Entweder ist eine entsprechende Grundrisslösung vorzusehen, so dass keine Fenster von Pflegeräumen in Richtung Norden ausgerichtet sind oder diese Fenster sind nicht offenbar auszuführen.</p> <p>Ich rege an das Schallgutachten für den B-Plan entsprechend anzupassen und die notwendigen Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.</p>	<p>und Pflege einerseits und des Wohnens andererseits im System der Nutzungsbegriffe der Artvorschriften nicht gegenseitig ausschließen.</p> <p>Heime für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen können Wohngebäude sein, auch wenn das Nutzungskonzept Elemente beider Nutzungsarten vorsieht. Dieses ist hier der Fall. Das Nutzungskonzept sieht vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungen (für betreutes Wohnen), - Pflegeplätze (stationäre und Kurzzeitpflege), - Wohngruppen. <p>Zweck der Bestimmung des § 3 (4) BauNVO ist es, den städtebaulichen Begriff auf Verhältnisse zu erstrecken, in denen in einem Wohngebäude der Betreuungs- und Pflegezweck vorherrscht. Die konkrete Nutzung muss nur die in § 3 (2) und (4) BauNVO festgelegten Anforderungen des erweiterten planungsrechtlichen Wohnbegriffs erfüllen. Das setzt voraus, dass für die Bewohner ungeachtet ihres Pflege- und Betreuungsbedarfs neben der Freiwilligkeit und der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts ein Mindestmaß an häuslicher, selbstbestimmter Lebens- und Haushaltsführung möglich ist. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem jeweiligen Nutzungskonzept. Kann der pflege- oder betreuungsbedürftige Mensch nach dem Nutzungskonzept seine nähere Umgebung nicht wenigstens in einem Mindestmaß wohnartig selbst gestalten, fehlt also ein Mindestmaß an Wohnelementen, ist auch der erweiterte Begriff nicht mehr erfüllt, wie etwa in einem krankenhausartigen Umfeld oder einer Klinik.</p> <p>Gemessen an diesen Anforderungen betrifft das Vorhaben ein im Sinne von § 3 (4) zulässiges Wohngebäude. Das Nutzungskonzept belegt, dass es sich bei der Nutzung um eine zumindest wohnähnliche Nutzung im Sinne des § 3 (4) BauNVO handelt.</p> <p>Von den Merkmalen, welche den Begriff des Wohnens konstitutiv ausmachen, ist zunächst die Freiwilligkeit des Aufenthalts gegeben.</p> <p>Dem steht nicht entgegen, dass die Bewohner teilweise nicht selbst zur Ausübung des Willens in der Lage sind. Sie werden insoweit durch ihre jeweiligen gesetzlichen Betreuer vertreten. Ferner ist das Element der selbstbestimmten Häuslichkeit erfüllt.</p> <p>Jedem Bewohner steht als Mieter ein je eigener Wohnraum zur Verfügung. Er kann sein Zimmer selbst möblieren und persönliche Dinge mitbringen. Diese Häuslichkeit ist auch auf Dauer angelegt. Das unabdingbare Zeitmoment der Dauer dient dazu, das Wohnen von einer lediglich provisorischen Unterbringung wegen eines - an sich angestrebten, jedoch vorübergehend unmöglichen - Aufenthalts an einem anderen Ort abzugrenzen.</p> <p>Die Möglichkeit, das Haus wieder zu verlassen, schließt mithin eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit nicht aus. Auf die Dauer der verbleibenden Lebenszeit kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.</p> <p>Es handelt sich nach dem Nutzungskonzept auch nicht um eine krankenhausähnliche Unterbringung, die durch einheitliche Organisation und ärztliche Leitung gekennzeich-</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
				<p>net und auf die zeitlich begrenzte Behandlung von Krankheiten ausgerichtet ist. Mithin erfüllt das Vorhaben damit nicht die Ansprüche an ein krankenhausartiges Umfeld oder eine Klinik. Erst dann wäre hier der Maßstab für die immissionsrechtliche Beurteilung entsprechend eines Sondergebietes (Pflegeanstalten / Krankenhäuser) mit den darin nach TA Lärm geltenden Richtwerten von 45 dB(A) Tags / 35 dB(A) nachts gegeben.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine innerhalb eines Wohngebietes uneingeschränkt zulässigen Nutzung, deren Schutzanspruch sich bauplanungsrechtlich durch die hierfür anzuwendenden nach TA Lärm geltenden Richtwerten von 55 dB(A) Tags / 40 dB(A) nachts.</p> <p>Wäre dem nicht so und die faktische Nutzung würde den Maßstab zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens darstellen, müssten im Mischgebiet bei einem rein wohngenutzten Gebäude die hierfür maßgeblichen Werte herangezogen werden. Also wären z.B. nicht 60 dB(A) tags zu berücksichtigen, sondern bei dem Wohnbauvorhaben 50 dB(A) tags.</p> <p>Die von der Immissionsschutzbehörde hier erwarteten Beurteilungspegel von 51,8 dB(A) tags liegen zudem deutlich unterhalb der Richtwerte für allgemeine Wohngebiete und nur unwesentlich (< 2 dB(A)) oberhalb des Richtwertes für reine Wohngebiete.</p> <p>Die zu erwartende Lärmbelastung liegt also in einem Rahmen, der selbst bei einem reinen Wohngebiet keine unzumutbare Belastung darstellen würde.</p> <p>Die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechende Grundrisslösung, - keine Fenster von Pflegerräumen in Richtung Norden ausrichten, - Fenster nicht offenbar auszuführen <p>liegen alle im Spektrum der architektonischen Selbsthilfe.</p> <p>Aufgrund des hier in Rede stehenden Vorhabenbezuges braucht es dazu keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 (1) Ziffer 24 BauGB.</p> <p>Ob die o.g. Maßnahmen zur Ausführung kommen hängt zudem wesentlich von der vorhabenbezogenen Hochbauplanung ab.</p> <p>Bei dieser, die nicht Gegenstand der bauplanungsrechtlich zu regelnden Vorhabenplanung ist, zeigt sich bei dem nördlichen Gebäude im Erdgeschoss eine Anordnung von Nebennutzräumen in Richtung Vorhelmer Straße (Lager / Vorrat, Essen / Kochen, Spülküche, Trockenlager etc.). Wohn-, Schlaf-, Pflege- und Aufenthaltsräume sind hier nicht vorgesehen. In den darüber liegenden Geschossen weisen die direkt zur Vorhelmer Straße ausgerichteten Aufenthaltsräume an der nördlichsten Fassade keine Fensteröffnungen auf. Damit werden die sich aus der Betrachtung des Verkehrslärms ergebenden Anforderungen an den Immissionsschutz bereits in dem von der Immissionsschutzbehörde bzgl. des Gewerbelärms (K+K-Markt) genannten Umfang berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
				Der Anregung, das Schallgutachten anzupassen und über die bereits in dem VB-Plan getroffenen Festsetzungen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz zu treffen, wird nicht gefolgt.
9	Geologischer Dienst NRW 18.02.2019	9.1	Den vorliegenden Unterlagen zufolge, steht im Untergrund der Planfläche kreidezeitlicher Kalkmergelstein (Beckum-Schichten) an. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung an den Vorhabenträger weitergegeben.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0093

öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

07.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der WGW Grundstücks GbR Everkeweg den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kotenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die WGW Grundstücks GbR Everkeweg beabsichtigt, die auf dem Grundstück Flur 35, Flurstück 595 vorhandene Villa abzureißen und mehrere Wohngebäude zu errichten. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen die seitens der WGW Grundstücks GbR Everkeweg geplante Überbauung des Grundstückes nicht zu. Für die Realisierung des Vorhabens ist daher die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.12.2018 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, der Antragstellerin bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie einen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Mit Schreiben vom 02.01.2019 hat sich die WGW Grundstücks GbR Everkeweg bereit erklärt, die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Sie hat den Regelungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertrages zugestimmt.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die WGW Grundstücks GbR Everkeweg auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von der WGW Grundstücks GbR Everkeweg auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben.

Bis zur Sitzung werden die von der WGW Grundstücks GbR Everkeweg unterschriebenen Exemplare des Vertrages vorliegen.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

TOP Ö 16

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

Dr. Wendelin Wiedeking, Wendelin Frederik Wiedeking und Günter Wiedeking
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts als WGW Grundstücks GbR Everkeweg
Moltkeweg 43, 74321 Bietigheim-Bissingen
– im folgenden WGW GbR genannt –

Präambel

Die WGW GbR beabsichtigt, die auf dem Grundstück Flur 35, Flurstück 595 vorhandene Villa abzureißen und mehrere Wohngebäude zu errichten. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen die seitens der WGW GbR geplante Überbauung des Grundstückes nicht zu. Für die Realisierung des Vorhabens ist daher die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12. Dezember 2018 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Antragsteller bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie einen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 (siehe Anlage) hat sich die WGW GbR bereit erklärt, die entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Die WGW GbR verpflichtet sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“ beauftragt die WGW GbR auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“, entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter, anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“ erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge wird die WGW GbR auf eigene Kosten in Auftrag geben. Die Gutachten und Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erarbeiten und dieser nach deren Fertigstellung uneingeschränkt und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.
- c) Die bei der Stadt für die Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten werden ihr durch die WGW GbR erstattet.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im Baugesetzbuch verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der WGW GbR auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von der WGW GbR erwarteten begründet.

§ 2

Leistung der WGW GbR

1. Die WGW GbR verpflichtet sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe c dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten nach schriftlicher

Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des Verwendungszweckes „40019576“ – 090101.448700“ zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die WGW GbR beglichen.

2. Die Kosten sind von der WGW GbR auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 3

Erschließungsmaßnahmen

Die für eine etwaige Erschließung der Wohngebäude erforderlichen Anlagen sollen nach der derzeitigen Planung im privaten Eigentum bleiben. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass für die Realisierung des geänderten Bebauungsplanes Maßnahmen an öffentlichen Erschließungsanlagen oder Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden, so werden auch diese Kosten von der WGW GbR getragen. Hierüber soll dann eine gesonderte Regelung getroffen oder ein weiterer städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die WGW GbR erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
3. Die Anlage „Antrag der WGW GbR vom 2. Januar 2019“ ist Bestandteil des Vertrages.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Heuckmann

WGW GbR

Beckum, _____

Wendelin Frederik Wiedeking
Bevollmächtigter Vertreter

Günter Wiedeking
Bevollmächtigter Vertreter

WGW Grundstücks GbR Everkeweg
Moltkestraße 43
74321 Bietigheim-Bissingen

Beckum, den 02.01.2019
Telefon 02521 / 820 830
Telefax 02521 / 821 806
Az: 5026994

WGW Grundstücks GbR Everkeweg, Moltkestr. 43, 74321 Bietigheim-Bissingen

Stadt Beckum
Fachplanung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
z. Hd. Herrn Waldmüller
Weststraße 46
59269 Beckum

**Grundstück Everkeweg 13, Beckum
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes**

Sehr geehrter Herr Waldmüller,

im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum vom 12.12.2018 wurde unser geplantes Objekt freigegeben.

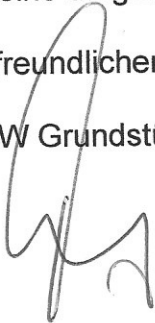
Wir als Vorhabensträger erklären uns hiermit einverstanden, dass sämtliche Planungs- und vorhabensbedingte Kosten durch uns getragen werden.

Wir möchten Sie daher bitten, die Planungsvereinbarung, städtebaulicher Vertrag, auszuarbeiten und dem Rat der Stadt Beckum zur Entscheidung vorzulegen.

Für eine umgehende Erledigung bedanken wir uns bereits im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

WGW Grundstücks GbR Everkeweg





Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-104

Vorlage

zu TOP
2019/0115
öffentlich

Ansichziehung der Entscheidung über die Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke „Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost“

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über die Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke, die sich aufgrund des Ergebnisses der Nachfragebündelung und des Ausschreibungsergebnisses der Tiefbauarbeiten in Bezug auf die Glasfaseranschlüsse bei den Anwohnerinnen und Anwohnern im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee Ost“ ergibt, an sich.

Kosten/Folgekosten

Durch die Ansichziehung entstehen Sach- und Personalkosten die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Buchstabe B "Entscheidung" Nummer 13 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Haupt und Finanzausschuss über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung.

Gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Rat der Stadt Beckum in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Datum vom 20. November 2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss zur Thematik „Ausbau des Glasfasernetzes – Prüfauftrag zur Verlegung eines Glasfasernetzes im Zuge des Straßenendausbaus im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 'Pflaumenallee-Ost'“ wie folgt entschieden (siehe Niederschrift und Vorlage 2018/0250):

„Sachentscheidung

1. Die Verlegung eines Leerrohrsystems für die spätere Aufnahme von Glasfaserleitungen durch die Stadt Beckum im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee Ost“ soll nicht weiter verfolgt werden.
2. Die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG soll im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ eine Nachfragebündelung in Bezug auf Glasfaseranschlüsse bei den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern auf eigene Kosten durchführen.
3. Für einen möglichen Zuschuss zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke, die sich aufgrund des Ergebnisses der Nachfragebündelung ergeben könnte, sollen in den Haushaltsplan 2019 Mittel in Höhe von 60.000 Euro eingestellt werden.
4. Ein Masterplan für den gesamtstädtischen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur soll erstellt werden.“

Der Rat der Stadt Beckum hat am 27. November 2018 zu der Thematik „Glasfaserverlegung beim Straßenendausbau im Baugebiet 'Pflaumenallee-Ost'“ – Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt entschieden (siehe Niederschrift und Vorlage 2018/0276):

„Sachentscheidung

1. Es wird davon abgesehen, die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen. Der Rat der Stadt Beckum behält sich die Erledigung selbst vor.
2. Unter Verweis auf die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. November 2018 wird den Antragstellerinnen und Antragstellern mitgeteilt, dass ihr Antrag abgelehnt wird. Stattdessen soll die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ eine Nachfragebündelung in Bezug auf Glasfaseranschlüsse bei den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern auf eigene Kosten durchführen.

Kosten/Folgekosten

Es wird auf die Vorlage 2018/0250 – Ausbau des Glasfasernetzes – 1. Prüfauftrag zur Verlegung eines Glasfasernetzes im Zuge des Straßenendausbaus im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ – 2. Erstellung eines Masterplans für den gesamtstädtischen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur – verwiesen.

Finanzierung

Es wird auf die Vorlage 2018/0250 – Ausbau des Glasfasernetzes – 1. Prüfauftrag zur Verlegung eines Glasfasernetzes im Zuge des Straßenendausbaus im Wohngebiet

Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ – 2. Erstellung eines Masterplans für den gesamtstädtischen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur – verwiesen.“

Da die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten eilt, zieht der Rat die Entscheidung über Zuschuss zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke an sich. Inhaltlich wird auf die Vorlage 2019/0116 – Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke „Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost“ – verwiesen.

Anlage(n):

– ohne –



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage zu TOP

2019/0116
öffentlich

Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke "Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Bericht über die mögliche Errichtung eines Glasfasernetzes im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen.

Kosten

Durch die Berichterstattung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Berichterstattung entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Breitbandversorgung wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betrieben.

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist eine leistungsfähige Breitbandversorgung heute ebenso unverzichtbar wie ein gut ausgebautes Straßennetz und eine funktionierende Wasser- und Energieversorgung. Ohne dauerhaft sichergestellte und zukunftsfähige Internetanbindung verlieren Kommunen und Regionen an Wettbewerbsfähigkeit.

Erläuterungen

In der Sitzung am 20. November 2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt, im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ durch die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG eine Nachfragebündelung in Bezug auf Glasfaseranschlüsse bei den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern durchzuführen (siehe Vorlage 2018/0250 und Niederschrift über die Sitzung). Im Haushaltsplan 2019 sind vorsorglich zur Deckung einer sich ergebenden Wirtschaftlichkeitslücke auf Basis einer Nachfragebündelung 60.000 Euro im Rahmen eines Gesamtansatzes unter dem Produktkonto 150101.781705 – Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen für Breitbandausbau – eingestellt.

Ergebnis der Nachfragebündelung mit Stand vom 22. Mai 2019 ist, dass 110 der abgefragten 186 Haushalte zugesichert haben, sich an das Glasfasernetz anschließen zu wollen.

Auf der Grundlage dieser Nachfragebündelung sowie der Angebotsabfrage bei geeigneten Baufirmen hat die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb) die Wirtschaftlichkeitslücke ermittelt. Die evb hat der Verwaltung mit Schreiben vom 20. Mai 2019 die sich aktuell aus ihrer Sicht ergebende Wirtschaftlichkeitslücke mitgeteilt und um entsprechende Bezuschussung gebeten.

Die angenommene Wirtschaftlichkeitslücke führt die evb insbesondere auf die Anbindungskosten (Richtfunk) und die angebotenen Tiefbaupreise zurück. Voraussetzung für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ durch die evb ist, dass diese Wirtschaftlichkeitslücke durch externe finanzielle Mittel geschlossen wird.

Im rechtlichen Sinne handelt es sich bei dieser möglichen Bezuschussung um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Diese wäre bei Anwendung der De-minimis-Verordnung zulässig. Hierbei darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Vorbehaltlich der von der evb abzugebenden Erklärung zu früheren De-minimis-Beihilfen sowie unter Beachtung der weiteren mit einer solchen Ausnahme verbundenen Voraussetzungen (zum Beispiel Zuwendungsbescheid, transparente Berechnung, et cetera) könnte der Zuschuss beihilferechtskonform gestaltet werden.

Um die Notwendigkeit und die Höhe der beantragten Mittel nachvollziehen zu können, besteht aus Sicht der Verwaltung noch Klärungsbedarf. Diese Klärung ist notwendig, um den sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz seitens der Stadt Beckum sicherzustellen. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Beschlussempfehlung zur Finanzierung der ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke durch die Stadt Beckum ausgesprochen werden. Aktuell finden hierzu Gespräche mit der evb statt. Sobald die hierfür erforderliche Prüfung abgeschlossen ist, wird die Verwaltung über das Ergebnis informieren und das Vorhaben zur Beschlussfassung vorlegen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0114

öffentlich

Resolution zum Thema "Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel – Grundsteuerreform endlich verabschieden"

– Antrag der SPD-Fraktion vom 17. Mai 2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über den Resolutionsentwurf erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 17. Mai 2019 beantragt, eine Resolution zur Verabschiedung der Grundsteuerreform zu beschließen. Inhaltlich wird auf den der Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 17. Mai 2019



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 17. Mai 2019

Antrag der SPD-Fraktion auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema „Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel Grundsteuerreform endlich verabschieden“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt hiermit den Antrag, dass der Rat der Stadt Beckum folgende Resolution verabschieden möge:

Der Rat der Stadt Beckum fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die Reform der Grundsteuer unverzüglich zu beschließen.

Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel. Sollte es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen bundesweit Grundsteuereinnahmen in Höhe von rund 14,8 Milliarden Euro jährlich weg, die vollständig den Kommunen zustehen. In unserer Stadt sind dies nahezu sechs Millionen Euro im Jahr, auf die wir nicht verzichten können.

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums liegt ein umsetzbarer Vorschlag auf dem Tisch, der vom Bund mit den Ländern entwickelt wurde und der von der überwiegenden Zahl der Länder sowie von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt wird.


Der Gesetzentwurf sieht ein wertabhängiges Modell vor, das wertvolle Grundstücke höher, weniger wertvolle Grundstücke niedriger besteuert. Der Gesetzentwurf sichert die kommunalen Einnahmen, hat die bei weitem größte politische Unterstützung und entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger. Er muss darum Grundlage der Reform sein.

Überlegungen zu einer Öffnungsklausel für die Länder weisen erhebliche verfassungsrechtliche Unwägbarkeiten und unkalkulierbare Risiken für die kommunale Finanzausstattung auf. Es ist keine verfassungsändernde Mehrheit in Bundestag und Bundesrat absehbar, die für eine rechtlich sichere Ausgestaltung einer Öffnungsklausel nötig wäre. Die Weiterentwicklung unseres Grundsteuersystems ist auf Grundlage der Einigung zwischen Bund und Ländern auch ohne Verfassungsänderung möglich.

Eine Öffnungsklausel für die Grundsteuer führt schon in wenigen Jahren zu einem Flickenteppich von bis zu 16 unterschiedlichen Grundsteuersystemen in Deutschland. Das wäre ein wirkliches Bürokratiemonster, das außerordentlich wirtschaftsfeindlich ist, insbesondere wenn Unternehmen Standorte in verschiedenen Bundesländern haben. Überdies würde ein wichtiger Standortfaktor Deutschlands gefährdet: Die Bundeseinheitlichkeit des Steuerrechts.

Nach mehr als zwei Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es Zeit zu handeln. Eine Öffnungsklausel im Grundsteuerrecht ist kein Ausdruck eines starken Föderalismus, sondern von schwacher Kleinstaaterei. Alle Akteure müssen sich ihrer staatspolitischen Verantwortung bewusst sein.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Gailus

Telefon: 02521 29-104

Vorlage

zu TOP

2019/0107

öffentlich

Freiwillige Selbstverpflichtung von Politik und Rat zur bevorzugten Nutzung von Rad und ÖPNV zu Dienst- und Sitzungsterminen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Beratung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Laut § 48 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen setzt der Bürgermeister die Tagesordnung und hat dabei unter anderem Vorschläge aufzunehmen, die ihm fristgerecht nach Geschäftsordnung von einer Fraktion vorgelegt werden.

Die Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen erfolgt auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit E-Mail vom 30. April 2019 übersandte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Beckum den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Antrag auf freiwillige Selbstverpflichtung und bat Bürgermeister Dr. Strothmann um weitere Veranlassung.

Mit E-Mail vom 7. Mai 2019 (Anlage 2 zur Vorlage) wurde der Antrag dahingehend konkretisiert beziehungsweise erweitert, das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung zu setzen.

Im Ursprungsantrag wurde der Bürgermeister aufgefordert sich dazu zu bekennen, eine ähnlich lautende freiwillige Selbstverpflichtung für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Weg zu bringen.

Laut Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen Dienstreisen und Dienstgänge nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Dienstreisen und Dienstgänge sind – soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen – vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

Bei der Abrechnung der Fahrtkostenerstattung und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für die Ratsmitglieder und städtischen Beschäftigten wird die Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln als zu bevorzugende Beförderungsart unterstellt und Reisekosten werden grundsätzlich nur für die wirtschaftlich günstigste Variante der Durchführung gewährt. Dabei sind Zeitdauer und Kosten zu berücksichtigen.

Für die Durchführung von Dienstgängen (Fahrten im Stadtgebiet) hat die Verwaltung zurzeit 1 Elektro-Kraftfahrzeug, 2 Pedelects und Fahrräder im Fuhrpark.

Anlage(n):

- 1 Antrag auf Beratung
- 2 Formulierung der Freiwilligen Selbstverpflichtung

TOP Ö 20



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, den 06.05.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

bezugnehmend auf unseren Antrag vom 30.04.2019 „Freiwillige Selbstverpflichtung von Politik und Rat zur bevorzugten Nutzung von Rad und ÖPNV zu Dienst- und Sitzungsterminen“

beantragen wir, den Antrag in der nächsten Ratssitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Antrag richtet sich an Politik und Rat insgesamt und ist deshalb nach Ansicht der Grünen in der Ratssitzung zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

(Angelika Grüttner-Lütke)
Fraktionsvorsitzende



TOP Ö 20



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 30.04.2019

Freiwillige Selbstverpflichtung von Politik und Rat zur bevorzugten Nutzung von Rad und ÖPNV zu Dienst- und Sitzungsterminen

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

als *Masterplankommune 100% Klimaschutz* gelingt es nach unserer Einschätzung nicht ausreichend, die Bevölkerung in Sachen Klimaschutz mit ins Boot zu holen und für die hierfür notwendige Transparenz zu sorgen, obwohl eine Dringlichkeit nach unserer Wahrnehmung generations- und fraktionsübergreifend in der breiten Öffentlichkeit durchaus gesehen wird.

Antrag:


Die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen beantragt, dass sich alle Fraktionen eine **freiwillige Selbstverpflichtung** auferlegen mit dem Ziel, zu Sitzungen und anderen offiziellen Anlässen künftig bevorzugt mit dem Fahrrad, zu Fuß oder mit dem ÖPNV zu erscheinen, sofern dies zeitlich, gesundheitlich und witterungstechnisch zu vertreten ist und nicht andere schwerwiegende Gründe dagegensprechen. Ferner soll sich der Bürgermeister Dr. Strothmann als Verantwortlicher dazu bekennen, für die Verwaltung der Stadt Beckum eine ähnlich lautende **freiwillige Selbstverpflichtung** für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Weg zu bringen-



Begründung:

Nicht nur im Klimabeirat wurde über einen längeren Zeitraum fraktionsübergreifend festgestellt, dass es sich als schwierig erweist, Projekte, die dem Klimaschutz dienen, zu finden und noch schwieriger, die Umsetzung in die Öffentlichkeit zu transportieren um hier eine gewisse Partizipation zu erreichen. *Masterplankommune 100% Klimaschutz* sollte aber nicht nur ein plakativer Titel bleiben, sondern auch von weiten Teilen der Bevölkerung wahrgenommen und gelebt werden. Um unter den Bürgerinnen und Bürgern Beckums eine breitere Akzeptanz und einen möglichen Mitmacheffekt hervorzurufen, erscheint es uns dienlich, seitens der Politik und Verwaltung medienwirksam mit gutem Beispiel voranzugehen, um somit vielleicht ein verstärktes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung zu erreichen und damit auch dem Titel *Masterplankommune 100% Klimaschutz* ein wenig gerechter zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)
Fraktionsvorsitzende

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Grüttner-Lütke

(Angelika Grüttner-Lütke) Fraktionsvorsitzende